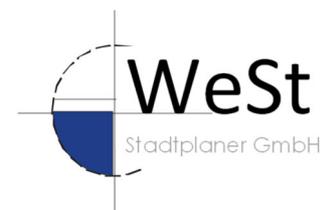
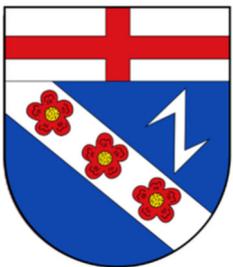
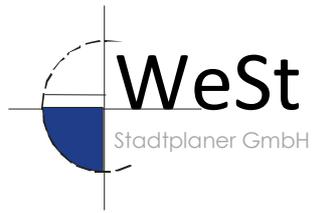


2025

1. Änderung Bebauungsplan
„Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf
dem Wahlholzer Flur“
Ortsgemeinde Platten
Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz





Bearbeiterin:

Dipl.-Ing. Rolf Weber

Dipl.-Biogeogr. Sabine Kettermann



1 INHALTSVERZEICHNIS

1	<i>Inhaltsverzeichnis</i>	3
2	<i>Abbildungsverzeichnis</i>	4
3	<i>Tabellenverzeichnis</i>	5
4	<i>Einführung</i>	6
4.1	Vorhaben	6
4.2	Rechtliche Grundlagen	7
4.3	Methodik	9
4.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	10
5	<i>Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete</i>	10
5.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV	10
5.2	Raumordnungsplan	14
5.3	Flächennutzungsplan	15
5.4	Planung vernetzter Biotopsysteme	16
5.5	Schutzgebiete, Schutzobjekte und Biotope	17
6	<i>Das Plangebiet</i>	20
6.1	Naturräumliche Gliederung	20
6.2	Biotoptypen, Flora und Fauna	21
6.3	Heutige potenziell natürliche Vegetation (hpnV)	25
6.4	Geologie und Boden	25
6.5	Wasserhaushalt	26
6.6	Wasserhaushalt, Grundwasserschutz:	29
6.7	Luft / Klima	29
6.8	Landschaft und die biologische Vielfalt	29
6.9	Immissionen	32
6.10	Kultur- und Sachgüter	34
6.11	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	34
7	<i>Status-Quo-Prognose und unabgewogenes naturschutz-fachliches Zielkonzept</i>	35
7.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	35
8	<i>Beschreibung des Bebauungsplans</i>	35
8.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 1 – 15 BAUNVO)	35
8.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO)	37
8.3	Überbaubare Grundstücksfläche	37
8.4	Vergleich mit dem ursprünglichen Bebauungsplan	37



8.5	Planungsalternativen	39
8.6	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	39
8.7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung [Monitoring] der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt;	39
9	Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse	40
9.1	Rechtliche Grundlagen	40
9.2	Datengrundlage	42
9.3	Betroffene Schutzgebiete und FFH-Vorprüfung	42
9.3.1	FFH-Vorprüfung	44
9.4	Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung Gemäß § 44 BNatSchG	53
9.5	Zusammenfassung	70
10	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Möglichkeiten der Vermeidung	71
10.1	Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen	71
11	Ermittlung des Kompensationsbedarfes und der Kompensationsmaßnahmen	80
12	Zusammenfassung der empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	88
13	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage	90
14	Quellenangaben	91

2 ABILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: DER GELTUNGSBEREICH DER PLANUNG	7
ABBILDUNG 2: DAS PLANGEBIET ALS ROTE MARKIERUNG IM AUSSCHNITT AUS DEM LEP.	14
ABBILDUNG 3: AUSZUG AUS DER NEUAUFSTELLUNG DES RAUMORDNUNGSPLAN (PLANGEBIET ROTE MARKIERUNG)	15
ABBILDUNG 4: AUSZUG AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE	16
ABBILDUNG 5: AUSSCHNITT DER PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME.	17
ABBILDUNG 6: SCHUTZGEBIETE IM UMFELD DER PLANUNG	18
ABBILDUNG 7: VB BIOTOPVERBUND RUND UM DAS PLANGEBIET	19
ABBILDUNG 8: BLICK ÜBER DIE PLANFLÄCHE NACH SÜDEN	22
ABBILDUNG 9: BLICK AUF DAS ÖSTLICHE RÜCKHALTEBECKEN	23
ABBILDUNG 10: BIOTOPTYPEN IM PLANGEBIET	24
ABBILDUNG 11: HEUTIGE POTENZIELLE NATÜRLICHE VEGETATION IM UMKREIS DES PLANGEBIETES.	25
ABBILDUNG 12: LAGE DES PLANGEBIETES (SCHWARZE UMRANDUNG) IM LANDSCHAFTSRAUM	30
ABBILDUNG 13: GIS GESTÜTZTE ANALYSE DER SICHTBEZIEHUNGEN	31
ABBILDUNG 14: AUSSCHNITT DER SCHICHTBEZIEHUNGEN DER ORTSLAGE PLATTEN	32
ABBILDUNG 15: ENTWURF DER PLANZEICHNUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	36
ABBILDUNG 16: LAGE DER BESTEHENDEN (ORANGE) UND GEPLANTEN BZW. GEÄNDERTEN BETRIEBSTEILE (ROT). DIE BETRIEBSFLÄCHEN DER BIOGASANLAGE PLATTEN SIND ORANGE UMRANDET	37
ABBILDUNG 17: URSPRÜNGLICHER BEBAUUNGSPLAN	39
ABBILDUNG 18: SCHUTZGEBIETE IM UMFELD DER PLANUNG	43



ABBILDUNG 19: AKTUELLE VORKOMMEN DER DICKEN TRESPE (*BROMUS GROSSUS*) MIT ANGABEN ZUR HÄUFIGKEIT. NUR ANGABEN DER FUNDE INNERHALB DES ROT UMRANDETEN GEBIETES SOWIE DIREKT ANGRENZENDE ZUFALLSFUNDE. 47

ABBILDUNG 20: UNTERSUCHUNGSGEBIET (ROT); FLÄCHE MIT ERHÖHTEM ARTENSPEKTRUM (GELB)..... 55

3 TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1: GEOLOGISCHE SCHICHTEN. 25

TABELLE 2: BEI DER FFH-VORPRÜFUNG ZU BEACHTENDE TIER-/PFLANZENARTEN UND LEBENSRAUMTYPEN ... 44

TABELLE 3: KARTIERTAGE..... 56

TABELLE 4: ERFASSTE ARTEN 56

TABELLE 5: DARSTELLUNG DER EINGRIFFSSCHWERE ANHAND DER BIOTOPE 82

TABELLE 6: ERMITTLUNG DES BIOTOPWERTES VOR DEM EINGRIFF 83

TABELLE 7: AUFLISTUNG DER MAXIMALEN VERSIEGLUNGEN IN DEN EINZELNEN SONDERGEBIETSFLÄCHEN 84

TABELLE 8: ERMITTLUNG DES BIOTOPWERTES NACH DEM EINGRIFF OHNE EXTERNE KOMPENSATION 84

TABELLE 9: WERT DER KOMPENSATIONSFLÄCHE VOR DER KOMPENSATION 85

TABELLE 10: WERT DER KOMPENSATIONSFLÄCHE IM ZIELZUSTAND (PROGNOSE) 85

TABELLE 11: ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFOHLENEN VERMEIDUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN. 88



4 EINFÜHRUNG

4.1 Vorhaben

Die Ortsgemeinde Platten beabsichtigt die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik – Auf dem Wahlholzer Flur“.

Um die Leistungsfähigkeit der Gesamtanlage in Verbindung mit der bestehenden Gasaufbereitung ausnutzen zu können und weitere Lagerflächen/Silageflächen und Behälter zu errichten ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Dabei soll der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Erweiterung auf entstandenen Restflächen, zwischen der Anlage und dem bereits realisierten Teilstück der B50n, erfahren und die Planungsgrundlage an die Flurbereinigung angepasst werden. Die Biogasanlage wurde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt und ist in Betrieb.

Die Blockheizkraftwerke (BHKW) sowie Gasaufbereitungsanlage befinden sich als Containeranlage auf dem Standort der Biogasanlage.

Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans ist die vom Betreiber geplante Entwicklung und Erweiterung der Biogasanlage auf den Grundstücken der Gemarkung Platten Flur 33, Flurstücke 128/1, 129 tlw., 130, 131, 131/1, 131/2, 131/3 und 132.

Um den Belangen des Naturschutzes gerecht zu werden, wird im Rahmen dessen ein Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz gefordert.

Im vorliegenden Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz wird geprüft, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange hervorgerufen werden kann, insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landespflege. Es werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser, Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht, die Erheblichkeit des Eingriffs ermittelt und entsprechende Maßnahmen abgeleitet.

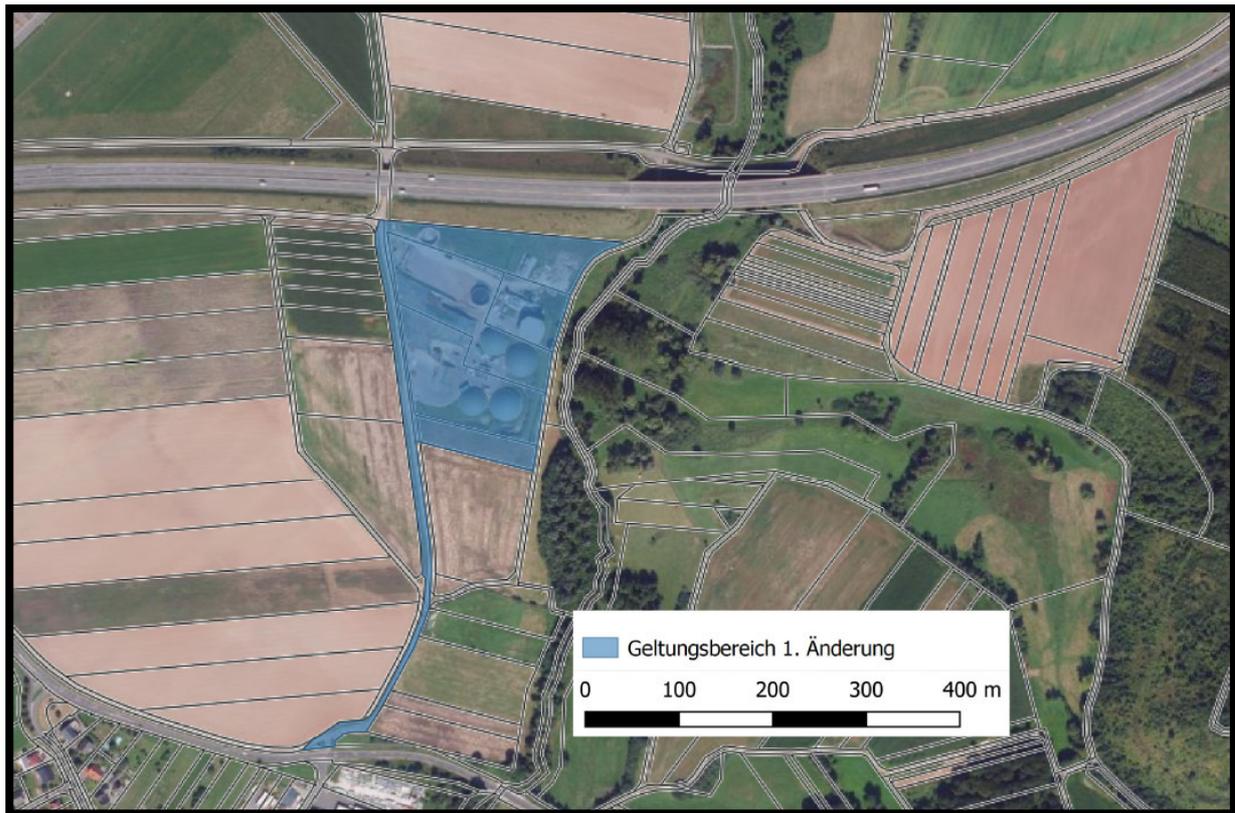


Abbildung 1: Der Geltungsbereich der Planung.¹

4.2 Rechtliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird in § 18 Abs.1 aufgeführt: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“ Die hier genannten Eingriffe in Natur und Landschaft werden in § 14 BNatSchG als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ definiert. Die Aufstellung eines Bebauungsplans oder wie hier einer Ergänzungssatzung kann zu diesem Tatbestand führen. Zur Beachtung der Belange des Umweltschutzes sind im Baugesetzbuch (BauGB) in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a, § 2 Abs. 4 und § 2a die Grundlagen verankert.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 ist festgelegt: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne/Satzungen sind insbesondere zu berücksichtigen:

„...die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:

¹ Quelle: QGIS + Lanis



- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.”

In § 1a BauGB ist Folgendes aufgeführt:

“Abs.1: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

Abs. 2: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; ...

Abs. 3: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen, in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den § 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. ...“

In § 2 Abs. 4 BauGB ist ergänzt: “Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange



für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

In § 2a BauGB ist weiterhin festgelegt: “Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. Die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.“

Im Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz werden die Belange von Natur und Landschaft, die im Rahmen dieses Umweltberichtes gefordert werden, abgehandelt. Relevant für den vorliegenden gutachterlichen Fachbeitrag sind mögliche Eingriffe in den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume sowie das örtliche Klima. Es wird zusätzlich in einem eigenen Kapitel eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse durchgeführt. Diese soll klären, ob die Planumsetzung das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwarten lässt. Kann dies im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden, müssen vertiefende Untersuchungen erfolgen und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

Sollte sich im Zuge der Bearbeitung oder des Verfahrens herausstellen, dass eine tiefergehende artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich wird, ist diese nachträglich zu beauftragen.

4.3 Methodik

Im vorliegenden Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz wird geprüft, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange hervorgerufen werden kann, insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Es werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser, Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht, die Erheblichkeit des Eingriffs ermittelt und, falls notwendig, Vorsorge- und Kompensationsmaßnahmen formuliert.

Im ersten Schritt erfolgt eine Bestandserfassung und Bewertung des aktuellen Zustandes der Schutzgüter. Grundlage hierfür ist neben der Auswertung bereits vorhandener Daten eine flächendeckende Biotoptypenkartierung, die im August 2023 durchgeführt wurde. Hierbei wurden auch Habitat/Lebensraumstrukturen erfasst und bewertet, auf Grundlage derer potenzielle Artvorkommen prognostiziert werden können. Anschließend werden die



grundsätzlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft bzw. die einzelnen Schutzgüter aufgeführt, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen formuliert und abschließend werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen bewertet.

Die Methodik zur Durchführung der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wird in Kapitel 9 beschrieben.

4.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes müssen alle voraussichtlich betroffenen Schutzgüter und Funktionen berücksichtigt werden. Der Gesamtuntersuchungsraum beinhaltet den Vorhabensort (alle direkt beanspruchten Flächen) und den Wirkraum (alle Flächen, die indirekt durch anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen betroffen sein können) (GÜNNEWIG et al. 2007). Der Wirkraum und damit auch die Größe des Untersuchungsgebietes hängen von der Intensität der Wirkungen ab, von der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter und der Ausbreitungsfähigkeit potenziell betroffener Arten. Für die verschiedenen Schutzgüter können unterschiedliche Abgrenzungen notwendig werden, so kann die Bewertung der Bodenfunktion und der Grundwasserverhältnisse auf den Ort des Vorhabens beschränkt bleiben, während beispielsweise Tierarten ggf. über den Vorhabensort hinausgehend betrachtet werden müssen (GÜNNEWIG et al. 2007).

Hinsichtlich der bestehenden Vorbelastung (Bestehende Biogasanlage und der angrenzenden Bundesstraße 50 NEU mit hohem Verkehrsaufkommen) in den unmittelbar an die Planung angrenzenden Flächen und der geringen Größe des Vorhabens ist der Wirkraum hier auf die Planfläche und ggf. die unmittelbar anschließenden Flächen begrenzt. Jedoch werden auf Grund des unmittelbar angrenzenden FFH-Gebietes „Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich“ (FFH-7000-061) dessen Belang mitgeprüft und eine FFH-Vorprüfung erstellt.

5 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN UND SCHUTZGEBIETE

Nachfolgend werden die übergeordneten regionalen Planungen und Schutzgebiete im näheren und weiteren Umfeld des Projektgebietes dargestellt.

5.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV trat am 25. November 2008 in Kraft. Es setzt Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume. Das Plangebiet liegt teilweise in einen bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft, Grundwasserschutz, Erholung und Tourismus und Biotopverbund unmittelbar an einer großräumigen Straßenverbindung. Weitere für das Plangebiet relevanten Inhalte des LEP IV sind nachfolgend kurz zusammengefasst:

- Raumstrukturgliederung: ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur
- Forstwirtschaft: Keine Betroffenheit für das Plangebiet
- **Leitbild »Nachhaltige Energieversorgung«:**



Das Landesentwicklungsprogramm sieht in einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und ressourcenschonenden Energieversorgung die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz.

So heißt es: „Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier wichtigen Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt die Bemühungen, nationale und internationale Energie und Klimaschutzziele umzusetzen, und hat den Vorteil einer sicheren und dauerhaften Verfügbarkeit.“

Das Land Rheinland-Pfalz hat als eines der ersten Bundesländer und weit vor dem Bund bereits 2014 ein eigenes Klimaschutzgesetz vorgelegt und die Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes und dessen kontinuierliche Fortschreibung vorgegeben. Im Klimaschutzgesetz ist in § 4 als Ziel vorgegeben, dass die Summe der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden soll. Bis zum Jahr 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt, mindestens die Reduzierung der Emissionen um 90 Prozent. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

Energieversorgung:

Rheinland-Pfalz war bis vor wenigen Jahren noch ganz überwiegend auf Stromimporte angewiesen. Beispielsweise wurde im Jahr 2011 der benötigte Strom noch zu 70 Prozent importiert. Der Importanteil sank bis 2017 auf 29 Prozent. Verursacht wurde dies in erster Linie durch das starke Anwachsen der Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien, die 2011 rund 4,5 Mrd. Kilowattstunden (kWh) und 2017 mehr als doppelt so viel Strom, nämlich 9,8 Mrd. kWh produzierten.⁵ Mit einem Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) an der Stromerzeugung von circa 42 Prozent sowie bezogen auf den Bruttostromverbrauch des Landes von circa 30 Prozent gehört Rheinland-Pfalz im bundesweiten Vergleich zur Spitzengruppe der deutschen Flächenländer.

Folgende Ziele und Grundsätze des LEP IV sind im Rahmen der vorliegenden Planung beachtlich:

Erneuerbare Energien

Ziele und Grundsätze

- **G 161**

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Diesem Grundsatz trägt die Erweiterung der bestehenden Anlage Rechnung.



- Z 162

Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

- G 168

Die energetischen Nutzungsmöglichkeiten nachwachsender Rohstoffe (Umwandlung von Biomaterial in Strom und Wärme) sollen durch die Entwicklung von entsprechenden Nutzungskonzepten auf regionaler und kommunaler Ebene für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft geprüft und umgesetzt werden.

- zu G 168

Laut »Biomasse-Studie Rheinland-Pfalz« können in Rheinland-Pfalz mittelfristig unter Nutzung von Energieeinsparpotentialen etwa 16 bis 19 % des derzeitigen Primärenergieverbrauchs (PEV) durch erneuerbare Biomasse-Energieträger gedeckt werden. Der umwelt- und naturverträgliche Anbau nachwachsender Rohstoffe kann im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwertung neue Produktionsmöglichkeiten und Einkommensquellen für die Landwirtschaft erschließen und somit neue Möglichkeiten zur Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft eröffnen.

Deshalb bestehen im Ausbau der Biomasse und Biogasverwertung Möglichkeiten, die beim Einsatz in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder der direkten Einspeisung in Gasnetze genutzt werden können.

Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass Biomasse nur begrenzt zur Verfügung steht und die Nahrungsmittelproduktion weiterhin der Haupterwerb der Landwirtschaft ist und bleibt.

Der umweltverträgliche Anbau nachwachsender Rohstoffe kann im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwertung neue Produktionsmöglichkeiten und Einkommensquellen für die Landwirtschaft erschließen und neue Möglichkeiten zur Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft eröffnen.

Diesem Ziel trägt die Erweiterung der bestehenden Anlage Rechnung.

- G 170

Der Aus- bzw. Neubau von Anlagen und Netzen zur Nah- und Fernwärmeversorgung soll verstärkt werden. Hierbei soll die Kraft-Wärme-Kopplung auf der Grundlage neuester Technologien, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, der industriellen Abwärme und der thermischen Rohstoffverwertung eingesetzt werden. Der Ausbau erfolgt bedarfsgerecht auf der Grundlage von regionalen und kommunalen Energieversorgungskonzepten. Im ländlichen Raum, aber auch in verdichteten Gebieten, ist insbesondere der Ausbau von Nahwärmenetzen auf der Basis erneuerbarer Energien wie beispielsweise der Biomasse oder Geothermie zu prüfen.



- Z 172

Anlagen und Standorte der Energieversorgung sind bedarfsgerecht zu entwickeln und instand zu halten. Der Modernisierung, dem Ausbau und der Erweiterung bestehender Anlagen ist gegenüber der Inanspruchnahme neuer Standorte der Vorzug einzuräumen.

Diesem Ziel trägt die Erweiterung der bestehenden Anlage Rechnung.

- Das Plangebiet selbst liegt in einem landesweit bedeutsamen Bereich für die **Landwirtschaft**.

Hier sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten.

- Z 120

Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

- G 121

Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.

- G 122

Für die unterschiedlichen Typen der Landbewirtschaftung (zum Beispiel Sonderkulturen, Marktfruchtbau, Futterbau) sollen standortgerechte Entwicklungsperspektiven verfolgt werden.

- G 123

Für Landwirtschaft und Weinbau gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen als Basis für eine unternehmerische und marktorientierte Landwirtschaft und Weinbau zu verbessern.

Eine ökonomisch ausgerichtete und gemäß guter fachlicher Praxis nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung ist als Voraussetzung zur Erhaltung der Funktionen von Landwirtschaft im Rahmen der Landesentwicklung unerlässlich. Sie tragen damit zur Sicherung der Kulturlandschaften bei.

Die Landwirtschaft kann einen wesentlichen Beitrag als Biomasse-Lieferant und als Biomasse-Erzeuger leisten. In der Erschließung und Nutzung nachwachsender Rohstoffe besteht eine Chance der Landwirtschaft zur Erschließung zusätzlicher und alternativer Einkommensquellen und zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe.

Die Biogaserzeugung, wie in Platten praktiziert wird, eröffnet der Landwirtschaft eine zusätzliche Einkommensquelle, die zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation beitragen und die Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten begünstigen kann.

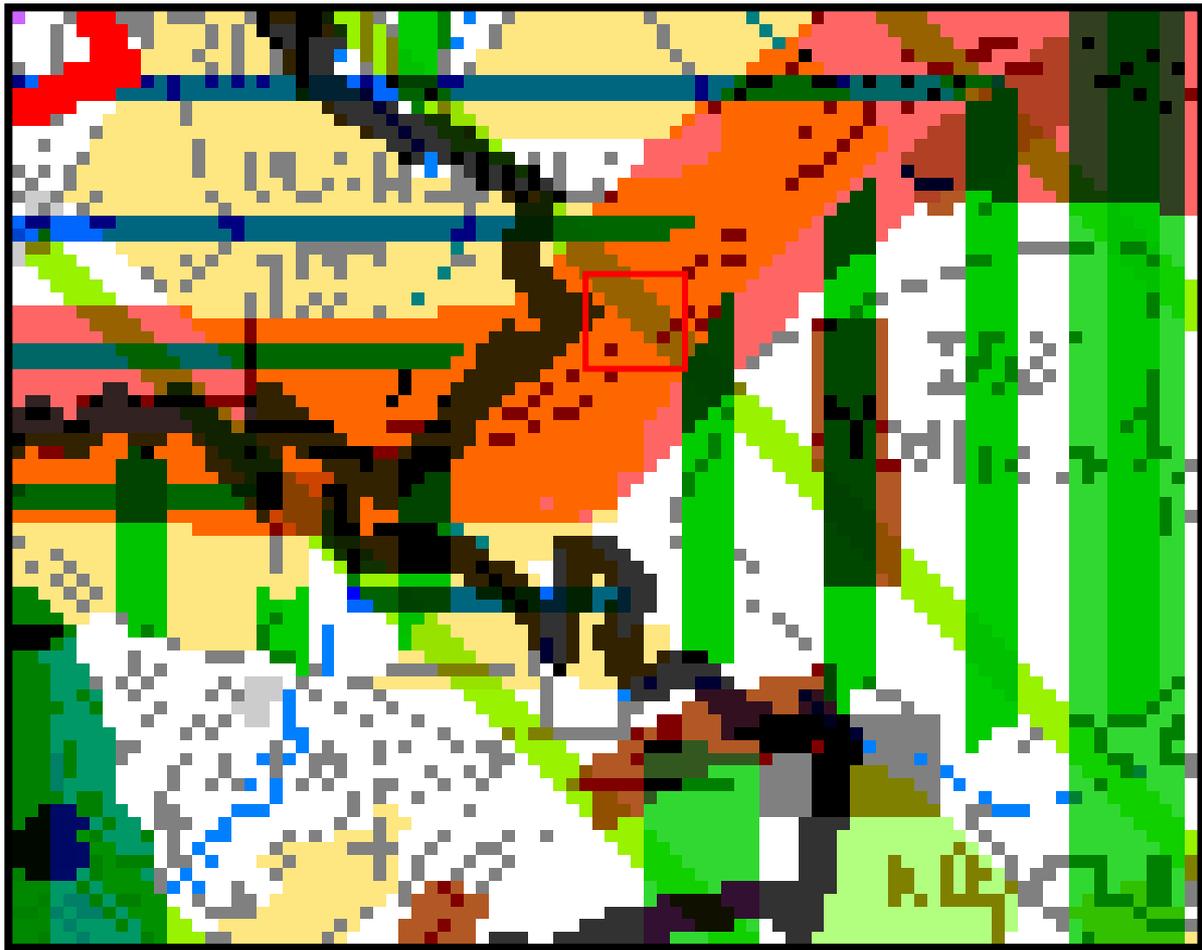


Abbildung 2: Das Plangebiet als rote Markierung im Ausschnitt aus dem LEP.²

5.2 Raumordnungsplan

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsregion Trier stellt für das Umfeld des Plangebietes Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dar, während die Neuaufstellung die Fläche bereits als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe einstuft. Der Gemeinde Platten wird die besondere Bedeutung für die Landwirtschaft aber als Ganzes weiterhin erhalten.

² Quelle: <https://extern.ris.rlp.de/>

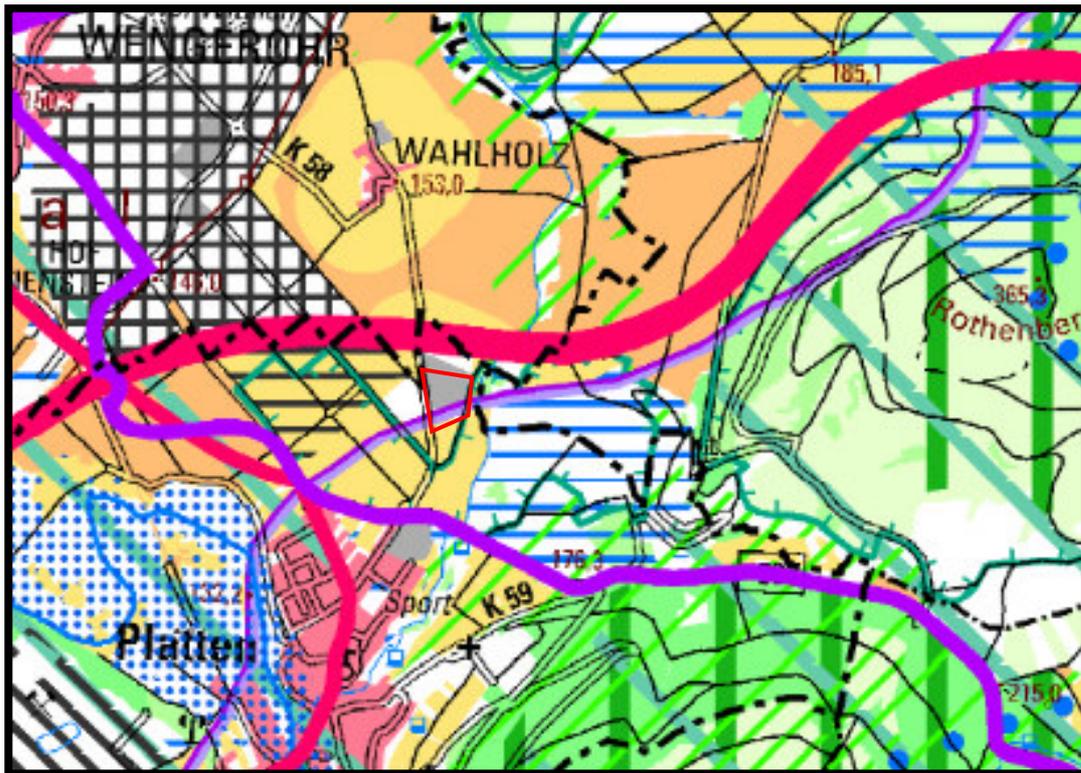


Abbildung 3: Auszug aus der Neuaufstellung des Raumordnungsplan (Plangebiet rote Markierung)³

5.3 Flächennutzungsplan

Die Überlagerung des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wittlich Land mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans (rote Linie) zeigt, dass die zur Überplanung anstehenden Flächen als Sonderbauflächen dargestellt sind. Damit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

³ Quelle: https://www.plg-region-trier.de/images/phocadownload/ROPneu-E/rrop_beteiligungsverf_wittlich_wittlich_land.pdf

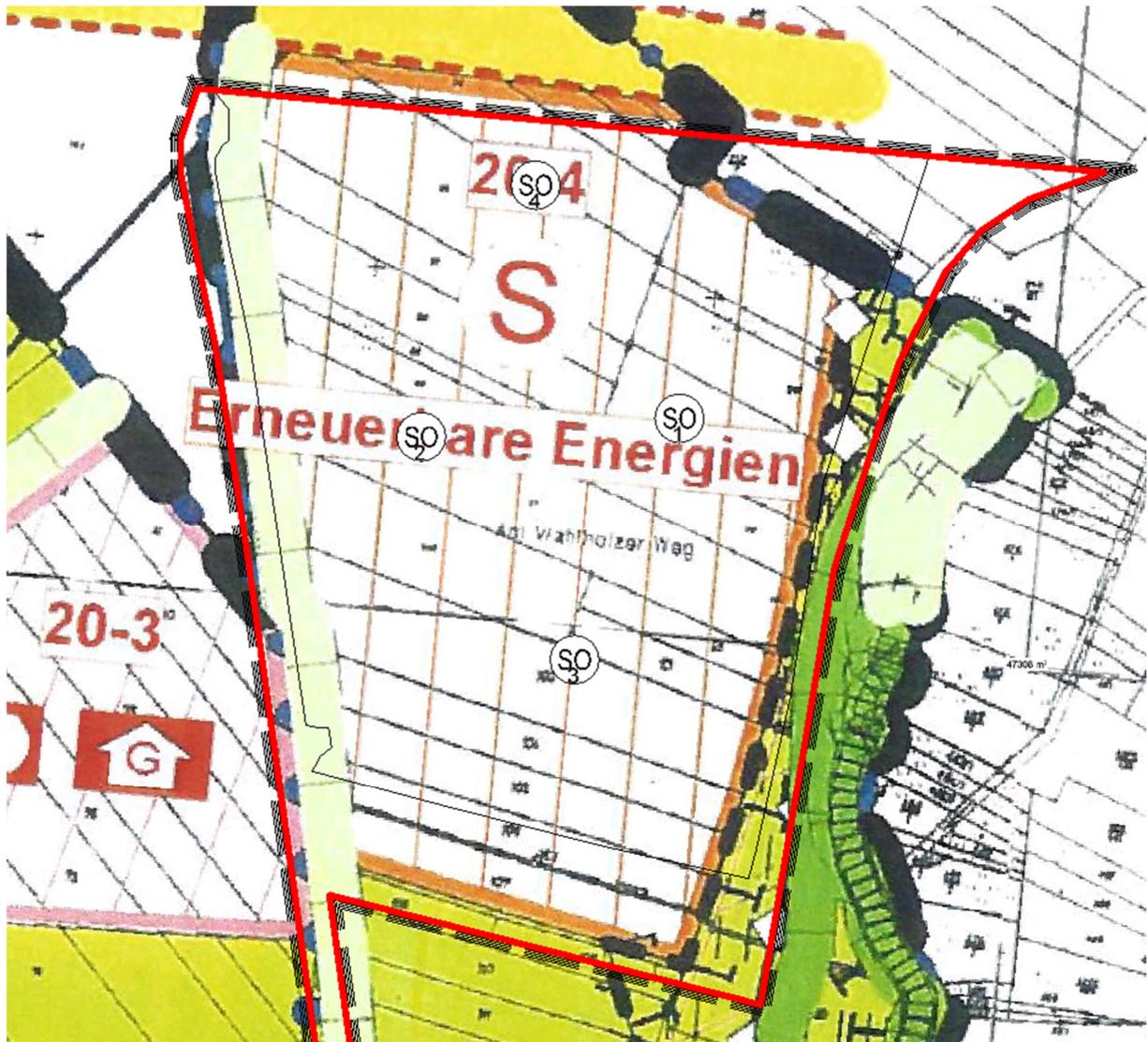


Abbildung 4: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde, Wittlich Land, Quelle Verbandsgemeinde

5.4 Planung vernetzter Biotopsysteme

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (PVB) beschreibt das Plangebiet als Wiesen und Weiden mittlerer Standorte und Siedlungsfläche. Es sind keine Entwicklungs- oder Erhaltungsziele angegeben. Östlich angrenzend finden sich wertvollere Bereiche.

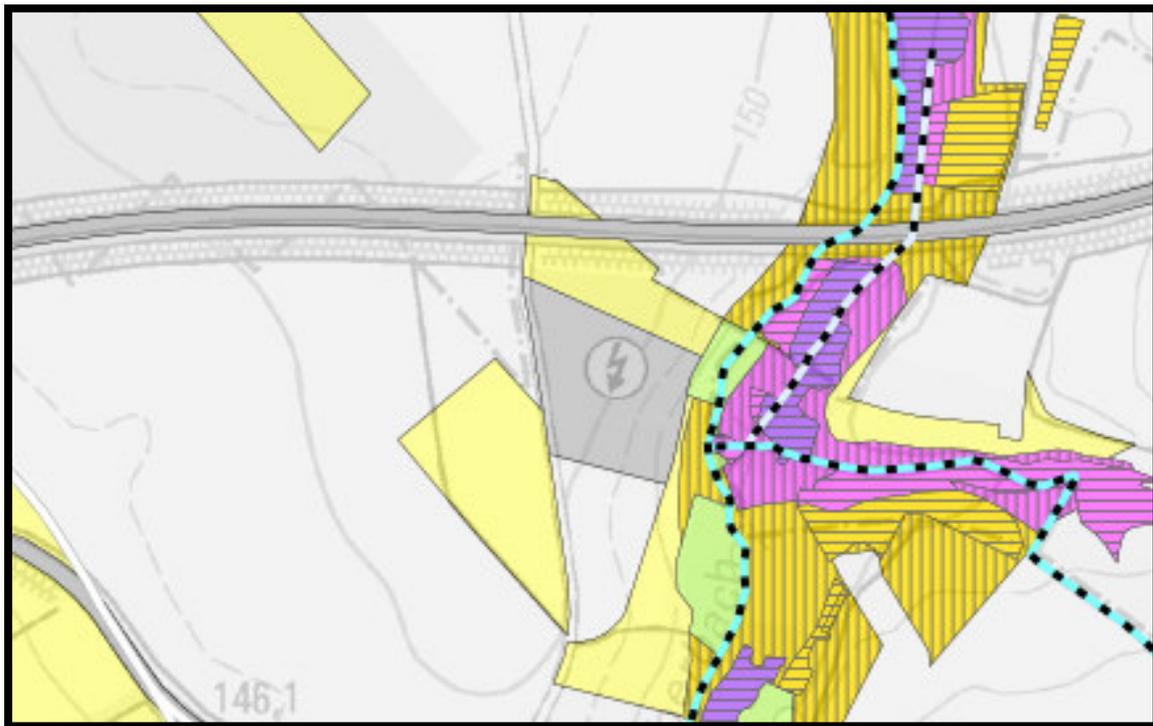


Abbildung 5: Ausschnitt der Planung vernetzter Biotopsysteme.⁴



5.5 Schutzgebiete, Schutzobjekte und Biotope

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich“ (FFH-7000-061). Für dieses werden als Zielarten die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) gelistet. Es wird wie folgt beschrieben: „In der durch Salm, Lieser und Alfbach gegliederten Landschaft der Wittlicher Senke dominieren die landwirtschaftlich (intensiv) genutzten Offenlandbiotope. Äcker und Grünland nehmen große Flächen ein. Wälder finden sich hauptsächlich auf den Höhenrücken. Ihr Anteil ist mit ca. 20% gering. Zwischen Wittlich und Klausen finden sich stärker bewaldete Flächen, geprägt von reichstrukturierten Altholzbeständen, vor allem Eiche. Hier, südwestlich von Wittlich, befindet sich die westliche der beiden Teilflächen des FFH-Gebietes, die das Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes und NSG Mesenberg umfasst.“

Das Gebiet "Mesenberg" zeichnet sich aus durch einen eng verzahnten Komplex tümpel- und altholzreicher Laub- Nadelwaldbestände mit einem geringeren Anteil an Ginsterheide, ehemaligen Schafweiden und Streuobstwiesen, offenen Rohböden, Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen. Die Vielfalt an Lebensräumen begünstigt viele seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die wegen ihrer Spezialisierung auf eine solche Strukturvielfalt angewiesen sind. Amphibien wie Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Bergmolch und Fadenmolch, eine

⁴ Quelle: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>

Vielzahl an Schmetterlingsarten wie der Braune Feuerfalter (*Lycaena tityrus*) oder der Rotklee-Bläuling (*Polyommatus semiargus*) und *Branchipus schaefferi*, eine in Rheinland-Pfalz vom Aussterben bedrohte Art der Blattfußkrebse, sind im Gebiet ebenso heimisch wie der Rauhe Hahnenfuß (*Ranunculus sardous*) oder das Große Zweiblatt (*Listera ovata*). Das eng verzahnte Mosaik an Lebensräumen begünstigt das Vorkommen der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), die auf temporäre Gewässer in Waldnähe angewiesen ist und hier ihre nördliche Verbreitungsgrenze und einen ihrer Verbreitungsschwerpunkte in Rheinland-Pfalz besitzt. Die Altholzinseln sind Habitate des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*).

Die östliche Teilfläche des FFH-Gebietes ist eine von einer Bachau durchzogene Ackerflur südöstlich des Ortes Wengerohr. Die Landschaft um die Ortschaft Wengerohr wird großflächig ackerbaulich bewirtschaftet. Bedeutsam ist die Fläche durch das Vorkommen der Dicken Tresse (*Bromus grossus*), die vorzugsweise als Begleitpflanze in Getreidefeldern auftritt. In Deutschland existieren Nachweise der Dicken Tresse außer in Rheinland-Pfalz nur noch in Bayern und Baden- Württemberg.⁵

Das Gebiet „Mesenberg“ ist zu weit vom Plangebiet entfernt und wird nicht mitbetrachtet.

Zudem beginnt in ca. 800 m östlicher Richtung das Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (VSG-7000-020).



Abbildung 6: Schutzgebiete im Umfeld der Planung⁶

⁵ Quelle : <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6007-301>

⁶ https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/



Innerhalb des Geltungsbereiches finden sich keine im Biotopkataster verzeichneten geschützten Biotope. Jedoch grenzt unmittelbar östlich der Biotopkomplex „Bieberbach-Tal nordöstlich Platten“ (BK-6007-0426-2011) an. Hier zu gibt es folgende Beschreibung: „Bieberbach-Tal mit naturnahem Bach, Wiesen und Kleingehölzen nordöstlich Platten. Lokal bedeutsames Bachtal mit naturnahem Bach, das überwiegend als Grünland genutzt wird bzw. wurde und noch Reste von sehr artenreichen Glatthaferwiesen, Magerwiesen und Feuchtwiesen enthält. An besonders nassen Stellen haben sich auch Röhrichte und Seggenrieder gebildet. Der Talzug wird von Kleingehölzen gegliedert. Etwa in der Mitte des Tales südöstlich von Wahlholz durchschneidet der neue Autobahnbau das Gebiet auf einer Länge von ca. 75 m. Eine weitere Beeinträchtigung ist die großflächige Umwandlung von Grünland in Acker insbesondere in dem Nebentälchen nördlich der B 50. Biotop-Verbundelement der Wiesen und Fließgewässer im Naturraum Wittlicher Tal.“ und das Schutzziel wird wie folgt angegeben: „Erhaltung des Baches, Erhaltung und Optimierung des Grünlandes durch extensive Wiesennutzung“



Abbildung 7: VB Biotopverbund rund um das Plangebiet⁷

-  Kernflächen/Kernzonen (Biotopverbund)
-  Verbindungsflächen Gewässer (Biotopverbund)

Rund um das Plangebiet grenzen unmittelbar Flächen an, die laut Lanis als Kernflächen/ Kernzonen des Biotopverbundes RLP eingestuft sind.

⁷ Quelle : LANIS



6 DAS PLANGEBIET

Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans ist die vom Betreiber geplante Entwicklung und Erweiterung der Biogasanlage auf den Grundstücken der Gemarkung Platten Flur 33, Flurstücke 128/1, 129 tlw., 130, 131, 131/1, 131/2, 131/3 und 132.

Nachfolgend werden die naturräumliche Gliederung, die heutige potenziell natürliche Vegetation sowie die aktuelle Bestandssituation der einzelnen Schutzgüter dargestellt. Die Schutzgüter Flora und Fauna werden im Kapitel 9 (Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse) genauer betrachtet.

6.1 Naturräumliche Gliederung

Das Projektgebiet liegt in der Großlandschaft Moseltal im Landschaftsraum Wittlicher Tal. Das Wittlicher Tal bildet den zentralen Bereich der hier fast ebenen Wittlicher Senke, aus der die beiden Vulkankegel Neuerburger Kopf und Lûxemberg als markante Erhebungen herausragen. Die Lieser durchfließt die Ebene meist als naturnaher Bach in weiten Bögen. Die uferbegleitende Gehölzgalerie zeichnet ihren Lauf nach und gliedert die ansonsten offene und intensiv genutzte Niederung. Eine Anzahl von mäandrierenden Nebenbächen der Lieser durchzieht den Landschaftsraum. Sie sind in Teilabschnitten ausgebaut und speisen einzelne Weiher.

Mit Ausnahme der Vulkankegel und der randlichen Ausläufer der Moselberge und des Bausendorfer Hügellandes, wo einzelne Laubwaldareale in den Landschaftsraum übergreifen, sind die Nutzungsstrukturen im Wittlicher Tal traditionell durch Offenland und Siedlungsflächen gekennzeichnet. Die fruchtbaren Böden der Aueniederung stellen ertragreiche Ackerstandorte dar, die in großen Schlägen bewirtschaftet werden. An den Hängen der Randbereiche werden sie durch Grünland, z.T. mit artenreichen Magerwiesen, ersetzt. Um die Ortsrandlagen und vor allem an den Hängen zur Öfflinghochfläche bereichern ausgedehnte Streuobstwiesen das Landschaftsbild und spiegeln typische Nutzungsstrukturen wider. Die feuchten Böden der Bachauen sind charakteristische Standorte von Feuchtwiesen und Röhrichten, die aber aufgrund von Nutzungsintensivierungen in der Landwirtschaft häufig nur noch in Restbeständen vorhanden sind (z.B. nördlich von Platten und nordwestlich von Wittlich-Wengerohr).

An den wenigen südexponierten Hängen wird in der klimatisch begünstigten Senke Weinbau in überwiegend großparzellierten Bewirtschaftungseinheiten betrieben. Die ehemaligen Weinberge am Südhang des Neuerburger Kopfes sind inzwischen brachgefallen und zum großen Teil verbuscht oder zu Halbtrockenrasen entwickelt. An anderer Stelle (z.B. östlich Platten) wurde der Weinbau nach 1960 auf nordostexponierte Hänge ausgeweitet.

Das Siedlungszentrum in dem sonst durch Dorfsiedlungen geprägten Gebiet bildet die Kleinstadt Wittlich mit einem seit dem 11. Jahrhundert gewachsenen Stadtkern um Marktplatz und Kirche sowie den Ende des 19. bzw. Anfang des 20. Jahrhunderts entstandenen Wohn- und Verwaltungsvierteln als historisch bedeutsamen Teilen. Südlich Wittlich hat sich ein Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe entwickelt.



6.2 Biotoptypen, Flora und Fauna

Für die Bestandserfassung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen, wurde am 03.08.2023 eine Biotoptypenkartierung nach der „Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz“ durchgeführt. Die Biotoptypen sind in der Abbildung 10 dargestellt.

Die Planfläche stellt sich zum Großteil als bestehende Biogasanlage mit Gebäuden (HN1), versiegelten und unversiegelten Lagerplätzen (HT3; HT4) und befestigten Wirtschaftswegen (VB1) dar. Weiterhin finden sich auf der Fläche mäßig artenreiche und artenarme Fettwiesen (EA1 und EA3) sowie eine mäßig artenreiche, brachgefallene Fettwiese (EE1), welche jedoch alle viele Störzeiger sowie invasive Arten wie *Fallopia japonica* aufweisen. Von höherem Wert sind die bestehenden Rückhaltebecken (FS0) im Südosten. In diesen befinden sich eutrophe Tümpel (FD1) mit zum Teil Bewuchs mit Schilf (siehe Abb. 9). Die Anlage ist nach Süden und Westen durch eine Strauchhecke aus Hainbuchen (BD2) abgeschirmt. Südlich der Hecke befindet sich ein Acker mit artenreicher Segetalvegetation. Hier tritt unter anderem auch die zu schützende Dicke Trespe (*Bromus grossus*) auf. Diese Fläche ist dringend als extensiver herbizidfreier, artenreicher Acker mit Wintergetreide zu erhalten.

Die kartierten Biotoptypen werden nach BIERHALS et al. (2004) im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz unter Beurteilung ihrer Naturnähe, Seltenheit und ihrer Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten in fünf Wertstufen eingeteilt:

- **Wertstufe I (von geringer Bedeutung):** Intensiv genutzte und artenarme Biotope (z.B. artenarme, mit Herbiziden behandelte Ackerflächen, Grünanlagen, bebaute Bereiche).
- **Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung):** Stark anthropogen geprägte Biotope, die noch eine gewisse Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten aufweisen (z.B. intensive genutztes Dauergrünland).
- **Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung):** stärker durch Land- oder Forstwirtschaft geprägte Biotope, extensiv genutzte Biotope auf anthropogen stark veränderten Standorten oder junge Sukzessionsstadien.
- **Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung):** Struktur- und artenärmere Ausprägungen von Biotoptypen der Wertstufe V, mäßig artenreiches Dauergrünland oder standorttypische Gehölzbiotope des Offenlandes.
- **Wertstufe V (von besonderer Bedeutung):** Gute Ausprägungen der meisten naturnahen oder halbnatürlichen Biotoptypen, v.a. FFH-Lebensraumtypen und/oder gesetzlich geschützte Biotoptypen, vielfach auch Lebensraum gefährdeter Arten.

Die Planfläche ist der Wertstufe I-III zuzuordnen. Die in höheren Wertstufen (Rückhaltebecken extensiv Acker) werden bei der Planung erhalten.



Abbildung 8: Blick über die Planfläche nach Süden



Abbildung 9: Blick auf das östliche Rückhaltebecken



OG Platten_1. Änderung Bebauungsplan "Sondergebiet Biomasse und Photovoltaik - Auf dem Wahlholzer Flur"
 Biotoptypenplan



Abbildung 10: Biotoptypen im Plangebiet



6.3 Heutige potenziell natürliche Vegetation (hpnV)

Als heutige potenziell natürliche Vegetation ist ein Perlgras-Buchenwald (*Melico-Fagetum*) angrenzend an einen Stieleichen-Hainbuchenwald- Silikat ausgewiesen.

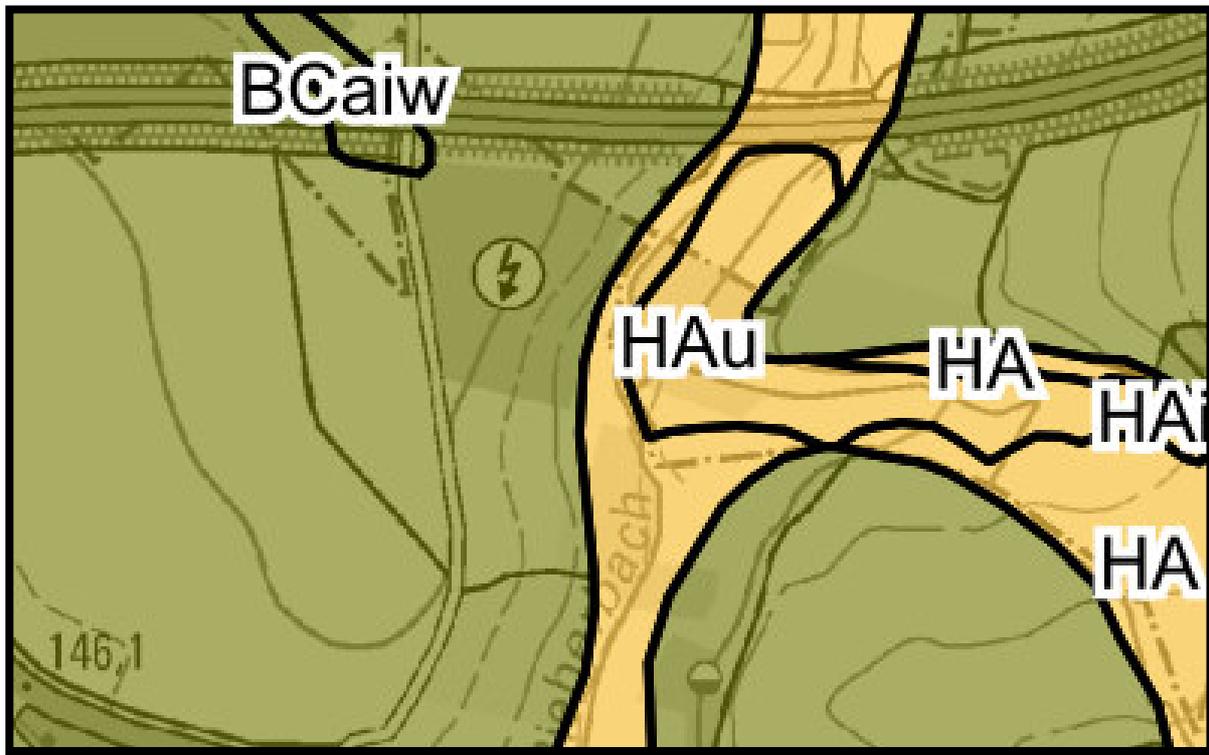


Abbildung 11: Heutige potenzielle natürliche Vegetation im Umkreis des Plangebietes.⁸

- BC: Perlgras-Buchenwald
- HA: Stieleichen-Hainbuchenwald – Silikat

6.4 Geologie und Boden

Aus geologischer Sicht liegt das Plangebiet lt. Geologischer Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz im Grenzbereich folgender Schichten:

Tabelle 1: Geologische Schichten.⁹

	Schicht 1	Schicht 2	Schicht 3
Stratigraphie	Permokarbon, Rotliegend,	Quartär, Pleistozän,	Quartär, Pleistozän - Holozän
	Nahe-Subgruppe	Niederterrassen	
Petrographie	Im oberen Teil Wechselagerung aus rotem Ton-, Silt- und Feinsandstein,	Mittel- bis Grobkies, sandig, geringmächtig mit Lehm überdeckt	Fluviatile Sedimente , ungegliedert (Auen- und Hochflutsedimente, z.T. Abschwemmmassen,

⁸ Quelle: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>

⁹ Online-Karte Landesamt für Geologie und Bergbau (http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4)



	gebietsweise äolischer Fein- bis Mittelsandstein (Kreuznach-Formation im Saar-Nahe- Becken), besonders in den Randbereichen Brekzie und Konglomerat. Im unteren Teil eine Wechselfolge aus roten Siliziklastika, Tuff und Effusiva		Schwemmfächer-, Schwemmkegelsedimente, z.T. umgelagerte vulkanoklastische Sedimente): Sand, kiesig bis Kies, sandig, z.T. lehmig, humos; lokal mit Hangsedimenten verzahnt
--	--	--	--

Die Böden in der Umgebung des Plangebietes bestehen lt. Geologische Übersichtskarte (BFD5L und BFD200) von Rheinland-Pfalz⁹ aus Lehm bis stark sandigem Lehm. Die Böden liegen in der Bodengroßlandschaft der Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete. Dies sind Pseudogley-Braunerden aus Sand- und Lehm über Terrassenkies oder Hochflutlehm.

Das Plangebiet liegt auf einem Standort mit ausgeglichenem Wasserhaushalt und hohem Wasserspeichungsvermögen, mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt. Das Nitratrückhaltevermögen wird als hoch angegeben. Die Ackerzahl liegt zwischen 20 und 60. Das Ertragspotential ist mittel bis hoch mit mittlerer bis hoher nutzbarer Feldkapazität und es gibt keine bis eine mittlere Bodenerosionsgefährdung. Der Boden ist zwischen 20 und 100 cm durchwurzelbar.

6.5 Wasserhaushalt

Das Plangebiet befindet sich in der Grundwasserlandschaft der Devonischen Schiefer und Grauwacken sowie der Tertiären Vulkanite. Der Geoexplorer¹⁰ gibt eine Grundwasserneubildungsrate von 123 mm/a zwischen 2003 und 2021 und eine ungünstige Grundwasserüberdeckung für das Plangebiet an.

Das Plangebiet befinden sich keinem Mineralwassereinzugsgebiet, Trinkwasserschutzgebiet oder in einem Gebiet mit Heilquellen.

Innerhalb des Projektgebietes befinden sich keine Gewässer, jedoch grenzt der Bieberbach östlich an. Der Biberbach ist laut WRRL Fließgewässer in einem schlechten ökologischen Zustand. Als Oberflächenwasserkörper-Einzugsgebiet ist der Bieberbach als in der Ökologie schlecht und der Zustand als at risk eingestuft.

Laut Wasserrahmenrichtlinie befindet sich das Plangebiet im Wasserkörper „Mosel, RLP, 3“. Der Grundwasserkörper ist in einem schlechten chemischen Zustand jedoch in einem guten mengenmäßigem Zustand.

Im Plangebiet fallen folgende Abwässer an:

- die im Silo-Prozess anfallenden Abwässer (Silage) und sonstige verschmutzte Oberflächenwässer im Bereich der Prozessbehälter,

¹⁰ <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>



- Niederschlagswässer aus unbelasteten (befestigten) Flächen wie z.B. von Hochbauten, Zufahrten, innerbetrieblichen Fahrwegen u.ä.,
- Niederschlagswasser aus belasteten Flächen (Fahrsilo und Vorflächen).

Durch das Ingenieurbüro stratec, Wittlich wurde eine entwässerungstechnische Begleitplanung zum Bebauungsplan erstellt.

Wasserwirtschaftliche Zielplanung

Das bisherige Gewässerschutz- und Entwässerungskonzept (Stand April 2007) sieht die Zusammenführung der verschiedenen Abwässer in einer beziehungsweise mehreren gemeinsamen Erdbecken vor. Das gesammelte und gereinigte Abwasser sollte anschließend in den Bieberbach (Gewässer III. Ordnung) eingeleitet werden.

Das nun geplante Gewässerschutz- und Entwässerungskonzept sieht die Einteilung des Planungsraums in die folgenden vier Teilbereiche vor:

- Fahrsilo- und Lagerfläche
- Betriebswege
- Dachflächen und äußere Zuwegung

Fahrsilo- und Lagerfläche

Die Fahrsilo- und Lagerfläche unterteilt sich aufgrund der Topografie beziehungsweise der Einleitungspunkte für das Niederschlagswasser in zwei Teilbereiche.

Der erste Teilbereich betrifft den südlichen Bereich des Fahrsilos mit einer Flächengröße von 7.500 m². Der befestigte Untergrund dieser Fläche besitzt eine an der südöstlichen Begrenzung verlaufende Rinne mit mehreren Einlaufpunkten, wodurch im Normalfall der Silagesickersaft sowie normale Niederschlagsmengen dort eingeleitet und über unterirdisch verlaufende Leitungen zunächst einem Sammelschacht fließen und von dort aus in zwei Prozesswassertanks (Volumen pro Tank 100 m³) gepumpt wird. Von dort aus gelangt das Abwasser direkt in die Biogasanlage und wird somit dem Produktionsprozess zugeführt.

Der zweite Teilbereich betrifft den nördlichen Bereich des Fahrsilos mit einer Flächengröße von 2.650 m². Der befestigte Untergrund dieser Fläche besitzt ebenfalls ein Gefälle in südöstliche Richtung wo das Niederschlagswasser einem Sammelschacht zufließt und von diesem in einen Lagertank (Volumen = 1.100 m³) gepumpt wird.

Betriebswege

Als Betriebswege sind alle Fahrwege deklariert welche für die Beschickung durch den Wechsel des Fahrzeugs (Radlader) zwischen Fahrsiloflächen und Fermenter oder sonstigen Prozessen verwendet und somit durch Silagesaft und Feststoffe durch Anhaftungen am Radlader belastet werden können. Die Fahrwege und Flächen sollen daher mit entsprechenden wasserführenden und wasserleitenden Randeinfassungen ausgestattet werden. Ergänzt wird dieses System durch Einlaufpunkte und einen Schmutzwasserkanal.

Der Schmutzwasserkanal hat die Aufgabe, die auf den Fahrwegen anfallenden Niederschlagsmengen im Normalfall aufzunehmen und in eine Rückhalteanlage einzuleiten.

Im Starkregenfall wird das Niederschlagswasser über die Leiteinrichtungen der Fahrwege gemäß dem Geländegefälle den Rückhalteanlagen zugeführt, so dass kein belastetes Wasser auf die Grünflächen gelangen kann.



Dachflächen und äußere Zuwegung

Bei den verbleibenden befestigten Flächen handelt es sich im Fahrwege die keinen Betriebsweg darstellen, also nicht im Prozess der Beschickung verwendet werden.

Außerdem sind hier alle Dachflächen der Gebäude und Behälter berücksichtigt. Das auf diese Flächen auftreffende Niederschlagswasser kann als unbelastet angesehen werden und wird in einer separierten Rückhalteanlage gesammelt und gedrosselt in den Bieberbach eingeleitet.

Notwendige Rückhaltevolumen

Das Niederschlagswasser aus den Fahrsilo- und Lagerflächen sowie aus den Betriebswegflächen wird gesammelt und soll einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden. Gemäß der Düngeverordnung ist das Rückhaltevolumen (Lagerkapazität) für das Niederschlagswasser aus diesen Flächen für mindestens 6 Monate nachzuweisen.

Gemäß der im Anhang geführten Berechnungen beträgt das notwendige Rückhaltevolumen hierzu 6.624,00 m³.

Das Niederschlagswasser aus den Dachflächen und äußeren Zuwegungen soll gedrosselt in den Bieberbach eingeleitet werden. Es ist bekannt, dass es in der Ortslage Platten durch die Hochwasserabflüsse der Lieser und des Bieberbaches immer wieder zu Hochwasserschäden kommt. Daher ist vorgesehen, die Bemessungshäufigkeit der Rückhalteanlage auf 100 Jahre auszulegen und die einzuleitende Drosselwassermenge auf den natürlichen Gebietsabfluss zu begrenzen. Gemäß den Erläuterungen im Anhang beträgt das notwendige Rückhaltevolumen 750,0 m³ und der vorgesehene mittlere Drosselabfluss 8,0 l/s.

Hydrologische Rahmenbedingungen

In den letzten Jahren gab es immer wieder massive Starkregenereignisse, welche zu lokalen Überflutungen von bebauten Flächen führten. Daher wird im Zuge der Erschließungsplanung eine erste Einschätzung erarbeitet, ob für die Planungsflächen bei Starkregenereignissen eine potentielle Gefährdung von oberhalb gelegenen Flächen (Einzugsgebiete) besteht.

Für die Ortslage Platten befindet sich das Starkregen- und Hochwassergefährdungskonzept noch in der Bearbeitung. Daher wird im folgenden Bezug genommen auf die vom Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellten Kartenwerke.

Aus dem Kartenwerk ist ersichtlich, dass für den Geltungsbereich keine erhöhte Starkregengefährdung besteht. Die unmittelbar nördlich des Geltungsraumes verlaufende B50 fungiert als Wasserscheide, auch im Starkregenfall. Für den Bieberbach (Gewässer II. Ordnung) steht für die Beurteilung der Hochwassergefährdung keine gesetzliche Überschwemmungsgrenze zur Verfügung. Die Anlage besitzt allerdings bereits jetzt ein Dammbauwerk welches die Fläche vor Hochwasserabflüssen des Bieberbaches schützt. Da es in der Vergangenheit zur keinen Überflutungen kam, wird von einem ausreichenden Hochwasserschutz ausgegangen.

Resümee

Mit dem vorliegenden Entwässerungskonzept wird eine zukunftsorientierte wasserwirtschaftliche Planung unter Berücksichtigung der lokalen Umgebung und den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben vorgelegt.

Eine zielbewusste Ordnung aller menschlichen Einflüsse und Einwirkungen auf die ober- und unterirdischen Wasserführungen wurde verfolgt, um Spannungen zwischen dem natürlichen Wasserhaushalt und den ständig wachsenden Ansprüchen von Mensch und Technik auszugleichen.

Für die Ermittlung der Ermittlung der notwendigen Rückhaltevolumen wird auf das entsprechende Konzept verwiesen.



6.6 Wasserhaushalt, Grundwasserschutz:

Die Biogasanlage bzw. die Gesellschaft als Betreiber tritt als Marktpartner für Landwirte auf. Es werden nachwachsende Rohstoffe in der benötigten Art und Menge eingekauft. Dies geschieht unter marktüblichen Bedingungen teilweise mit jährlichen und mehrjährigen Verträgen. Die Betreiber der Biogasanlage haben keine Möglichkeit die Gärreste ordnungsgemäß zu verbringen. Deshalb werden die Lieferanten zur Rücknahme der Gärrestrückstände entsprechend vertraglich verpflichtet. Der genaue Verbleib der Gärreste liegt im Verantwortungsbereich der liefernden Landwirte und ist von den Betreibern der Anlage nur insofern zu beeinflussen, dass die Einhaltung der Vorgaben der Düngeverordnung vertraglich in den Lieferverträgen vereinbart wird. Eine örtliche Beschränkung der Liefermassen erfolgt nicht. Da die Landwirte in der Regel nur einen Teil der angebauten Waren liefern, ändern sich in gewisser Weise jährlich die Einzugsgeometrien.

Grundsätzlich geht der Betreiber der Anlage von einem gesetzeskonformen Handeln aller Marktteilnehmer aus.

6.7 Luft / Klima

Das Klima in Platten ist warm und gemäßigt, die jährliche Niederschlagsmenge ist mit ca. 845 mm vergleichsweise hoch und variiert zwischen 59 mm (April) und 86 mm (Dezember). Die Jahresdurchschnittstemperatur in Platten liegt bei 9,6 °C, der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit einem Durchschnittswert von 18,3 °C der Juli, im Januar wird mit 1,3 °C die niedrigste durchschnittliche Temperatur des Jahres gemessen. Nach Köppen und Geiger wird das Klima mit "Cfb" klassifiziert, es handelt sich somit um ein Ozeanklima mit Monatsdurchschnitten <22 °C aber mit mindestens vier Monaten >10 °C. Das Klima ist besonders durch Westwinde geprägt.

Geländeklimatisch stellen sich die Plangebiete zum Großteil bereits bebaute Fläche nicht als Kaltluftproduktionsfläche dar. Es sind in Lanis dargestellte klimatische Wirkräume betroffen. Jedoch ist keine Luftaustauschbahn betroffen. Der klimatischen Ausgleichsfunktion als Kaltluftproduktionsfläche wird daher eine geringe Bedeutung zugeordnet.

Biogasanlagen können zu Geruchsemissionen führen, daher wurde hier von der Firma ProTerra eine Prognose erstellt. Diese wird mit dem Fachbeitrag zusammen eingereicht.

6.8 Landschaft und die biologische Vielfalt

Die Planfläche liegt zwischen der Ortschaft Platten und der Bundesstraße 50n (s. Abb. 1). Es ist geprägt von der bereits bestehenden Biogasanlage.

Großräumig gehört das Plangebiet zum Landschaftsraum Wittlicher Tal. Diese ist im Bereich des Plangebietes von dem Siedlungsgebiet von Platten sowie dem Industriegebiet Wahlholzer Flur und einer Mosaiklandschaft aus Acker- und Grünlandnutzung und Wäldern (s. Abb. 12).

In Bezug auf die Erholung und touristische Nutzung ist die Planfläche auf Grund der geringen Größe und der bereits heute bestehenden Nutzung als Biogasanlage eher von geringem Wert. Im Plangebiet selbst sowie im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine weiteren besonderen wertgebenden touristischen Einrichtungen oder Landschaftselemente, die nicht erhalten werden.

Die Fläche ist durch die Höhe der Bebauung von bis zu 14m lediglich aus weiträumig einsehbar. Um dies darzustellen wurde eine GIS gestützte Analyse durchgeführt (s. Abb. 13). Bei dieser ist jedoch zu beachten, dass die Auswirkungen nach Norden und Nordwesten zu



vernachlässigen sind, da im digitalen Landschaftsmodell die neue Bundesstraße mit ihrem Damm sowie die hohen Gebäude der Firma Benninghofen nicht dargestellt werden konnten.

Relevant ist die Einsehbarkeit Richtung der Ortslage Platten. Diese betrifft weitgehend den nordöstlichen Ortsteil, der im Tal gelegene Ortskern ist nicht betroffen (siehe Abbildung 14).



Abbildung 12: Lage des Plangebietes (schwarze Umrandung) im Landschaftsraum.¹¹

¹¹ Quelle: Lanis

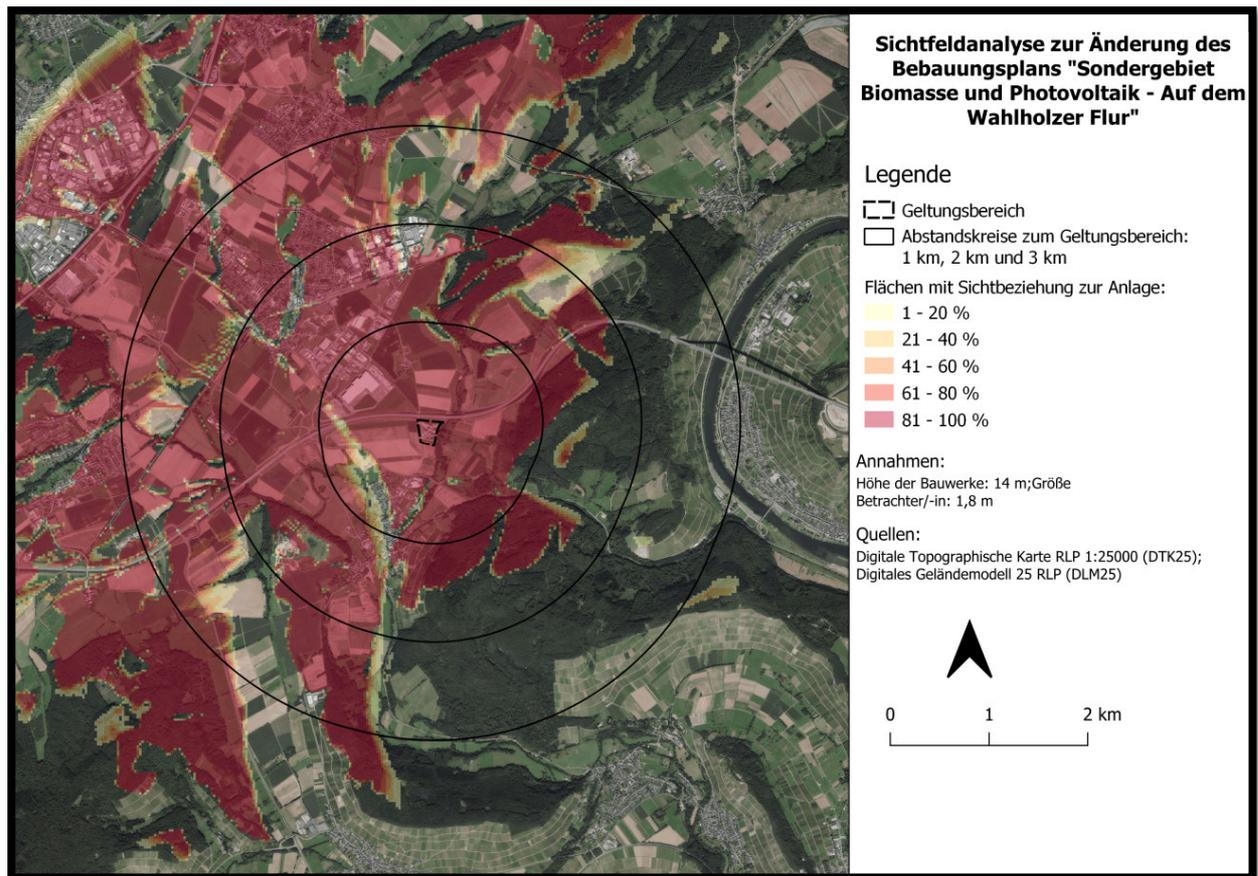


Abbildung 13: GIS gestützte Analyse der Sichtbeziehungen

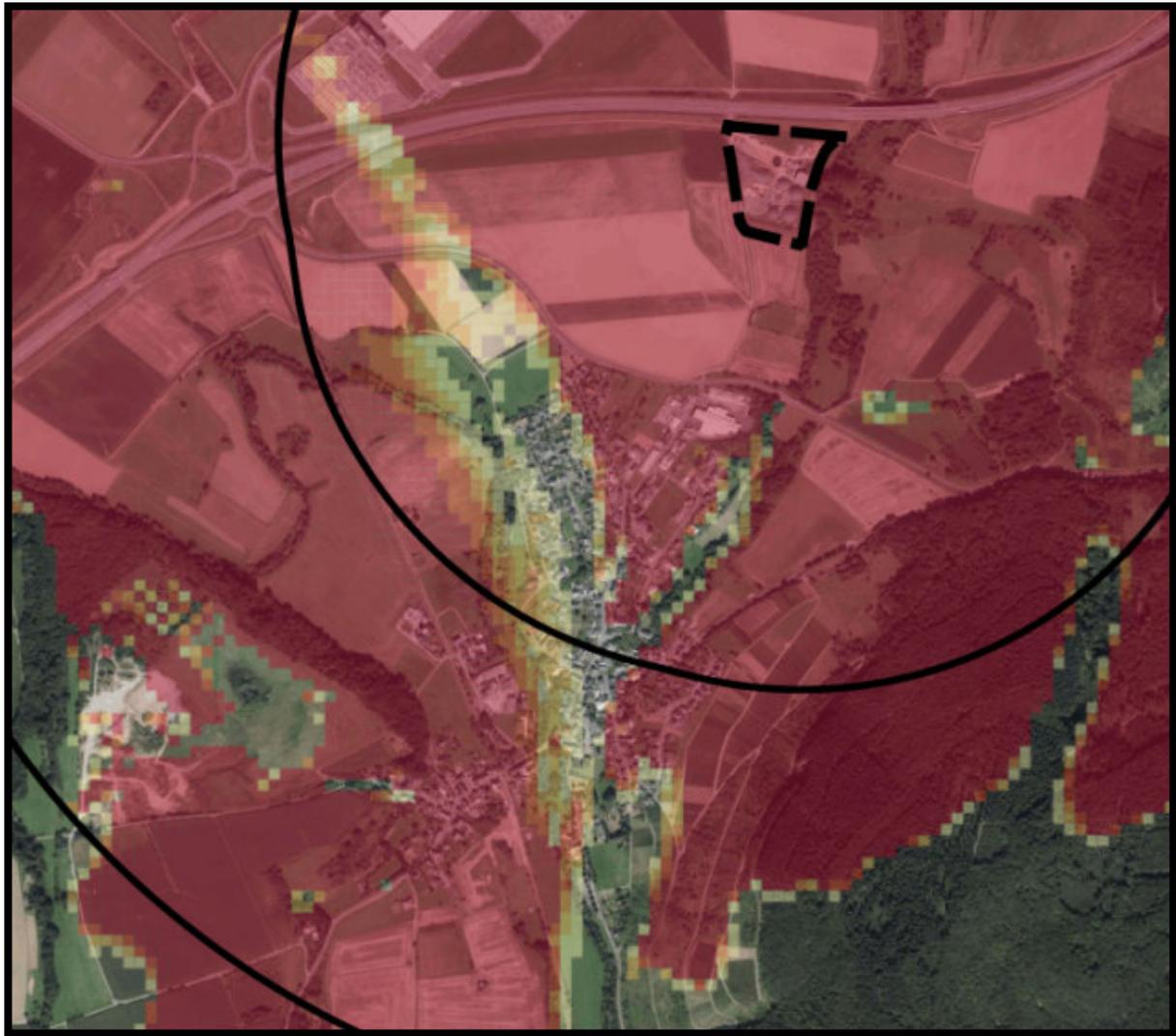


Abbildung 14: Ausschnitt der Schichtbeziehungen der Ortslage Platten

6.9 Immissionen

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens ist auf Anforderung der SGD Nord eine Geruchsprognose erstellt worden.

Im Jahr 2020 wurde von dem Gutachterbüro proTerra bereits eine Immissionsprognose erstellt (Auftr.- Nr. 20-AB-0376_1).

Die Geruchsmissionen wurden auf der Basis der TA Luft 2002 sowie der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) ermittelt und beurteilt. Da zwischenzeitlich die neue TA Luft 2021 zur Bewertung von Gerüchen heranzuziehen ist, wurde das Gutachten aus dem Jahr 2020 unter Berücksichtigung der Vorgaben der TA Luft 2021 überarbeitet.

Immissionswerte

Zur Beurteilung der Geruchsmission ist der Anhang 7 der TA Luft vom 18.08.2021 heranzuziehen.



Der Belästigungsgrad durch Gerüche wird gemäß TA Luft anhand der mittleren jährlichen Häufigkeit von „Geruchsstunden“ beurteilt. Eine „Geruchsstunde“ liegt vor, wenn anlagentypischer Geruch während mindestens 6 Minuten innerhalb der Stunde wahrgenommen wird.

Auf den Beurteilungsflächen, deren Kantenlänge üblicherweise 250 m x 250 m beträgt, sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Immissionswerte einzuhalten. Beurteilungsflächen sind gemäß Anhang 7 der TA Luft solche Flächen, auf denen Menschen sich nicht nur vorübergehend aufhalten.

Waldgebiete, Flüsse und ähnliches werden nicht betrachtet.

Tabelle: Immissionswerte für Geruch entsprechend TA Luft: Relative Häufigkeiten von Geruchsstunden pro Jahr

Gebietsnutzung	Relative Häufigkeit von Geruchsstunden in %
Wohn-/Mischgebiete	10 %
Gewerbe-/Industriegebiete	15 %
Dorfgebiete	15 %

Wenn die in der Tabelle aufgeführten Werte eingehalten werden, ist üblicherweise von keinen erheblichen und somit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG auszugehen.

Gemäß dem Kommentar der LAI zu Kapitel 3.1 des Anhangs 7 der TA Luft1 können am Übergang von Wohngebieten zum Außenbereich Zwischenwerte bis zu 15 % zur Beurteilung herangezogen werden. Der Übergangsbereich sollte aber räumlich eindeutig begrenzt werden.

Landwirtschaftliche Düngemaßnahmen (Gülle- bzw. Gärrestausbringung) sollen nach Nr. 3.1 der Anhang 7 der TA Luft nicht in die Bewertung der Immissionsbelastung einbezogen werden.

Die erarbeitete Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen ausgehend von der Biogasanlage kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Im Jahr 2020 wurde von uns bereits eine Immissionsprognose erstellt (Auftr.- Nr. 20-AB-0376_1).

Die Geruchsimmissionen wurden auf der Basis der TA Luft 2002 sowie der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) ermittelt und beurteilt. Da zwischenzeitlich die neue TA Luft 2021 für die Bewertung von Gerüchen heranzuziehen ist, wurde unser Gutachten aus dem Jahr 2020 unter Berücksichtigung der Vorgaben der TA Luft 2021 überarbeitet.

In Wahlholz wird eine Geruchsimmission von 3 %, in Platten von maximal 10 % berechnet. Die Häufigkeit von 10 % in Platten wird auf einer Fläche berechnet, die an den Außenbereich angrenzt und an deren nördlichem Teil ein Gewerbebetrieb angesiedelt ist. Aufgrund dessen kann hier ein Immissionswert von bis zu 15 % herangezogen werden (siehe Kapitel 2.1 des Gutachtens).

Weitere relevante Geruchsquellen in der Umgebung sind uns nicht bekannt, so dass die Immissionswerte der TA Luft von 10 % für Wohngebiete bzw. 15 % für Gewerbegebiete und Wohngebiete, die an den Außenbereich angrenzen, eingehalten werden.

Auf die konservativen Ansätze, die unserer Prognose zugrunde liegen, weisen wir hin..“

Weiter wird darauf hingewiesen, dass zur Änderung des Bebauungsplans eine Prognose der schalltechnischen Auswirkungen zum erhöhten Verkehrsaufkommen aufgrund des Anlieferungs- und des Wiederausbringungsverkehres der Biogasanlage nach der geplanten



Erweiterung erstellt wurde (Schalltechnisches Ingenieurbüro RaWa, Konz vom 01.04.2025). Es wurden sowohl Einzelpunktberechnungen an den maßgeblichen Immissionsorten als auch flächige Berechnungen durchgeführt.

Dabei sieht man, dass sich, wenn man wie hier ausschließlich die Anliegerstraße und die B50 alt berücksichtigt, im nördlichen Bereich der Anliegerstraße eine deutliche Zunahme des Verkehrslärms ergibt. Würde man die weiter nördlich verlaufende Bundesstraße mitberücksichtigen, wäre die Pegeldifferenz im nördlichen Bereich geringer. Je weiter man nach Süden in Richtung B50 alt kommt, verringert sich die Pegelzunahme.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung befindet sich südlich der B50 alt. Am Immissionsort Lieserstraße 1 ergibt sich ein Beurteilungspegel von maximal 61,8 dB(A) ohne die Erweiterung der Biogasanlage. Mit der maximalen geplanten Kapazitätserweiterung ergibt sich ein Beurteilungspegel von 62,0 dB(A). Am Immissionsort Lieserstraße 1a ergeben sich Pegel von 60,9 dB(A) bzw. 61,0 dB(A).

Der Pegelanstieg liegt demnach zwischen 0,1 und 0,2 dB(A). Das liegt unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 bis 2 dB. Eine wesentliche Änderung gemäß der 16. BImSchV würde bei einem Pegelanstieg von mindestens 2,1 dB vorliegen. Das ist demnach nicht gegeben.

Zusammenfassend kommt das Gutachten zu folgendem Ergebnis: „Demnach ist eine Änderung wesentlich, wenn der vom zu ändernden Verkehrsweg ausgehende Verkehrslärm um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Durch die Verkehrszunahme kommt es an den Immissionsorten zu Pegelerhöhungen bis maximal 0,2 dB(A). Der Beurteilungspegel beträgt dann maximal 62 dB(A). Der planungsinduzierte Verkehr führt somit nicht zu einer wesentlichen Änderung gemäß der 16. BImSchV.

6.10 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter und im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes relevante Sachgüter auf den Planflächen nicht bekannt. Grundsätzlich wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde verwiesen (§ 16–19 DSchG RLP).

6.11 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschreibenden Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt daher nur, falls sich im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erheblich über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betroffenheit ergeben

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.



7 STATUS-QUO-PROGNOSE UND UNABGEWOGENES NATURSCHUTZ-FACHLICHES ZIELKONZEPT

Bei Nichtdurchführung würde die Erweiterungsfläche vermutlich weiterhin als Grünland genutzt.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzung sind als naturschutzfachliches Zielkonzept folgende Maßnahmen anzustreben:

- Unbedingter Erhalt der extensiven Ackernutzung im Süden
- Keine weitere Bebauung

7.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung des Bebauungsplanentwurfs sieht die Entwicklung und Erweiterung der Biogasanlage Platten vor.

Hierzu werden der Fahrsilozwischenwände zurück gebaut und die Fahrsilofläche vergrößert. Es kommt zu einer Erhöhung des jährlichen Substrateinsatzes und Änderung der Substratzusammensetzung. Die Feststoffdosierer sollen abgedeckt und die Separation soll in einer geschlossenen Halle (Rundhalle) untergebracht werden. Darüber hinaus ist die Errichtung von drei weiteren Gärrestlagern (mit Foliengasspeicher) sowie ein neues Havarie- und Entwässerungskonzept geplant.

8 BESCHREIBUNG DES BEBAUUNGSPLANS

8.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 1 – 15 BAUNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans gemäß § 11 (2) BauNVO ein sonstiges Sondergebiet (SO) zur Nutzung erneuerbarer Energien für Biogasanlagen festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich der Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen einschließlich der zugehörigen baulichen und technischen Anlagen, die der thermischen und elektrischen Umsetzung/Verwertung sowie der Einspeisung des gewonnenen Energieträgers in das öffentliche Versorgungsnetz dienen. Es ist ausschließlich Wirtschaftsdünger pflanzlichen Ursprungs zulässig. Wirtschaftsdünger tierischen Ursprungs, wie z. B. Gülle, Jauche und Mist, sind ausgeschlossen.

Folgende Nutzungen sind im Plangebiet zulässig:

SO 1: Errichtung von Lagergebäuden- und -hallen.

- Zulässig sind Büroräume, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

SO 2: Lager-, Gärrestlager und/oder Silageflächen

SO 3: Biogasanlagen (Energieerzeugungsanlagen durch Fermentierung von organischen Rohstoffen, Gasaufbereitung) einschließlich der Verwertungs- und Einspeiseanlagen.

SO 4: Lager-, Gärrestlager und/oder Silageflächen

Errichtung von Büroräumen, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Stellplätze.



- Zulässig sind alle zum Betrieb, zur Wartung und Instandhaltung der Biogas - notwendigen technischen und baulichen Einrichtungen, z.B. Fermenter, Nachgärer, BHKW (Blockheizkraftwerke) Technikcontainer (Pumpen), Transformatoren, Schaltanlagen, Anlagensteuerungen, Mess- und Sicherheitseinrichtungen, Prozesswassertanks, Gärrestabfüllplätze, Lager- und Silageflächen, sowie sonstige technische Einrichtungen, soweit sie dem Nutzungszweck der Anlagen dienen.
- Zulässig sind Lagergebäude und -hallen.
- Zulässig sind Zuwegungen und Betriebsflächen.
- Zulässig sind Stellplätze
- Zulässig sind Dachflächenphotovoltaikanlagen.
- Zulässig sind unterirdische Leitungen sowie Zuwegungen und Betriebsflächen.
- Zulässig sind Stellplätze
- Zulässig sind Dachflächenphotovoltaikanlagen.

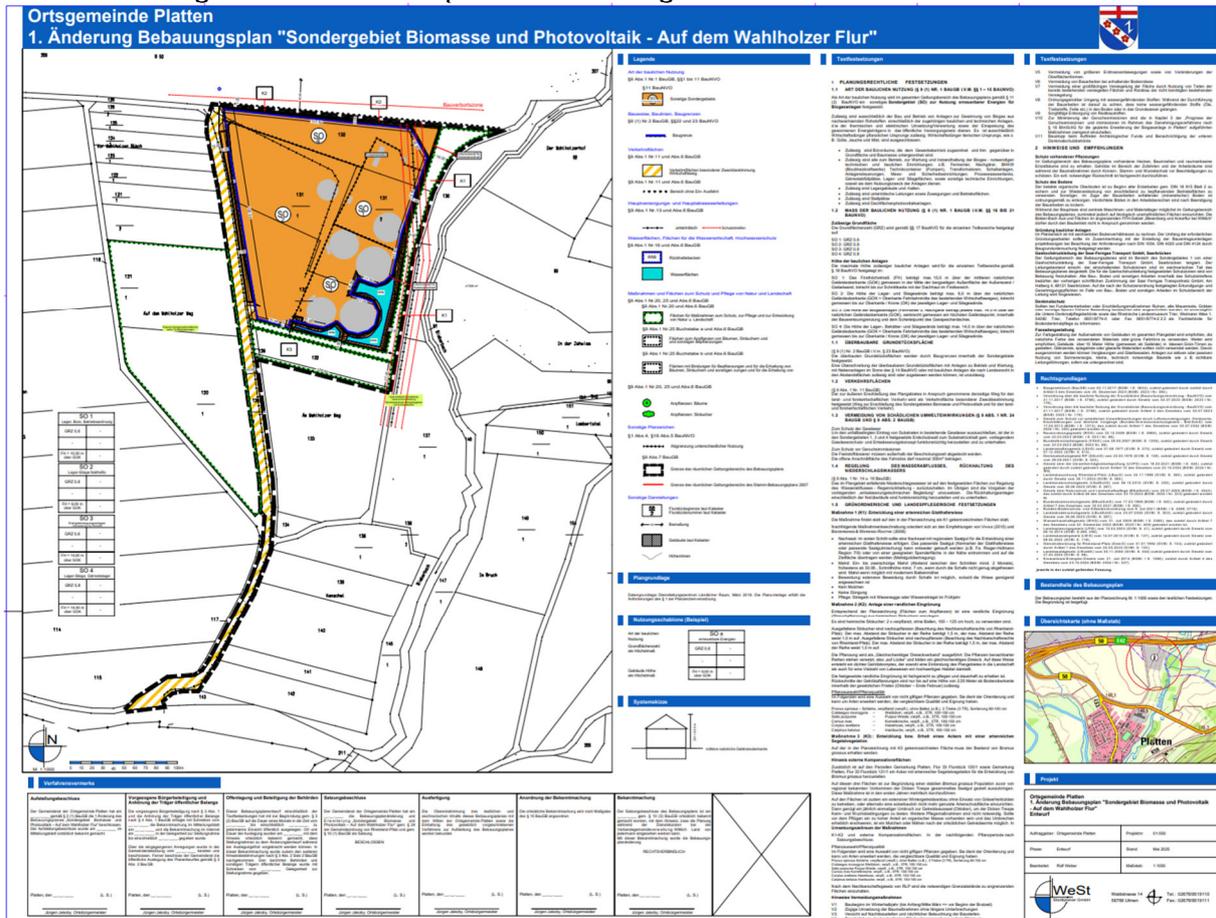


Abbildung 15: Entwurf der Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes



8.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO)

Zulässige Grundfläche

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß §§ 17 BauNVO festgelegt auf:

SO 1: GRZ 0,6

SO 2: GRZ 0,8

SO 3: GRZ 0,6

SO 4: GRZ 0,8

Höhe der baulichen Anlagen

Die maximale Höhe zulässiger baulicher Anlagen wird für die einzelnen Teilbereiche gemäß § 18 BauNVO festgelegt im:

SO 1: Das Firsthöchstmaß (FH) beträgt max. 10,0 m über der mittleren natürlichen Geländeoberkante (GOK) gemessen in der Mitte der bergseitigen Außenfläche der Außenwand / Giebelwand, lotrecht bis zur Schnittkante mit der Dachhaut im Firstbereich.

SO 2: Die Höhe der Lager- und Silagewände beträgt max. 6,0 m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK = Oberkante Fahrbahnmitte des bestehenden Wirtschaftsweges), lotrecht gemessen bis zur Oberkante / Krone (OK) der jeweiligen Lager- und Silagewände.

SO 3: Die Höhe der Biogasanlagen (Fermenter u. Nachgärer beträgt jeweils max. 14,0 m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK), senkrecht gemessen am höchsten Geländepunkt, innerhalb der Bauwerksumgrenzung und dem Scheitelpunkt des Gasspeicherdaches.

SO 4: Die Höhe der Lager-, Behälter- und Silagewände beträgt max. 14,0 m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK = Oberkante Fahrbahnmitte des bestehenden Wirtschaftsweges), lotrecht gemessen bis zur Oberkante / Krone (OK) der jeweiligen Lager- und Silagewände.

8.3 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbauten Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen innerhalb der Sondergebiete festgesetzt.

Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen mit Anlagen zu Betrieb und Wartung, mit Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder mit baulichen Anlagen die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ist unzulässig.

8.4 Vergleich mit dem ursprünglichen Bebauungsplan

Die folgende Übersicht zeigt die bereits umgesetzten Anlagenteile, die Bereiche in denen Genehmigungen laufen sowie die geplanten Änderungen und Bauten:

Die NatürlichEnergie EMH GmbH betreibt am Standort Platten eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. An der Anlage wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Rückbau der ehemaligen Klärschlamm Trocknung
- Rückbau der Fahrsilozwischenwände und Vergrößerung der Fahrsilofläche
- Erhöhung des jährlichen Substrateinsatzes und Änderung der Substratzusammensetzung Abdeckung der Feststoffdosierer



- Neues Havarie- und Entwässerungskonzept.

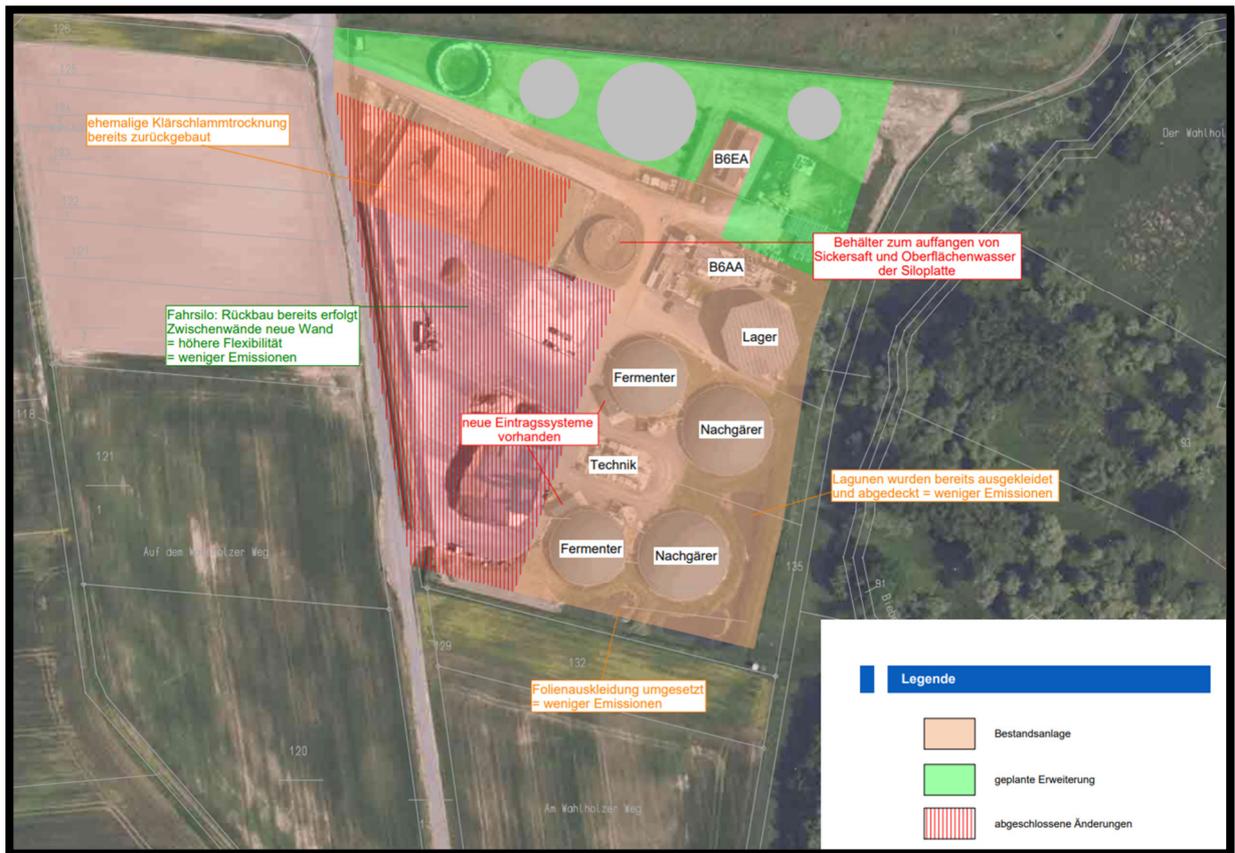


Abbildung 16: Synopse

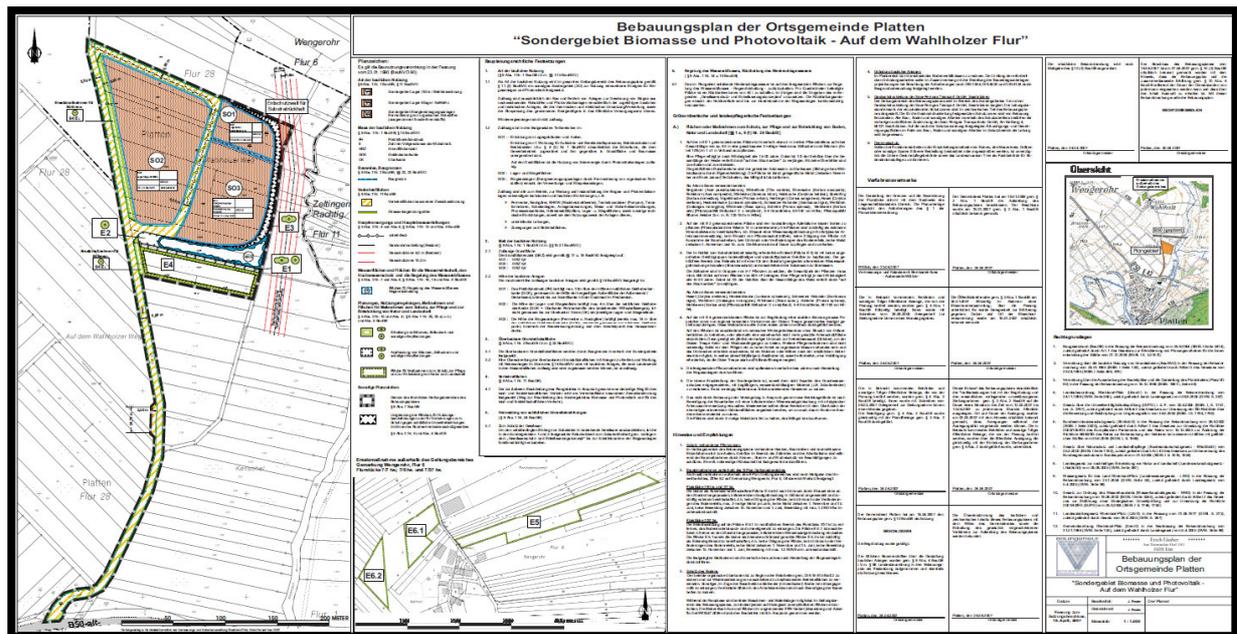


Abbildung 17: Ursprünglicher Bebauungsplan

8.5 Planungsalternativen

Die Untersuchung von Planungsalternativen entfällt, da es sich um die Überplanung einer bestehenden Anlage handelt.

8.6 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es nicht zu Schwierigkeiten, da die relevanten Gutachten und Fachplanungen bereits vorlagen. Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist auch der Referenzliste der Quellen zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt.

8.7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung [Monitoring] der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt;

Die Ausführung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wird durch die Gemeinde erstmalig ein Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen durch eine Ortsbesichtigung überprüft.

Die Festsetzungen zur Einbindung in das Landschaftsbild (wie z.B. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen etc.) wird durch die Gemeinde erstmalig bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB geprüft. Eine weitere Prüfung erfolgt durch Ortsbesichtigung nach Umsetzung der baulichen Anlagen.



9 ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALANALYSE

Im Rahmen Bebauungsplanänderung hat auch eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erfolgen. Dabei wird, um Planungssicherheit zu erhalten, geprüft, ob mit dem Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten auf der Fläche zu rechnen ist und ob durch die Planumsetzung eine verbotstatbeständige Betroffenheit zu erwarten ist. Zudem erfolgt in Kapitel 9.3 eine FFH-Vorprüfung, da die Fläche unmittelbar an wertvolle Gebiete angrenzt.

9.1 Rechtliche Grundlagen

Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und die Bestände der Arten und deren Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ zum Habitatschutz sowie die Bestimmungen zum Artenschutz, welche neben dem physischen Schutz der Arten auch den Schutz deren Lebensstätten beinhalten und für alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten gelten. Die Artenschutzregelungen gelten flächendeckend, auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete, sofern die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die §§ 44 und 45 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz, in nationales Recht um. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Letztere bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, sodass jede streng geschützte Art auch besonders geschützt ist.

Streng geschützte Arten umfassen:

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten umfassen:

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (nur wild lebende Arten)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,



- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des hier geplanten Vorhabens muss im Sinne eines “Relevanzchecks” eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erfolgen. Hierbei werden folgende Punkte abgefragt:

- Liegt das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsraum planungsrelevanter Arten (FFH Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten)?
- Liegen geeignete Lebensraumstrukturen für diese Arten vor?
- Sind die Arten sensibel gegenüber den auftretenden Wirkfaktoren des Vorhabens?

Sind aufgrund der Verbreitung oder der Habitatausstattung keine planungsrelevanten Arten zu erwarten oder zeigen diese keine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben, muss keine vertiefende Artenschutzprüfung erfolgen. Sind hingegen Vorkommen planungsrelevanter Arten und negative Auswirkungen zu prognostizieren oder können nicht ausgeschlossen werden, müssen vertiefende Untersuchungen und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erfolgen.

Bei der saP werden im Untersuchungsgebiet vorkommende und potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten berücksichtigt. Ein potenzielles Vorkommen wird für jene Arten angenommen, die bislang zwar nicht nachgewiesen wurden, für welche jedoch geeignete Habitatbedingungen vorliegen. Im Rahmen einer Abschichtung wird das für die artenschutzrechtlichen Voruntersuchung heranzuziehende Artenspektrum festgelegt. Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des Vorhabens liegt (Zufallsfunde und Irrgäste) werden nicht berücksichtigt. Arten, die nicht im Wirkraum der Planung vorkommen und Arten, die keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren aufweisen, können von einer genaueren Betrachtung ausgeschlossen werden. Der Wirkraum der Planung ist abhängig von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Zur Beurteilung des Wirkraumes muss zudem die individuelle Ausbreitungsfähigkeit der betroffenen Arten berücksichtigt werden.

Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit. Führt das Vorhaben hingegen zum Eintreten der Verbotstatbestände, ist nachfolgend zu prüfen, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen



(sog „CEF-Maßnahmen“) die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten können. Ist die nicht der Fall oder lässt sich eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) oder eine Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht verhindern, kommt die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Tragen. Die Ausnahmeprüfung entscheidet dann darüber, ob das Vorhaben umgesetzt werden darf.

Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, diese kommt jedoch nur in sehr wenigen Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen.

9.2 Datengrundlage

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Planung wurden zunächst keine faunistischen Untersuchungen durchgeführt, zur Bewertung der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes erfolgte eine Begehung vor Ort. Zudem erfolgte eine gezielte Kartierung auf *Bromus grossus* durch einen anerkannten Experten (Dr. agr. Sven Wehke). Das durch ihn erstellte Gutachten wird im Anhang mit eingereicht.

Für Informationen zu Artvorkommen wurde eine Abfrage des Raumes über ARTEFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) ausgeführt. Sollten Habitateignungen für betrachtungsrelevante Arten festgestellt werden, müssen weitere Untersuchungen erfolgen.

9.3 Betroffene Schutzgebiete und FFH-Vorprüfung

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich“ (FFH-7000-061). Für dieses werden als Zielarten die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) gelistet. Es wird wie folgt beschrieben: „In der durch Salm, Lieser und Alfbach gegliederten Landschaft der Wittlicher Senke dominieren die landwirtschaftlich (intensiv) genutzten Offenlandbiotop. Äcker und Grünland nehmen große Flächen ein. Wälder finden sich hauptsächlich auf den Höhenrücken. Ihr Anteil ist mit ca. 20% gering. Zwischen Wittlich und Klausen finden sich stärker bewaldete Flächen, geprägt von reichstrukturierten Altholzbeständen, vor allem Eiche. Hier, südwestlich von Wittlich, befindet sich die westliche der beiden Teilflächen des FFH-Gebietes, die das Gelände des ehemaligen Truppenübungsplatzes und NSG Mesenberg umfasst.“

Das Gebiet "Mesenberg" zeichnet sich aus durch einen eng verzahnten Komplex tümpel- und altholzreicher Laub- Nadelwaldbestände mit einem geringeren Anteil an Ginsterheide, ehemaligen Schafweiden und Streuobstwiesen, offenen Rohböden, Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen. Die Vielfalt an Lebensräumen begünstigt viele seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die wegen ihrer Spezialisierung auf eine solche Strukturvielfalt angewiesen sind. Amphibien wie Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Bergmolch und Fadenmolch, eine Vielzahl an Schmetterlingsarten wie der Braune Feuerfalter (*Lycaena tityrus*) oder der Rotklee-Bläuling (*Polyommatus semiargus*) und *Branchipus schaefferi*, eine in Rheinland-Pfalz vom Aussterben bedrohte Art der Blattfußkrebse, sind im Gebiet ebenso heimisch wie der Rauhe Hahnenfuß (*Ranunculus sardous*) oder das Große Zweiblatt (*Listera ovata*). Das eng verzahnte Mosaik an Lebensräumen begünstigt das Vorkommen der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), die auf temporäre Gewässer in Waldnähe angewiesen ist und hier ihre

nördliche Verbreitungsgrenze und einen ihrer Verbreitungsschwerpunkte in Rheinland-Pfalz besitzt. Die Altholzinseln sind Habitate des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*).

Die östliche Teilfläche des FFH-Gebietes ist eine von einer Bachau durchzogene Ackerflur südöstlich des Ortes Wengerohr. Die Landschaft um die Ortschaft Wengerohr wird großflächig ackerbaulich bewirtschaftet. Bedeutsam ist die Fläche durch das Vorkommen der Dicken Tresse (*Bromus grossus*), die vorzugsweise als Begleitpflanze in Getreidefeldern auftritt. In Deutschland existieren Nachweise der Dicken Tresse außer in Rheinland-Pfalz nur noch in Bayern und Baden- Württemberg.¹².

Das Gebiet „Mesenberg“ ist zu weit vom Plangebiet entfernt und wird nicht mitbetrachtet.

Zudem beginnt in ca. 800 m östlicher Richtung das Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (VSG-7000-020).

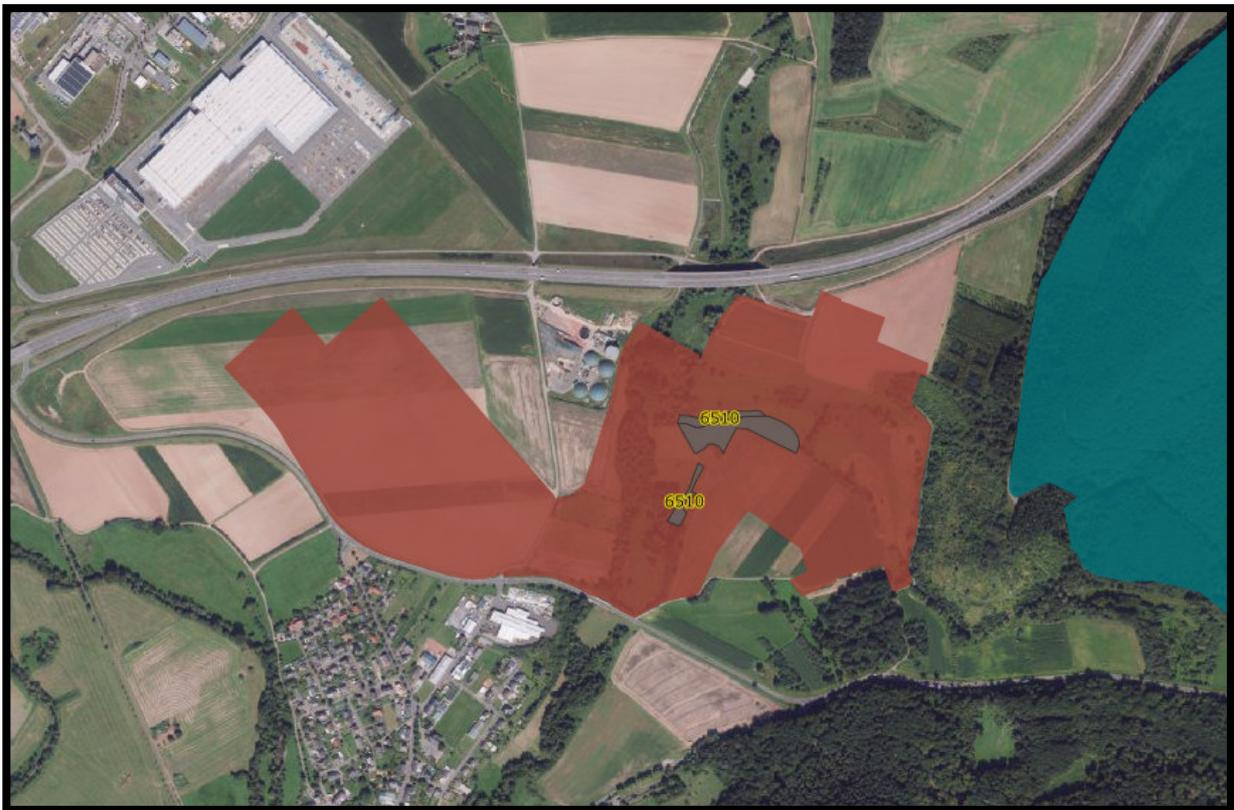


Abbildung 18: Schutzgebiete im Umfeld der Planung¹³

Innerhalb des Geltungsbereiches finden sich keine im Biotopkataster verzeichneten geschützten Biotope. Jedoch grenzt unmittelbar östlich der Biotopkomplex „Bieberbach-Tal nordöstlich Platten“ (BK-6007-0426-2011) an. Hierzu gibt es folgende Beschreibung: „Bieberbach-Tal mit naturnahem Bach, Wiesen und Kleingehölzen nordöstlich Platten. Lokal bedeutsames Bachtal mit naturnahem Bach, das überwiegend als Grünland genutzt wird bzw.

¹² Quelle : <https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH6007-301>

¹³ https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/



wurde und noch Reste von sehr artenreichen Glatthaferwiesen, Magerwiesen und Feuchtwiesen enthält. An besonders nassen Stellen haben sich auch Röhrichte und Seggenrieder gebildet. Der Talzug wird von Kleingehölzen gegliedert. Etwa in der Mitte des Tales südöstlich von Wahlholz durchschneidet der neue Autobahnbau das Gebiet auf einer Länge von ca. 75 m. Eine weitere Beeinträchtigung ist die großflächige Umwandlung von Grünland in Acker insbesondere in dem Nebentälchen nördlich der B 50. Biotop-Verbundelement der Wiesen und Fließgewässer im Naturraum Wittlicher Tal.“ und das Schutzziel wird wie folgt angegeben: „Erhaltung des Baches, Erhaltung und Optimierung des Grünlandes durch extensive Wiesennutzung“

Von der Planung selbst sind keine geschützten Biotope betroffen.

9.3.1 FFH-Vorprüfung

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung werden nun die Auswirkungen auf die Zielarten sowie Ziellebensraumtypen des in Kapitel 9.3 genannten FFH-Gebietes sowie des nahen Vogelschutzgebietes geprüft. Von einer direkten Wirkung auf das Vogelschutzgebiet ist auf Grund der Entfernung von ca. 800m nicht auszugehen, jedoch könnten die Zielarten auch in näheren Bereichen vorkommen und es so zu Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet kommen Diese sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Tabelle 2: Bei der FFH-Vorprüfung zu beachtende Tier-/Pflanzenarten und Lebensraumtypen

zu beachtende Tier- und Pflanzenarten	zu beachtende Lebensraumtypen
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (<i>Arrhenatherion</i> , <i>Brachypodio-Centaureion nemoralis</i>)
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>)	9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	
Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>)	
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	



Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	
Zippammer (<i>Emberiza cia</i>)	

In Bezug auf die Lebensraumtypen kann davon ausgegangen werden, dass nur die unmittelbar auf der Fläche liegenden Gebiete betroffen wären. Dort sind die genannten Lebensraumtypen nicht bzw. nur in stark beeinträchtigter Form vorhanden (kleine mäßig artenreiche EA1 Fläche mit hohem Störzeigeranteil und invasiven Arten). Hier wird nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzziele ausgegangen, vor allem da große Teile dieser Fläche extensiviert und zu einer §30 BNatSchG geschützten Glatthaferwiese entwickelt werden sollen.

Die Zielarten in Bezug auf die Tiere und Pflanzen werden nun detailliert geprüft. Insbesondere die Dicke Trespe hat hier besondere Aufmerksamkeit erhalten. Für sie wurde durch Herrn Dr. agr. Sven Wehke eine detaillierte Kartierung durchgeführt, um sicher zu stellen, dass keine Individuen durch die Planung betroffen sind. Zudem wurde bereits 2019 durch das Planungsbüro Valerius eine avifaunistische Untersuchung nach SÜDBECK ET AL. 2005 durchgeführt. Dabei wurde von den Zielarten des Vogelschutzgebietes nur der Rotmilan nachgewiesen. Bei den anderen Arten erfolgt zunächst eine Potenzialanalyse:

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*):

Gelbbauchunken sind in erster Linie in vegetationsarmen, unbeschatteten Tümpeln und Kleinstgewässern zu finden. Neben den natürlich entstandenen Gewässern in Fluss- und Bachauen werden Gewässer in Abgrabungsflächen wie Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- und Lehmgruben oder auch Fahrspuren als Lebensraum angenommen.

Laichgewässer sind flach, vegetationsarm und oft nur temporär wasserführend. Die jungen Tiere und die Weibchen halten sich dagegen in dauerhaft wasserführenden Gewässern auf, die stärker durch Vegetation strukturiert sind.

Etwa 70% der Zeit verbringen die Gelbbauchunken bevorzugt in Wäldern, wo sie sich in Lücken zwischen Steinen, in Nagerbauten und in vergleichbaren schmalen Hohlräumen versteckt halten.

Während sie im Bereich der Rückhaltebecken somit vorkommen könnte, stellt dies kein Problem dar, da diese im jetzigen Zustand dauerhaft erhalten werden. Auf den neu bebaubaren Flächen im Norden ist die Gelbbauchunke auf Grund des Bewuchses und der geringen Strukturierung nicht zu erwarten. Gelbbauchunken, die außerhalb der Planfläche leben, sind ebenfalls nicht betroffen, da in die nahen Gebiete um den Bach nicht eingegriffen



wird. Mit einem Eintrag von Schadstoffen in den Bach und die umliegenden Tümpel wird ebenfalls nicht gerechnet. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Gelbbauchunke von der Planung nicht betroffen ist.

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*):

Der Hirschkäfer ist streng an Totholz gebunden. Auf der Planfläche und in der unmittelbaren Umgebung gibt es dieses nicht. Von einem Vorkommen und der Betroffenheit von Hirschkäfern ist daher nicht auszugehen.

Dicke Trespe (*Bromus grossus*):

Wie bereits oben erwähnt wurde durch Herrn Dr. agr. Sven Wehke vom Büro „WEHKE - Naturschutz / Landwirtschaft / Energie“ eine detaillierte Kartierung zum Thema Dicke Trespe durchgeführt. Der dabei entstandenen Bericht „*Lokale Verbreitung der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) und weiterer Segetalarten im Umfeld der Biogasanlage Wittlich-Platten*“ wird im Anhang mit eingereicht. Der Bereich um die Zuwegung wurde nicht mit untersucht, da dort keine Veränderungen stattfinden. In Abbildung 17 sind die durch Herrn Wehke gefunden Vorkommen der Dicken Trespe dargestellt. Im Bereich der Biogasanlage sowie der geplanten Erweiterung finden sich keine Individuen der Dicken Trespe außer in dem bereits zur Erhaltung festgesetzten Ackerfläche im Süden. Diese Fläche ist bereits als Kompensationsfläche festgesetzt und muss durch die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzte Maßnahme erhalten werden:

*„Auf der mit E 4 gekennzeichneten Fläche ist zur Begründung einer stabilen *Bromus grossus* Population zuvor von regional bekannten Vorkommen der Dicken Trespe gesammeltes Saatgut gezielt auszubringen. Diese Maßnahme sollte in den ersten Jahren mehrfach durchgeführt werden.*

Auf den Flächen ist anschließend ein extensiver Wintergetreideanbau ohne Einsatz von Gräserherbiziden zu betreiben, oder alternativ eine ackerbaulich nicht mehr genutzte Artenschutzfläche einzurichten. Dann genügt ein jährlich einmaliger Umbruch zur Getreideaussaat (Oktober), um der Dicken Trespe Keim- und Wuchsbedingungen zu bieten. Weitere Pflegemaßnahmen sind nicht notwendig. Sollte vor dem Pflügen ein zu hoher Anteil an organischer Masse vorhanden sein und das Umbrechen erheblich erschweren, ist ein Mulchen oder Mähen nach der ortsüblichen Getreideernte möglich. In weiten (etwa fünfjährigen) Abständen ist, soweit erforderlich, eine Volldüngung erforderlich, da die Dicke Trespe stark auf Nährstoffmangel reagiert.“

Im Umfeld der Planung wurden weitere Vorkommen der Dicken Trespe gefunden, diese liegen aber nicht im Plangebiet. Auf diese Standorte der Dicken Trespe hat die Planung keine Auswirkungen, da die Planung nicht in den Ackerbau auf diesen Flächen einwirkt. Zusätzlich konnten die Parzellen Gemarkung Platten, Flur 33 Flurstück 120/1 sowie Gemarkung Platten, Flur 33 Flurstück 121/1 unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet für die Kompensation gewonnen werden und dort soll gezielt ein Acker mit artenreicher Segetalvegetation durch die im ursprünglichen Bebauungsplan als E4 bezeichnete Maßnahme für *Bromus grossus* entwickelt werden.

Von einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit von *Bromus grossus* wird daher nicht ausgegangen.



Abbildung 19: Aktuelle Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) mit Angaben zur Häufigkeit. Nur Angaben der Funde innerhalb des rot umrandeten Gebietes sowie direkt angrenzende Zufallsfunde.

Eisvogel (*Alcedo atthis*):

Der Eisvogel benötigt in seinem Habitat folgende Elemente: Zum einen langsam fließende oder stehende Gewässer für den Nahrungserwerb, aber auch zum Baden, z. B. Flüsse, Bäche und Teiche, aber auch Kiesgruben, Stauseen oder Altwasser. Dabei müssen gute Sichtverhältnisse, genügend Insekten und Kleinfische, z. B. Elritzen und Stichlinge, sowie Ansitzwarten vorhanden sein. Als Ansitzwarten dienen überhängende Zweige in bis zu 2 m Höhe über der Wasseroberfläche, aber auch Pflöcke, Pflanzenstängel usw. Zum anderen werden überhängende oder senkrechte Abbruchkanten für den Bau der Niströhre benötigt, die etwa ein Meter lang ist und in eine rundliche Nestkammer mündet. Hierfür werden frische Abbruchkanten bevorzugt. Die Steilwände müssen, um Schutz vor Hochwasser und Feinden zu bieten, mindestens 1,3 – 1,5 m hoch, in der Rheinaue noch höher sein. Vereinzelt brüten Eisvögel aber auch in nur 50 cm hohen Abbruchkanten an Wegeböschungen oder in den



Wurzeltellern umgestürzter Bäume, so dass sie mehr Lebensräume als allgemein angenommen nutzen können. Plätze mit Deckung und Schattenwurf durch Gebüsch werden bevorzugt.

Er könnte daher am nahen Bieberbach vorkommen und zeitweise sogar die Rückhaltebecken nutzen. Sein Vorkommen dort wird durch die Planung jedoch nicht beeinflusst. Durch die Änderung des Bebauungsplanes rückt die Bebauung weder näher an den Bieberbach heran noch ist durch den Bau neuer Anlagenteile mit einer über das bestehende Maß hinausgehenden Belastung durch Lärm oder Bewegungsunruhe in seinem Lebensraum zu rechnen.

Von einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit des Eisvogels wird daher nicht ausgegangen.

Grauspecht (*Picus canus*):

Der Grauspecht zählt zu den Leitarten der Berg-Buchenwälder, Hartholz-Auenwälder und Eichen-Hainbuchen-Wälder (Flade 1994). Er benötigt ausgedehnte, grenzlinienreiche Laubwälder (in Mitteleuropa bevorzugt Rotbuche als Höhlenbaum) oder Auwälder; ferner Streuobstbestände, Gartenstädte, Parkanlagen, in höheren Lagen auch Nadelwälder. Wichtig sind Altholzbestände mit Brut- und Schlafbäumen und Struktureichtum sowie niedrigwüchsige Flächen zur Nahrungssuche am Boden, aber auch lichte Strukturen und Waldwiesen.

Sein Vorkommen im Wirkraum der Planung ist daher eher unwahrscheinlich. Sollte er aber mit einzelnen Individuen in dem Wäldchen um den Bieberbach vorkommen so gilt selbiges wie für den Eisvogel: Durch die Änderung des Bebauungsplanes rückt die Bebauung weder näher an den Bieberbach heran noch ist durch den Bau neuer Anlagenteile mit einer über das bestehende Maß hinausgehenden Belastung durch Lärm oder Bewegungsunruhe in seinem Lebensraum zu rechnen.

Von einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit des Grauspechts wird daher nicht ausgegangen.

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*):

In Mitteleuropa ist der Mittelspecht bevorzugt in Hartholzauen und (auch staunassen) artenreichen (produktiven) und alten Laubmischwäldern zu finden. Gebietsweise hat die Art eine sehr starke Bindung an Eichen, aber auch an andere überwiegend rauborkige Altstämme. Im Anschluss an größere Altholzbestände ist der Mittelspecht zudem in reich strukturierten, anthropogen beeinflussten Sekundärbiotopen wie Streuobstbeständen und Parks zu finden. Die Bestandsdichte steigt mit Zunahme des Eichenanteils. Der Mittelspecht ist bei seiner Brutbaumwahl flexibel; er bevorzugt allerdings auch hier Eichen.

Sein Vorkommen im Wirkraum der Planung ist daher eher unwahrscheinlich. Sollte er aber mit einzelnen Individuen in dem Wäldchen um den Bieberbach vorkommen so gilt selbiges wie für den Eisvogel: Durch die Änderung des Bebauungsplanes rückt die Bebauung weder näher an den Bieberbach heran noch ist durch den Bau neuer Anlagenteile mit einer über das bestehende Maß hinausgehenden Belastung durch Lärm oder Bewegungsunruhe in seinem Lebensraum zu rechnen.



Von einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit des Mittelspechts wird daher nicht ausgegangen.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*):

Der Schwarzspecht ist eine typische Art der großen, geschlossenen Wälder, wobei er aber nicht zu den Leitarten eines bestimmten Waldtyps zählt. Er ist ebenso in den Buchenwäldern wie auch in gemischten Forsten (besonders bei hohem Kiefern- und Fichtenanteil) vertreten.

Sein Vorkommen im Wirkraum der Planung ist daher eher unwahrscheinlich. Sollte er aber mit einzelnen Individuen in dem Wäldchen um den Bieberbach vorkommen so gilt selbiges wie für den Eisvogel: Durch die Änderung des Bebauungsplanes rückt die Bebauung weder näher an den Bieberbach heran noch ist durch den Bau neuer Anlagenteile mit einer über das bestehende Maß hinausgehenden Belastung durch Lärm oder Bewegungsunruhe in seinem Lebensraum zu rechnen.

Von einem Vorkommen und einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit des Schwarzspechts wird daher nicht ausgegangen.

Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*):

Das Haselhuhn ist benötigt zusammenhängende, stark gegliederte Wälder mit reichem Deckungs- und Äsungsangebot. Diese gibt es im näheren Umfeld der Planung nicht.

Von einem Vorkommen und damit einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit des Haselhuhns wird daher nicht ausgegangen.

Neuntöter (*Lanius collurio*):

Der Neuntöter ist ein Brutvogel reich strukturierter, offener bis halb offener Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Weinberge, Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Die Nester befinden sich meist in bis zum Boden Deckung bietenden Hecken oder Gebüsch.

Der Neuntöter ist daher im östlichen Teil des Plangebietes nicht zu 100% auszuschließen. Bei der Avifaunistischen Untersuchung des Planungsbüros Valerius 2019 konnten jedoch keine Individuen festgestellt werden. Auch bei den Begehungen zur Biotopkartierung in diesem Jahr wurden keine Individuen gesichtet.

Da der Neuntöter eine relativ geringe Fluchtdistanz hat und in dem für ihn in Frage kommenden Teil der Planung nur Maßnahmen für den Naturschutz stattfinden, kann davon ausgegangen werden, dass selbst bei einem Vorkommen einzelner Individuen die Planung nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der lokalen Population führt. Des Weiteren erfolgen Strauchpflanzungen im Plangebiet, die besiedelt werden können, so dass eine Beeinträchtigung dieser Art nicht zu befürchten ist.



Von einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit des Neuntöters wird daher nicht ausgegangen.

Rotmilan (*Milvus milvus*):

Der Lebensraum des Rotmilans besteht aus zwei Haupttypen: Wald als Brut- und Ruhehabitat und waldfreies Gelände als Nahrungshabitat. Insgesamt erfüllt eine abwechslungsreiche Landschaft aus Offenland (mit hohem Grünlandanteil) und Wald (mit einem hohen Anteil an altem Laubwald) die Ansprüche des Rotmilans am besten.

Somit können Teile des Plangebietes Nahrungsraum des Rotmilans sein und das den Bieberbach umrandende Wäldchen Brut- und Ruhehabitat. Zudem wurde der Rotmilan bei der Avifaunistischen Untersuchung des Planungsbüros Valerius 2019 in der Nähe beobachtet.

Bei der Planfläche ist nach aktueller Einschätzung allerdings nicht davon auszugehen, dass sie ein essenzielles Jagdgebiet für den Rotmilan darstellt. Bei den sechs Begehungen gelang lediglich eine Sichtung und im näheren und weiteren Umfeld der Planung sind für die großräumig agierende Art ausreichend mindestens gleichwertige Nahrungshabitate vorhanden. Deshalb ist hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung für den Rotmilan auszugehen. Im unmittelbaren Umfeld konnten zudem keine Horste festgestellt werden. Auch ist selbst bei einer Brut im Bereich des Bieberbach nicht davon auszugehen, dass durch den Bau neuer Anlagenteile mit einer über das bestehende Maß hinausgehenden Belastung durch Lärm oder Bewegungsunruhe in seinem Lebensraum zu rechnen ist.

Von einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit des Rotmilans wird daher nicht ausgegangen.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*):

Generell werden für die Besiedelung gewässerreiche Landschaften der Tieflagen (Flussauen, Seen) gegenüber Tallagen der Mittelgebirge vorgezogen und dicht bewaldete Bereiche mit nur wenigen Gewässern und geringem Offenlandanteil gemieden. Der Schwarzmilan brüdet auf Bäumen größerer Feldgehölze und hoher, lückiger Altholzbestände in ebenem und hügeligem Gelände, oft in Gewässernähe und daher häufig in Eichenmischwäldern beziehungsweise Hart- und Weichholzaunen. Die Horstbäume befinden sich in geringer Entfernung zum Waldrand.

Der Bereich um den Bieberbach könnte daher als Brut- und Ruhestätte in Frage kommen und die Offenlandbereiche um die Biogasanlage als Jagdhabitat genutzt werden. Bei der Avifaunistischen Untersuchung des Planungsbüros Valerius 2019 konnten jedoch keine Schwarzmilane festgestellt werden. Auch bei den Begehungen zur Biotopkartierung in diesem Jahr wurden keine Individuen gesichtet.

Bei der Planfläche ist nach aktueller Einschätzung nicht davon auszugehen, dass sie ein essenzielles Jagdgebiet für den Schwarzmilan darstellt. Bei den sechs Begehungen gelang keine Sichtung und im näheren und weiteren Umfeld der Planung sind für die großräumig agierende Art ausreichend mindestens gleichwertige Nahrungshabitate vorhanden. Deshalb ist hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung für den Schwarzmilan auszugehen. Im unmittelbaren Umfeld konnten zudem keine Horste festgestellt werden. Auch ist selbst bei einer Brut im Bereich des Bieberbach nicht davon auszugehen, dass durch den Bau neuer



Anlagenteile mit einer über das bestehende Maß hinausgehenden Belastung durch Lärm oder Bewegungsunruhe in seinem Lebensraum zu rechnen ist.

Von einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit des Schwarzmilans wird daher nicht ausgegangen.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*):

Der Schwarzstorch ist ein typischer Waldbewohner und Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosysteme. Die Brutgebiete liegen überwiegend in großflächigen, strukturreichen und ungestörten Waldgebieten der Mittelgebirge mit eingestreuten aufgelichteten Altholzbeständen (insbesondere Buche und Eiche). Zur Nahrungssuche nutzt die Art abwechslungsreiche Feuchtgebiete, d.h. fischreiche Fließgewässer und Gräben, Bruchwälder, Teichgebiete sowie Nass- und Feuchtwiesen.

Das Plangebiet und das unmittelbare Umfeld weisen keine besonders geeigneten Habitate auf. Zudem liegt bereits heute eine zu hohe Störungsintensität für den Schwarzstorch vor.

Von einem Vorkommen und damit einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit des Schwarzstorches wird daher nicht ausgegangen.

Uhu (*Bubo bubo*):

Der Uhu bevorzugt offene, meist locker bewaldete und reich strukturierte Gebiete, oft in der Nähe von Flüssen und Seen. Die Nistplätze befinden sich überwiegend an schmalen Vorsprüngen exponierter Felswände, an felsigen Abbrüchen oder an schütter bewachsenen Steilwänden. Bei uns vor allem auch in Steinbrüchen und im Tiefland Mitteleuropas zudem in Greifvogelhorsten oder am Boden. Die Jagdgebiete sind weiträumige Niederungen, Siedlungsränder, halb offene Hanglagen, nahrungsreiche Wälder etc., auch Mülldeponien in einem Radius von in der Regel weniger als drei Kilometern (Reviergröße: ca. 2000 ha).

Als Bruthabitat kommt das Umfeld der Planung daher nicht in Frage. Bei der kleinräumigen Erweiterung der Biogasanlage ist zudem nach aktueller Einschätzung nicht davon auszugehen, dass sie ein essenzielles Jagdgebiet für den Uhu darstellt, selbst wenn Bruthabitate im ca. 800m entfernten beginnenden Vogelschutzgebiet liegen.

Von einem Vorkommen und damit einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit des Uhus wird daher nicht ausgegangen.

Wendehals (*Jynx torquilla*):

Waldränder, Lichtungen und offenes Waldland (meist Laub-, aber auch Nadelwald), Streuobstwiesen, Parks, große Gärten sind die Lebensräume des Wendehals. Außerhalb der Brutzeit auch in Gebüsch und Offenland.

Der Bereich östlich der Biogasanlage könnte daher als Habitat in Frage kommen. Bei der Avifaunistischen Untersuchung des Planungsbüros Valerius 2019 konnten jedoch keine



Individuen festgestellt werden. Auch bei den Begehungen zur Biotopkartierung in diesem Jahr wurden keine Individuen gesichtet.

Bei der Planfläche ist nach aktueller Einschätzung nicht davon auszugehen, dass sie als Lebensraum des Wendehals dienen. Bei den sechs Begehungen gelang keine Sichtung.

Von einem Vorkommen und damit einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit des Wendehals wird daher nicht ausgegangen.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*):

Der Wespenbussard ist Brutvogel größerer, abwechslungsreich strukturierter Buchen-, Eichen- und Laubmischwälder. Im Mittelgebirge werden Kuppen und obere Hangbereiche als Horststandorte bevorzugt. Nahrungshabitate sind sonnige Waldpartien wie Lichtungen, Kahlschläge, Windwürfe, Waldwiesen, Wegränder, Schneisen sowie halb offenes Grünland, Raine, Magerrasen, Heiden und ähnliche extensiv genutzte Flächen. Ausgedehntes Agrarland (Ackerbau) bietet ihm keinen Lebensraum.

Bei der Planfläche und den umliegenden Flächen ist nach aktueller Einschätzung nicht davon auszugehen, dass sie als Lebensraum des Wespenbussards dienen. Bei den sechs Begehungen gelang zudem keine Sichtung.

Von einem Vorkommen und damit einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit des Wespenbussards wird daher nicht ausgegangen.

Zippammer (*Emberiza cia*):

Offene, felsige Hügel und Berghänge, oft mit Büschen und vereinzelt Bäumen, besonders extensiv bewirtschaftete Weinberge; kleine Felder und Gärten im Gebirge, ferner Lichtungen und Ränder von hochgelegenen Wäldern, gelegentlich auf Windwurfflächen und Kahlschlägen, häufiger auch Steinbrüche.

Das Plangebiet sowie die umliegenden Flächen sind daher nicht der bevorzugte Lebensraum der Zippammer. Bei den sechs Begehungen gelang zudem keine Sichtung.

Von einem Vorkommen und damit einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit der Zippammer wird daher nicht ausgegangen.

Zusammenfassung:

Für keine der Zielarten beziehungsweise der Lebensraumtypen ist von einer Betroffenheit auszugehen.

Die Erfordernis einer (umfassenden) Verträglichkeitsbeurteilung gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der EG v.21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) unter Einbezug der EG-Vogelschutzrichtlinie ist demnach nicht gegeben.



9.4 Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung Gemäß § 44 BNatSchG

Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, die für das TK-25 Blatt Nr. 6007 (Wittlich) unter ARTEFAKT (LfU) gelistet sind, wurden durch den Vergleich ihrer Habitatansprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung - Störwirkungen durch die Bewirtschaftung des Plangebietes sowie angrenzende Siedlungsbereiche - auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft. Unter ARTEFAKT gelistete Arten, die aufgrund mangelnder Habitatausstattung nicht im Wirkraum zu erwarten sind, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für die potenziell vorkommenden Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens, unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber auftretenden Wirkfaktoren. Die bestehende Vorbelastung wird ebenfalls berücksichtigt. Die weitere Darstellung erfolgt getrennt nach Artengruppen. Liegen innerhalb einer Artengruppe eine vergleichbare Betroffenheit und ähnliche Habitatansprüche vor, werden die entsprechenden Arten zusammenfassend behandelt. Ebenso werden die Flächen getrennt betrachtet, wenn sie den Arten unterschiedliche Habitatbedingungen bieten. Wenn die Habitatbedingungen ähnlich sind, werden die Flächen zusammengefasst abgehandelt. Die bereits in der FFH-Vorprüfung abgehandelten Arten werden nicht erneut behandelt.

Säugetiere

Unter den Säugetieren sind für das Messtischblatt 6007 die Arten Wildkatze (*Felis sylvestris*), und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sowie 12 Fledermausarten gelistet. Zudem wird in den letzten Jahren vermehrt von durchwandernden Wölfen (*Canis lupus*) berichtet. Daher wird auch dieser mitbetrachtet.

Die Wildkatze ist in der Eifel vergleichsweise weit verbreitet, meidet jedoch größere Offenland- und Siedlungsbereiche, sodass das Vorkommen der Art im Bereich der Planfläche ausgeschlossen werden kann.

Die Haselmaus gilt als streng arboreale Art und präferiert unterholzreiche Laubwälder oder strauchreiche Waldränder. Bei ausreichender Diversität an Sträuchern können jedoch auch Hecken ohne Anbindung an den Wald als Sommerhabitat genutzt werden (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Da im Änderungsbereich keine entsprechenden artenreichen Hecken vorkommen, wird nicht von einem Vorkommen und einem Eintreten von Verbotstatbeständen ausgegangen.

Für einen potenziell durchwandernden Wolf stellt die Planung kein Hindernis da, da sie am bereits bebauten Gebiet anschließt. Er würde das Gebiet einfach umgehen.

Die für das Messtischblatt 6007 gelisteten Fledermausarten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Klein Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). Das Vorkommen weiterer Fledermausarten z.B. der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio discolor*), der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), der



der Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*) oder der Wimpernfledermaus (*Myotis emarginatus*), und der im Umfeld ist wahrscheinlich.

Unter den genannten Arten finden sich gebäudebewohnende Arten, baumhöhlenbewohnende Arten sowie Arten, die sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen Quartier beziehen. Das Vorkommen von Quartieren der ubiquitären Zwergfledermaus ist in der Ortschaft Platten oder sogar den Gebäuden auf dem Gelände der Biogasanlage sehr wahrscheinlich, Großes Mausohr, Graues Langohr und ggf. auch Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Brandt- und Bartfledermaus könnten dort ebenfalls potenzielle Quartiere vorfinden. Die umgebenden Wälder haben eine gute Quartiereignung für baumhöhlen- und – spaltenbewohnende Fledermausarten, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Bart- und Brandtfledermaus könnten dort z.B. vorkommen. Die neu hinzukommende Planfläche selbst weist jedoch keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf, da die jungen Bäume auf der Planfläche keine Höhlen aufweisen und es keine Gebäude gibt.

Störungen durch Baulärm im Bereich potenzieller Quartiere, z.B. in der Ortschaft Platten oder der Biogasanlage sind unwahrscheinlich, da gebäudebewohnende Fledermausarten in Ortschaften an laute Geräusche gewöhnt sind. Zudem gilt für den gesamten Bereich eine starke Gewöhnung an Lärm durch die Aktivität der Biogasanlage und die angrenzende Bundesstraße. Es ist jedoch zu empfehlen, dass der Bau außerhalb der störungsempfindlichsten Zeit im Sommer (Wochenstubezeit) beginnt, sodass die Tiere in der Wochenstube an den Baulärm gewöhnt sind bevor die Jungtiere geboren werden, um unnötigen Stress bei den säugenden Weibchen zu vermeiden. Bei potenziellen Baumquartiere in angrenzenden Wäldern sieht es ähnlich aus. Unter der „worst case-Annahme“, dass sich Wochenstubequartiere am Waldrand befinden würden, wird der von HURST et al. (2016) empfohlene Mindestabstand bei Windkraftanlagen von 200 m zu Wochenstubequartieren zwar nicht eingehalten, durch die Gewöhnung und unter Berücksichtigung des Bauzeitenfensters kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es nicht zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommt. .

Die Planfläche ist ein begrenzt geeignetes Nahrungshabitat für Fledermäuse. Einzelne Tiere könnten auf den Ackerflächen jagen. Auf Grund der intensiven Nutzung der Fläche und da im Umfeld viele gleichwertige und bessere Jagdhabitats zu finden sind, wird dies nicht jedoch als essenziell angesehen und damit nicht vom Eintreten von Verbotstatbeständen ausgegangen. Störungen im Bereich angrenzender potenzieller Jagdhabitats müssen jedoch durch die Vermeidung von Nachtbaustellen ausgeschlossen werden.

Eine verbotstatbeständige Betroffenheit ist somit unter Einhaltung einzelner Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn nicht in der Wochenstubezeit, nächtlicher Baustopp, keine nächtliche Beleuchtung der Baustelle) auch für die Artengruppe der Fledermäuse hier nicht zu erwarten.

Die für das Messtischblatt 6007 aufgeführten Säugetierarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (nächtlicher Baustopp, keine nächtliche Beleuchtung der Baustelle, Baubeginn im Herbst/Winter) nicht zu erwarten.



Vögel

Für das Messtischblatt 6007 werden in ARTeFAKT insgesamt 153 Vogelarten gelistet.

Da einige Arten nicht pauschal ausgeschlossen werden konnten fand bereits im Jahr 2019 eine avifaunistische Untersuchung durch das Planungsbüro Valerius statt. Die Erfassung erfolgt für die Artengruppe Aves (Vögel). Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich auf den Zeitraum Mai bis August 2019 (vgl. Tabelle 3).

Die Methodik zur Erfassung der Vogelarten orientiert sich an den Vorgaben des Dachverbands Deutscher Avifaunisten (DDA)-Standards (Südbeck et al. 2005). Die Erfassung potenzieller Brutvögel und Nahrungsgäste erfolgte im Hinblick auf im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotopstrukturen durch Verhören in den frühen Morgen und Abendstunden. Hinweise auf Brutvogelbestand und Nahrungsgäste ergaben sich durch die Begehungen (siehe nachfolgende Tabelle). Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Brutvögel sowie Rast- und Zugvögel kann aufgrund der anthropogenen Einflüsse durch Lärm und Bewegungsunruhe im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die Grenze des UG so gefasst worden, dass die landwirtschaftlichen intensiv genutzten Flächen, die Betriebsfläche, der Böschungsbereich der B 50-neu, als auch das Biberbachtal einbezogen wurde (s. Abb. 20).



Abbildung 20: Untersuchungsgebiet (rot); Fläche mit erhöhtem Artenspektrum (gelb)

Insgesamt wurden im UG sechs Begehungstermine im Zeitraum Mai bis August 2019 durchgeführt.



Tabelle 3: Kartiertage

Datum	Minimum Temp. [°C]	Maximum Temp. [°C]	Mittel Temp. [°C]	Niederschlag [l/m ²]	Sonnenschein [h]	Max. Windböe [Bft]	Kartierung
17.05.2019	8,3	17,5	11,8	2,4	1,4	4,0	Avifauna
01.06.2019	10,3	28,1	19,9	0,0	15,1	4,0	Avifauna
19.06.2019	14,0	29,7	22,7	0,0	7,9	6,0	Avifauna
10.07.2019	6,0	26,1	17,9	0,0	13,6	4,0	Avifauna
29.07.2019	17,2	27,8	21,6	0,0	11,2	4,0	Avifauna
05.08.2019	16,8	28,5	22,6	0,0	4,2	5,0	Avifauna

Folgende Arten wurde festgestellt, wobei die überwiegende Anzahl sich auf den gelben Bereich konzentriert (vgl. Abbildung 20).

Tabelle 4: Erfasste Arten

lfd. Nr.	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VSR	Schutz	Status UG	Zone
1	Buteo buteo	Mäusebussard				§§§	NG	
2	Milvus milvus	Rotmilan	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§	NG	
3	Falco tinnunculus	Turmfalke				§§§	NG	
4	Columba oenas	Hohltaube			sonst. Zugvogel	§	NG	
5	Columba palumbus	Ringeltaube				§	NG	
6	Apus apus	Mauersegler				§	JF	
7	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3		§	BV	
8	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	V		§	JF	
9	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	3	V		§	JF	
10	Motacilla alba	Bachstelze				§	NG	
11	Erithacus rubecula	Rotkehlchen				§	NG	gelb
12	Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen		V	sonst. Zugvogel	§	pot. BV	gelb
13	Turdus merula	Amsel				§	NG	gelb
14	Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke				§	pot. BV	gelb



15	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				§	pot. BV	gelb
16	<i>Pica pica</i>	Elster				§	NG	
17	<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§	NG	
18	<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V			§	NG	
19	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w		§	pot. BV	gelb
20	<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink				§	NG	gelb
21	<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	2	3	sonst. Zugvogel	§§	pot. BV	gelb
22	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				§	pot. BV	gelb

Tabelle 2: Ergebnisse der Avifauna-Kartierung (Quelle: artefakt.rlp.de / Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Stand 28.09.2020)

Legende:

- Spalte „Status UG“: BV=Brutvogel, pot. BV=potenzieller Brutvogel, NG=Nahrungsgast, JF=Jagdflug über dem UG
- Spalte „Zone“: gelb=Schwerpunkt in der gelb umrandeten Zone von Abb. 17
- §: besonders geschützt
- §§: streng geschützt
- §§§: streng geschützte Art gem. EG-ArtSchVO

Das Planungsbüro Valerius hat dies wie folgt bewertet:

Mäusebussard

- Regionale Verbreitung

Rund 2050 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Mäusebussard ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Während einige Brutvögel Rheinland-Pfalz im Winter meist Richtung Südwesten verlassen, kommen zusätzlich häufig Wintergäste und Durchzügler aus v.a. nördlichen Regionen vor.

- Lebensraum

Benötigt zum Brüten Baumbestand wie Feldgehölze und Wälder sowie zum Nahrungserwerb offenes Gelände mit niedriger Vegetation. Stellenweise siedeln Mäusebussarde auch in lichterem Teilen geschlossener Wälder, wenn Nahrungsflächen wie Schneisen, Lichtungen oder Talwiesen vorhanden sind. Außerhalb der Brutzeit halten sich die meisten Individuen tagsüber überwiegend in der freien Feldflur auf, sitzend auf dem Boden, auf Pfosten oder auf extra für solche Zwecke aufgestellten höheren Stecken mit einem quer montierten Sitzholz.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen fehlender Nutzung des Plangebietes als Nahrungsgast nicht gegeben

Rotmilan

- Regionale Verbreitung

Knapp 4000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Rotmilan ein regelmäßiger und sehr häufiger Durchzügler und auch Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in diesem Bundesland ist. Die Art meidet sowohl den dichten Baumbestand des Pfälzerwalds



als auch die intensiv genutzten und dicht besiedelten Landesteile der oberrheinischen Tiefebene und Rheinhessens. Bei dortigen Sichtungen handelt es sich überwiegend um Individuen auf dem Zug aus ihren südfranzösisch-iberischen Überwinterungsgebieten bzw. zurück in ihre Brutgebiete, etwa auch in Mittel-deutschland. Wegen eines Schwerpunkts der weltweiten Brutverbreitung trägt auch Rheinland-Pfalz für diese streng geschützte Art besondere Verantwortung. Obwohl der Rotmilan sehr präsent ist, gibt es in unserem Bundesland nur ca. 500-700 Brutpaare.

- Lebensraum

Der Rotmilan besiedelt die reich gegliederte offene Hügellandschaft mit weiten Feldern und Waldparzellen. Er kommt sowohl an wie auch fernab von Gewässern vor. Als Brutgebiet benötigt er Wald mit lichten Altholzbeständen.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen fehlender Nutzung des Plangebietes nicht gegeben

Turmfalke

- Regionale Verbreitung

Rund 1400 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Turmfalke ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist.

- Lebensraum

Der Turmfalke benötigt zur Nahrungssuche freie Flächen mit niedriger Vegetation und zum Brüten Bäume, Felsen oder Bauwerke. Die Art besiedelt daher fast alle Gebiete, wo diese Gegebenheiten vorkommen, z.B. sehr offene Ackerlandschaften mit Feldgehölzen, strukturreiche Industriegebiete und den Siedlungsraum. Nicht selten erfolgen Nestbau und Brut an hohen Kirchtürmen mitten in Stadtzentren. Die Entfernungen, die zum Fang von Mäusen auf offenen Flächen am Stadt-rand zurückgelegt werden müssen, sind dann beachtlich und können wegen dieses Aufwands den Bruterfolg mindern. In ausgedehnten Waldgebieten beschränkt sich das Vorkommen auf Randbereiche, breite Talwiesen, Schneisen oder große Lichtungen.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen fehlender Nutzung des Plangebietes nicht gegeben

Hohltaube

- Regionale Verbreitung

Die Hohltaube brütet regelmäßig in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Während die meisten Brutvögel unser Bundesland im Winter verlassen, kommen häufig Durchzügler aus anderen Regionen vor. Seit 2010 wurden 82 Meldungen erbracht.

- Lebensraum

Während der Brutzeit hält sich die Hohltaube in Laub- und Mischwäldern mit lichtem Altbaumbestand, bevorzugt in Habitaten mit Schwarzspecht-Höhlen auf. Daher zeigt sie eine relativ hohe Habitatbindung an Altbestände von Buchen oder Kiefern. Für die Nahrungssuche benötigt die Art das offene Kulturland und Waldlichtungen.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen fehlender Nutzung des Plangebietes nicht gegeben

Ringeltaube

- Regionale Verbreitung



Rund 1500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Ringeltaube ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Es kommen sowohl Standvögel als auch Durchzügler und Gäste aus anderen Regionen vor.

- Lebensraum

Die Ringeltaube benötigt Nahrungsflächen mit niedrigem oder lückigem Bewuchs wie Waldlichtungen und Felder sowie Gehölze und Bäume zum Brüten. Sie kommt ursprünglich, recht scheu, in Wäldern und Gehölzen aller Art vor, inzwischen aber als Kulturfolger auch dicht und ohne Scheu am Menschen in Parks und Friedhöfen sowie zunehmend in gehölzreichen Gärten und in Grünflächen der Siedlungen.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen geringer Nutzung des Plangebietes nicht gegeben

Mauersegler

- Regionale Verbreitung

Rund 450 Meldungen aus Rheinland-Pfalz seit 2010 belegen, dass der Mauersegler ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist.

- Lebensraum

Der Mauersegler brütet bevorzugt in Nischen von Häusern, Kirchen, Burgen, Türmen, Ruinen, in höheren Mauern sowie an Steilwänden von Felsen und Steinbrüchen. Die Nahrungssuche erfolgt in der Umgebung des Brutplatzes sowie über Gewässern, Wiesen, Weiden und Feldern. Bei Schlechtwetter können die Nahrungsflüge weit wegführen.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen geringer Nutzung des Plangebietes nicht gegeben.

Feldlerche

- Regionale Verbreitung

Rund 1500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Feldlerche ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Durchzügler aus anderen Regionen kommen häufig vor.

- Lebensraum

Die Art meidet geschlossene Waldgebiete. Im Hunsrück und in weiten Teilen des Pfälzerwaldes fehlt die Feldlerche. Eine hohe Bestandsdichte wird in extensiv genutzten Agrarflächen mit hohem Grünlandanteil erreicht. In einer zu intensiv genutzten Agrarlandschaft fehlen geeignete Bruthabitate und Nahrung.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen fehlender Nutzung des Plangebietes nicht gegeben

Mehlschwalbe

- Regionale Verbreitung

Rund 450 Meldungen aus Rheinland-Pfalz seit 2010 belegen, dass die Mehlschwalbe ein regelmäßiger Brutvogel in weiten Teilen unseres Bundeslandes ist.

- Lebensraum

Die Mehlschwalbe bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl in Dörfern als auch in Großstädten ist sie anzutreffen, vorausgesetzt ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie Nistplatz und verfügbares Nistmaterial sind vorhanden. Für die Nahrungssuche benötigt sie große



Freiflächen, z.B. Felder, aber auch Seen. Zum Nestbau müssen geeignete Bauwerke und Lehm als Baumaterial in der Nähe zur Verfügung stehen.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen (kein Brutnachweis im Bestand); Beeinträchtigung wegen geringer Nutzung des Plangebietes nicht gegeben

Rauchschwalbe

- Regionale Verbreitung

Rund 550 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Rauchschwalbe ein regelmäßiger und häufiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Durchzügler aus anderen Regionen kommen häufig vor.

- Lebensraum

Als Kulturfolger bevorzugt die Rauchschwalbe die traditionell bäuerlichen Siedlungen mit Großviehhaltung. Benötigt als Innenbrüter zugängliche Räume sowie zum Nahrungserwerb offene Grünflächen, idealerweise Großviehweiden. Viehställe sind besonders bei Witterungseinbrüchen wichtig. Zum Nahrungserwerb auch an Seen, Teichen, Fließgewässern, vor allem während des Zugs bzw. der Rast. Übernachtet während der Zugzeit bevorzugt im Schilfröhricht.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen (kein Brutnachweis im Bestand); Beeinträchtigung wegen geringer Nutzung des Plangebietes nicht gegeben

Bachstelze

- Regionale Verbreitung

Weit über 1000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Bachstelze ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Die meisten Bachstelzen bleiben nur während der Sommermonate in Rheinland-Pfalz und ziehen im Winter in mildere Regionen. Im Winterhalbjahr kommt es jedoch auch verstärkt zum Durchzug von Bachstelzen aus nördlichen Gebieten. Aufgrund aktueller Beobachtungen in den Wintermonaten kann von einer zunehmenden Überwinterungstendenz der Bachstelzen in Rheinland-Pfalz ausgegangen werden. Auf das Vorkommen dieser Art im Winter sollte besonders geachtet werden.

- Lebensraum

Die Bachstelze brütet auf offenen bzw. halboffenen Flächen mit fehlender oder niedriger Vegetation, bevorzugt in Gewässernähe, aber auch fernab am Rand ländlicher Siedlungsstruktur sowie in der Innenstadt, auf Mülldeponien und an Gleisanlagen. Die Art benötigt Nischen oder Halbhöhlen zum Nisten. Außerhalb der Brutzeit findet man die Bachstelze häufig an Gewässern, aber auch auf anderen Flächen, an denen ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden ist, z.B. auf Kiesdächern und an Gebäude-Wänden, in Kläranlagen sowie auf frisch gepflügten Äckern.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen (kein Brutnachweis im Bestand); Beeinträchtigung wegen geringer Nutzung des Plangebietes nicht gegeben

Rotkehlchen

- Regionale Verbreitung

Weit über 1000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass das Rotkehlchen ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

- Lebensraum



Rotkehlchen kommen während der Brutzeit in fast allen Waldhabitaten mit möglichst reichem Unterholz vor, sowie in Gebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Parks, Friedhöfen und Gärten. Im Winter kaum in größeren Waldungen, sondern meist in Gärten und an Gewässern.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen fehlender Nutzung des Plangebietes nicht gegeben (Zone gelb)

Schwarzkehlchen

- Regionale Verbreitung

Rund 650 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass das Schwarzkehlchen ein regelmäßiger Brut- und Sommervogel in geeigneten Lebensräumen des Landes ist. Die Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter.

- Lebensraum

Die Art zeigt eine Habitatbindung an Offenland mit niedriger, geschlossener Vegetation und solitär stehenden Sträuchern, Stauden oder Pfählen als Warten. Landschaften mit einem hohen Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland oder auch Ruderalflächen werden bevorzugt besiedelt. In der Südpfalz häufiger in feuchten Wiesentälern mit lockeren Hochstauden- und schütterten Röhricht-Beständen.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen fehlender Nutzung des Plangebietes nicht gegeben (Zone gelb)

Amsel

- Regionale Verbreitung

Mehrere tausend Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Amsel ein regelmäßiger und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist. Ein Teil der Brutvögel, vor allem Weibchen und auch eher Jungvögel, verlässt im Winterhalbjahr Rheinland-Pfalz.

- Lebensraum

Die Art bewohnt Wälder aller Art, Ufergehölze, Feldgehölze und Hecken, Parks und Gärten. Früher reiner Waldbewohner, kommt die Amsel heute als ausgeprägter Kulturfolger auch in Innenstädten vor, wo Baumgruppen und Sträucher Brutmöglichkeiten bieten und Grünflächen, auch Sportplätze, als unentbehrliche Nahrungsflächen vorhanden sind. Die große Zahl an Singwarten unterstützt eine dichte Reviergründung.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen fehlender Nutzung des Plangebietes nicht gegeben (Zone gelb)

Mönchsgrasmücke

- Regionale Verbreitung

Rund 1600 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Mönchsgrasmücke ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Sommervogel, sowie häufiger Durchzügler in weiten Teilen des Landes ist. Überwinterer sind bisher die Ausnahme, erfolgreiche Versuche dürften aber mit der derzeitigen Klimaerwärmung weiter zunehmen. Vor etwa 20 Jahren war die Art deutlich seltener als heute, sie hat offenbar durch Änderungen im Zug- und Überwinterungsverhalten (z.B. weitgehend neu im nahen Großbritannien) einen unübersehbaren Erfolg erzielt.

- Lebensraum

Die Mönchsgrasmücke ist in ihrer Habitatwahl sehr anpassungsfähig, zeigt aber eine deutliche Tendenz zu auwaldähnlichen Habitaten wie halbschattigen strauchreichen Laubmischwäldern



und parkartigen Landschaften. Die Meldungen im ArtenFinder, besonders die Intensivkartierungen von H.-W. Helb im Stadtgebiet von Kaiserslautern, belegen eindrücklich, dass die Mönchsgrasmücke gegenwärtig zu den häufigsten Vogelarten in Siedlungsgebieten zählt. Hier nutzt sie selbst kleinste Grüninseln mit wenig Strauch- oder Baumvegetation zur Ansiedlung, auch mitten in den Städten, in enger Nachbarschaft zum fließenden Straßenverkehr und zur Gegenwart von Menschen.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen fehlender Nutzung des Plangebietes nicht gegeben (Zone gelb)

Dorngrasmücke

- Regionale Verbreitung

Rund 1100 Meldungen aus Rheinland-Pfalz seit 2010 belegen, dass die Dorngrasmücke ein regelmäßiger Brut- und Sommervogel in weiten Teilen unseres Bundeslandes ist.

- Lebensraum

Die Dorngrasmücke bevorzugt Offenland mit mindestens einzelnen Büschen, Dornengestrüpp oder Hochstaudenfluren, z. B. auf Ödlandflächen, Dämmen oder Kahlschlagflächen. Auf niedrig bewachsenen Flächen sind zur Reviergründung zwei bis drei Singwarten nötig, welche aber nur wenig aus dem übrigen Bewuchs herauszuragen brauchen.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen fehlender Nutzung des Plangebietes nicht gegeben (Zone gelb)

Elster

- Regionale Verbreitung

Rund 3000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Elster ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

- Lebensraum

Die Elster als durchaus eleganter schwarz-weißer Rabenvogel mit etwas metallischem Gefiederglanz besiedelt normalerweise die offene Kulturlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen sowie Waldränder, seit einigen Jahren aber auch zunehmend die Siedlungsbereiche bis in die Innenstädte. Die Art benötigt zur Nahrungssuche kurzrasige Flächen, daher kann man sie auch an Spiel- und Sportplätzen oder im Straßenbegleitgrün der Städte beobachten. Durch zu starke Ausräumung der Landschaft (Hecken und Baumparzellen entfernt, dafür große monotone Äcker, etwa mit Mais), aber auch von der überlegenen Rabenkrähe wird die Elster in den zudem jagdbefriedeten Siedlungsbereich abgedrängt. Durch Bejagung der Rabenvögel im Außenbereich nimmt die Abwanderung aus der offenen Landschaft noch weiter zu. Das kann auch kritisch für die potenzielle Beute in den Siedlungen werden, dem eventuell geringer werdenden Bestand an kleinen Singvogel-Arten. Dies ist ein Beispiel für die Kettenwirkungs-Reaktion, wenn der Mensch ohne Beachtung von Grundgesetzen der Ökologie und der Biologie Natur-Systeme entgleisen lässt.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen geringer Nutzung des Plangebietes nicht gegeben

Rabenkrähe

- Regionale Verbreitung

Rund 2000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Rabenkrähe ein sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.



- **Lebensraum**

Die Rabenkrähe besiedelt als sehr anpassungsfähige Art die halboffene Landschaft mit Gehölzen und Baumgruppen, in der Waldlandschaft bevorzugt sie die Randbereiche, Lichtungen und wiesenreiche Täler. Auch in innerstädtischen Wohngebieten, Schulhöfen, Parks und Grünbereichen, etwa entlang von Ausfallstraßen, oder an jeder Art von Müllplätzen kann man die Rabenkrähe beobachten. Grünland und Feldflur werden als Nahrungsgebiet benötigt. Die großflächige Monotonisierung der Agrarlandschaft (Mais, Getreide) und begleitend die Entfernung von Hecken und Streuobstparzellen hat eine Verdrängung bzw. ein Ausweichen der Art in den durchgrünten Bereich der menschlichen Siedlungen verursacht.

- **Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung**

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen geringer Nutzung des Plangebietes nicht gegeben

Star

- **Regionale Verbreitung**

Rund 1300 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Star ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen von Rheinland-Pfalz ist. Die meisten Brutvögel verlassen das Bundesland im Winter Richtung Südwesten. Zu uns kommen häufig Durchzügler und Wintergäste aus anderen, meist nordöstlichen kalten Regionen, die sich in dieser Jahreszeit vornehmlich in den milderen Niederungsgebieten aufhalten.

- **Lebensraum**

Der Star lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, wobei er vor allem ihre Randbereiche bevorzugt. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Als Höhlenbrüter ist er auf Naturhöhlen an Bäumen angewiesen, nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Zur Nahrungssuche benötigt der Star teils kurzrasige Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberganlagen. Oft ist er im Winter in Trupps an Fütterungsplätzen zu beobachten.

- **Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung**

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen geringer Nutzung des Plangebietes nicht gegeben

Bluthänfling

- **Regionale Verbreitung**

Etwas mehr als 800 Meldungen aus unserem Bundesland seit 2010 belegen, dass der Bluthänfling ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz ist. Die meisten Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter und es kommen Durchzügler aus anderen Regionen vor. Die Art meidet den dichtbewaldeten Pfälzerwald weitgehend, kommt jedoch an dessen Ostabfall (Deutsche Weinstraße) vergleichsweise häufig vor.

- **Lebensraum**

Der Bluthänfling brütet auf sonnenexponierten, mit Gebüsch und jungen Nadelbäumen locker bestandenen offenen Flächen. Die Art benötigt samentragende Kräuter. Solche Lebensräume findet sie in der heckenreichen Feldflur, auf Heide-, Ruderal- und Ödlandflächen, an Weinbergen, in Parks und Gärten sowie an gebüschreichen Trockenhängen.

- **Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung**

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen fehlender Nutzung des Plangebietes nicht gegeben (Zone gelb)



Stieglitz, Distelfink

- Regionale Verbreitung

Rund 800 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass der Distelfink ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Die meisten Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter und es kommen Durchzügler aus anderen Regionen vor.

- Lebensraum

Der Distelfink bevorzugt eine gegliederte halboffene Landschaft mit Gebüsch, Baumgruppen und lichtem Wald. Er benötigt samentragende Kraut- und Staudenfluren. Deshalb findet man ihn relativ häufig in der ländlichen Kulturlandschaft, auf Wiesen- und Ruderalflächen mit Rainen, in Gehölzen, Streuobstflächen sowie in strukturreichen Parks. Die Art meidet geschlossene Wälder.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen fehlender Nutzung des Plangebietes nicht gegeben (Zone gelb)

Graumammer

- Regionale Verbreitung

Die Graumammer ist ein regelmäßiger, aber inzwischen seltener Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Die meisten Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter, im Herbst treten Durchzügler aus anderen Regionen auf. Seit 2010 wurden rund 375 Meldungen erbracht, die fast ausschließlich aus Rheinhessen sowie der Vorder- und der Südpfalz stammen.

- Lebensraum

Die Graumammer besiedelt offene Landschaften, vor allem extensiv genutzte Wiesen, Weiden und Felder mit vereinzelt Büschen und Bäumen als Singwarten. Für den Nestbau benötigt die Art Bereiche mit dichtem Krautbewuchs. Im Winter kann man sie auch auf Stoppeläckern und in Siedlungsnähe beobachten. Wälder meidet die Graumammer.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen fehlender Nutzung des Plangebietes nicht gegeben (Zone gelb)

Goldammer

- Regionale Verbreitung

Über 2500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Goldammer ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Viele Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter, Durchzügler und Wintergäste können in dieser Zeit beobachtet werden.

- Lebensraum

Die Goldammer brütet in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften, z.B. extensiv bewirtschafteten Agrarlandschaften mit Äckern, Wiesen, Weiden, Heckenkomplexen, Streuobstbeständen und breiten Wegrainen. Die Art benötigt Gehölze als Singwarten, gerne etwas randlich und verdeckt, nicht auf der exponierten Spitze, und Ruheplätze. Geschlossene Waldgebiete werden ebenso wie Großstädte weitestgehend gemieden. Im Winter kann man die Goldammer mitunter an Gehöften und auf Stoppelfeldern in großer Individuenzahl auf Futtersuche beobachten.

- Entwicklung bei Realisierung der Bebauungsplanung

Kein essenzieller Lebensraum betroffen; Beeinträchtigung wegen fehlender Nutzung des Plangebietes nicht gegeben (Zone gelb)



In Kombination einer Potenzialanalyse und der Ergebnisse der Erfassungen durch das Planungsbüro Valerius wird wie folgt bewertet:

Viele genannten Vogelarten können aufgrund mangelnder Habitategnung ausgeschlossen werden, so werden zahlreiche Enten, Limikolen, Rallen, Möwen und Taucher als Rastvögel aufgeführt. Die Planflächen stellen kein geeignetes Rastgebiet dar, da keine geeignete Nahrungsverfügbarkeit erwarten lassen. Im angrenzenden Offenland befinden sich Grünlandflächen, welche eine bessere Eignung zur Nahrungssuche rastender Vögel aufweisen. Durch die Planung werden somit keine essenziellen Nahrungshabitate rastender Arten tangiert.

Ein Vorkommen seltener und gleichzeitig störanfälliger Arten, wie z.B. dem Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) kann aufgrund der Siedlungsnähe ausgeschlossen werden, ebenso Arten mit speziellen Habitatansprüchen (Arten von Sonderstandorten).

Weiterhin können Vorkommen von Waldarten (z.B. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*) etc.) im unmittelbaren Umfeld ausgeschlossen werden. Geeignete Habitate gibt es in der näheren Umgebung nicht.

Arten reich strukturierter oder grünlandreicher, extensiver Halboffen- bis Offenlandschaften (Wendehals (*Jynx torquilla*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Neuntöter (*Lanius collurio*), etc.) finden im Bereich der Planung ebenfalls keine besonders geeigneten Habitate vor, ihr Vorkommen ist unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden, insbesondere das des Schwarzkehlchens welches im gelben Bereich des Untersuchungsgebietes außerhalb des Plangebietes (s. Abb. 20) nachgewiesen werden konnte. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Erweiterung im nördlichen Teil der Biogasanlage zu keinen neuen Beeinträchtigungen für die Schwarzkehlchen kommt, da diese vom Habitat der Schwarzkehlchen abgewandt sind. Zudem werden die dem Habitat der Schwarzkehlchen zugewandten Bereiche für den Naturschutz festgesetzt.

Auch für Arten, die im Bereich des Plangebietes zwar überfliegend im Rahmen ihrer Nahrungssuche zu erwarten sind, bei denen das Plangebiet jedoch kein bzw. kein essenzieller Bestandteil ihres großräumigen Nahrungshabitates darstellt (z.B. Arten wie Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) oder Turmfalke (*Falco tinnunculus*)) liegt keine verbotstatbeständige Betroffenheit vor.

Ein Vorkommen von Bodenbrütern, wie zum Beispiel der der Feldlerche (*Alauda arvensis*), im Bereich der Planung kann ausgeschlossen werden, da die bereits bestehende Biogasanlage abschreckt und die Habitatstruktur nicht ihren Vorlieben entspricht. Nach BAUER et al. (2005b) bevorzugt die Feldlerche offenes Gelände mit freiem Horizont und niedrige sowie abwechslungsreiche Gras- und Krautschichten. Die Siedlungsdichte nimmt mit der Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen (Einzelhäuser, -bäume und -masten, Gebüsch- und Baumreihen) ab. Waldbereiche werden komplett gemieden. Aufgrund der Tatsache, dass Feldlerchen einen Abstand von mindestens 50 m zu Wald- und Gehölzstrukturen und mindestens 100 m zu Straßen und Bebauung einhalten, stellen die Planflächen kein Bruthabitat dar.

Unter den in Gehölzen oder an bzw. in Gebäuden brütenden Vogelarten sind, bedingt durch die Vorbelastung und die gegebene Ausprägung, lediglich die noch weit verbreiteten und an die menschliche Nutzung angepassten Arten zu erwarten (Amsel (*Turdus merula*), Elster



(*Pica pica*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kohlmeise (*Parus major*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), etc.). Diese können auf Grund der Habitatstrukturen auf den Flächen Nahrung finden oder in den Bäumen brüten. Die Bäume werden jedoch erhalten. Eine Störung dieser und von in den angrenzenden Bereichen brütenden Vogelarten kann weitgehend ausgeschlossen werden, da durch die Lage im Siedlungsbereich ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Vorsorglich müssen die Bauarbeiten vor Brutbeginn im Herbst oder Winter erfolgen. Im nahen Umfeld liegen ausreichende Ausweichmöglichkeiten vor.

Die Planflächen können grundsätzlich ein Nahrungshabitat für Individuen der genannten Arten darstellen. Da im Umfeld jedoch gleichwertige und bessere Nahrungshabitate vorhanden sind, wird nicht von einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgegangen. Baubedingt können zudem vorübergehend Störungen in benachbarten Nahrungsgebieten auftreten (v.a. durch Lärm und visuelle Effekte). Durch den Siedlungsverkehr liegt jedoch ein Gewöhnungseffekt vor. Nahrungsgäste können den Störungen ausweichen und angrenzende Flächen aufsuchen.

Anlage-, bau- und betriebsbedingte Störungen erreichen, außer bei den an die menschliche Nutzung angepassten Arten, die Erheblichkeitsschwelle nicht. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten kann ausgeschlossen werden. Bei den an die menschliche Nutzung angepassten Arten kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn außerhalb der Brutsaison, keine längeren Bauunterbrechungen) eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten vermieden werden. Nach dem Bau ist zu erwarten, dass die genannten Arten, das Umfeld und selbst die unbebauten Bereiche der Biogasanlage wieder nutzen.

Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos durch Baumaschinen ist aufgrund des Meidungs- und Fluchtverhaltens für die Artengruppe der Vögel nicht zu erwarten.

Der Beginn der Bauarbeiten muss vor der Brutsaison erfolgen. Durch den frühen Baubeginn mit Baulärm und Aktivität vor der Brutsaison werden potenziell brütenden Vögel vor der Brut vergrämt und ein Verlassen von bereits angebrüteten Nestern kann vermieden werden.

Auch das Planungsbüro Valerius kam zu einem ähnlichen Ergebnis:

„Die Arten des Planungsraums sind überwiegend häufig vorkommende Arten mit räumlichem Bezug zum Offenland zu beobachten sind. Es ist davon auszugehen, dass der Planungsraum und die daran angrenzenden Flächen durch Vögel überwiegend als Nahrungshabitat genutzt werden.

Der Planungsraum ist als temporäres Nahrungs- und Rückzugshabitat für Vögel geeignet. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass das Plangebiet aufgrund der strukturellen Zusammensetzung und unterschiedlicher Einflüsse (Lärm, Bewegungsunruhe, Verkehr) keine essenzielle Bedeutung als Brut- und Aufzuchtstätte aufweist.

Das Untersuchungsgebiet wurde so gefasst, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population mit Bezug auf den Planungsraum abgeleitet werden kann.

Wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, in Verbindung mit den anthropogenen Störeinflüssen durch die Biogasanlage, der überregionalen Erschließung, weist der Planungsraum eine geringe bis mittlere Qualität hinsichtlich des Erhaltungszustandes der lokalen Population auf.



Eine hochwertige Qualitätseinstufung erfolgte, sofern der Planungsraum als essenzielles Nahrungs-, Rückzugs- und Brut- und Fortpflanzungshabitat von essenzieller Bedeutung wäre; eine geringwertige Einstufung, wenn im Planungsraum aufgrund fehlender Habitat-Strukturen, allenfalls eine Nutzung z.B. durch Überflüge, bzw. eine völlige Meidung der Arten stattfinden würde, stets eingedenk der Größe des Plangebietes und dessen Lage im Raum.

Durch die Planung werden die vorhandenen, höherwertigen Strukturen erhalten. Dies gilt im Besonderen für den östlich angrenzenden Bereich, der als Puffer (Fläche zum Schutz, zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) zwischen Biogasanlage und Bieberbach festgesetzt wird.

Somit werden durch die geplante Erweiterung im Verhältnis zu bereits bestehenden Biogasanlage, keine Strukturen in Anspruch genommen oder zerstört, die für die o.a. Arten, zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen führen. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.

Die schon zum jetzigen Zeitpunkt bestehenden Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe, führen bei der geplanten Erweiterung in Richtung B 50-neu nicht zu einer nachhaltigen Betroffenheit der Arten, mit der Folge, dass die lokale Population keiner Gefährdung ausgesetzt ist. Zum einen werden keine Brutstätten zerstört, zum anderen sind unmittelbar angrenzend geeignete, bzw. bessere Ausweichräume vorhanden.

Folgende Konflikte sind im UG gegeben:

- ganzjährige landwirtschaftliche Bewirtschaftung
- hohes anthropogenes und flächendeckendes Störungspotenzial im Plangebiet und unmittelbar sowie mittelbar angrenzend (B 50-neu)
- Belastung des Plangebietes durch den gewerblichen und privaten Verkehr

Ableitungen/Konsequenzen:

- Arten, wie die Feldlerche (pot. Brutvogel außerhalb des Plangebietes), aber auch Nahrungsgäste, finden unmittelbar angrenzend ausreichende gleich- oder höherwertige Habitatstrukturen
- Bezüglich der o.a. Brutvögel ist festzuhalten, dass der Verbreitungsschwerpunkt innerhalb der gelben Zone (Biberbachtal) liegt

Eine Betroffenheit der Avifauna ist nicht abzuleiten.“

Die für das Messtischblatt 6007 aufgeführten Vogelarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Winterhalbjahr, Vermeidung längerer Unterbrechungen in der Bauphase, Vermeidung von Nachtbaustellen) nicht zu erwarten.

Reptilien

Unter den Reptilien werden als FFH Anhang IV-Arten die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die Mauereidechse (*Lacerta muralis*), die Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) für das Messtischblatt 6007 gelistet.

Die genannten Arten können bei geeigneter Lebensraumausstattung fast überall vorkommen. Entscheidende Habitatelemente wie Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Rohböden, Geröll, sonnenexponierte Felsen, Böschungen, Wildgärten, Totholz oder Altgras fehlen jedoch.



Daher wird von einem Vorkommen der Arten und Verlust essenzieller Lebensräume nicht ausgegangen.

Die für das Messtischblatt 6007 aufgeführten Reptilienarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist nicht zu erwarten.

Amphibien

Für das Messtischblatt 6007 werden die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und der Kammmolch (*Triturus cristatus*) unter den FFH Anhang IV-Arten aufgeführt.

Der Kammmolch bevorzugt kleine besonnte Teiche oder Weiher mit lehmigen Böden. Die Gelbbauchunke, die Geburtshelferkröte, Wechselkröte und die Kreuzkröte sind ebenfalls unwahrscheinlich, da sie temporär wasserführende Klein- und Kleinstgewässer auf lehmigem Grund, wie Traktorspuren, Pfützen und kleine Wassergräben benötigen. Sie kommen überwiegend in Steinbrüchen, Lehm- oder Kiesgruben sowie auf Truppenübungsplätzen vor. Die kleinen eher stark bewachsenen Rückhaltebecken, welche selbst im Hochsommer Wasser führten, sind kein geeignetes Habitat.

Das Auftreten dieser Amphibienarten ist aufgrund fehlender essenzieller Lebensraumstrukturen auszuschließen, da sich im Umfeld der Planung weder geeignete Laichgewässer noch geeignete Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten befinden. Von einem Vorkommen der Arten und Verlust essenzieller Lebensräume wird somit nicht ausgegangen.

Das Auftreten dieser sowie weiterer Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund fehlender essenzieller Lebensraumstrukturen unwahrscheinlich, da sich im Umfeld der Planung weder geeignete Gewässer noch geeignete Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten befinden.

Die für das Messtischblatt 6007 aufgeführten Amphibienarten sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fische und Rundmäuler

Für das Messtischblatt 6007 werden keine Arten als FFH Anhang IV-Arten gelistet. Nur die Groppe (*Cottus gobio*) und das Bitterling (*Rhodeus amarus*) wird als Anhang II-Art betrachtet.

Die gesamte Artengruppe muss jedoch nicht weiter berücksichtigt werden, da sich im Bereich der Planfläche kein Gewässer befindet. Der Bieberbach wird durch die Erweiterung nicht belastet.



Die für das Messtischblatt 6007 aufgeführten Fisch- und Rundmaularten sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Für das Messtischblatt 6007 wird die Bachmuschel (*Unio crassus*) FFH Anhang IV-Art gelistet.

Die gesamte Artengruppe muss jedoch nicht weiter berücksichtigt werden, da sich im Bereich der Planfläche kein Gewässer befindet.

Die für das Messtischblatt 6007 aufgeführten Weichtiere sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Crustacea

Für das TK-25 Blatt 6007 sind unter den Krebstieren keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelistet. Ein Vorkommen der in Anhang IV gelisteten Arten dieser Gruppe innerhalb des Wirkraumes ist zudem aufgrund nicht vorhandener Standortbedingungen auszuschließen.

Insekten

Für das Messtischblatt 6007 werden Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctata*), Apollofalter (*Parnassius apollo*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) gelistet.

Die Spanische Flagge bevorzugt halboffenes Gelände, wie z. B. Steinbrüche, Fluss- und Bachränder, Trockenrasen und felsige Täler und Hänge. Sie sind in sonnigem, trockenem wie auch in feuchtem, halbschattigem Gelände zu finden. Die Art besiedelt schnell neue Biotope, da sie sehr mobil ist. Daher kann die Art nicht pauschal ausgeschlossen werden, einzelne Tiere der Art könnten auf den Flächen auftreten, auch wenn die Lebensraumsprüche nicht optimal sind. Da die Biogasanlage aber bereits weitestgehend besteht und die Bebauung nur kleinräumig ausgeweitet wird, wird nicht von einem essenziellen Lebensraumverlust und damit dem Eintreten von Verbotstatbeständen ausgegangen. Zudem wird im östlichen für die Spanische Flagge wesentlich geeigneteren Bereich eine größere Fläche extensiviert und bietet damit bessere Lebensräume.

Der Apollofalter lebt in offenen Felslandschaften, in denen die Felsritzen und Vorsprünge mit typischen Pflanzenarten der Felsen besetzt sind. Die Nahrungspflanze seiner Raupen, der Weiße Mauerpfeffer bzw. Weiße Fetthenne (*Sedum album*), gehört zu diesen Pflanzen, die große Hitze und viel Trockenheit ertragen können. Die heutigen Lebensräume sind an der Mosel von felsdurchsetzten Weinbergs-Steillagen mit gesetzten Bruchsteinmauern geprägt,



in den Mittelgebirgen häufig von aus Steinen aufgesetzten Straßen- und Bahnböschungen oder Gesteinsschutthalden in Steinbrüchen. Auf Grund dieser Lebensraumsprüche wird von einem Vorkommen der Art und damit einer verbotstatbeständlichen Betroffenheit nicht ausgegangen.

Der Hirschkäfer benötigt Totholz für seine Entwicklung. Da dieses auf der Fläche nicht vorkommt kann sein Vorkommen pauschal ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen und damit das Eintreten der Verbotstatbestände der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist auf Grund fehlender Habitatstrukturen unwahrscheinlich.

Die für das Messtischblatt 6007 aufgeführten Insektenarten sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Farn- und Blütenpflanzen

Für das Messtischblatt 6007 wird nur die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) als FFH Anhang IV-Art gelistet. Diese wurde bereits im Kapitel 9.3.1 detailliert abgehandelt.

Die für das Messtischblatt 6007 aufgeführten Farn- und Blütenpflanzen sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

9.5 Zusammenfassung

Der Änderungsbereich zeigt keine wesentliche Habitateignung für die oben aufgeführten europarechtlich geschützten Arten. Höherwertige Habitatstrukturen im näheren Umfeld werden von der Planung nicht tangiert und es bestehen unmittelbar an den Planungsraum angrenzend ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Eine anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung streng geschützter Arten wird nicht erwartet. Das Eintreten des Verbotstatbestandes §44 Abs. 1 Nr. 3 kann ausgeschlossen werden. Der Wirkraum der Planung wird bereits heute durch verschiedene Nutzer frequentiert. Dadurch ist, mit Bezug auf den Bau, eine kontinuierliche und vergleichbare Lärm- und Bewegungsunruhe gegeben. Baubedingte Störungen an potenziell in näherer Umgebung gelegenen Brutstätten für Vögel müssen dadurch vermieden werden, dass die Bauarbeiten vor Brutbeginn beginnen und ohne längere Unterbrechungen fortgeführt werden, sodass möglicherweise im Störungsbereich gelegene Brut- und Quartiermöglichkeiten gar nicht erst genutzt werden. Störungen im Bereich angrenzender Jagdhabitats für Fledermäuse und Eulen müssen durch einen Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten vermieden werden. Insgesamt sind die anlage-, bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, gemessen an den bestehenden Störquellen, als geringfügig anzusehen. Eine den Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechternde Störung kann unter Umsetzung der Vorsorgemaßnahmen somit ebenfalls ausgeschlossen werden.



Vertiefende Untersuchungen und eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP) werden nicht als erforderlich erachtet, da sich ein Eintreten der Verbotstatbestände der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) nicht prognostizieren lässt und erhebliche Störungen (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG) im Vorfeld durch geeignete Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden können.

10 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN UND MÖGLICHKEITEN DER VERMEIDUNG

In diesem Kapitel werden die durch das Planvorhaben potenziell entstehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser, Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen beschrieben und die Beeinträchtigung ermittelt und bewertet sowie nötige Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (§1a (3) BauGB und §15 (1) BNatSchG). Diese steht grundsätzlich an erster Stelle der naturschutzfachlichen Belange. Daher sind für die Ebene der Ergänzungssatzung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Planung umzusetzen.

Bei den Auswirkungen wird in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden. Baubedingte Auswirkungen beziehen sich auf zeitlich begrenzte Auswirkungen während der Bauphase (Vorausgesetzt wird eine ordnungsgemäße Baustelleneinrichtung). Anlagenbedingte Auswirkungen beinhalten die Auswirkung des Baukörpers an sich und die Betriebsbedingten Wirkungen sind jene, die durch den Betrieb der Anlage entstehen.

Es wird geprüft, inwieweit die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Ein Eingriff ist gemäß § 14 (1) BNatSchG wie folgt definiert „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Sobald unter Verknüpfung der Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der betroffenen Flächen, Elemente, Biotoptypen oder Funktionen mit den entstehenden baugebietsbedingten Auswirkungen eine mittlere, hohe oder sehr hohe Beeinträchtigungswirkung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild entsteht, ist die Schwelle der Erheblichkeit erreicht.

10.1 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

In diesem Kapitel wird geprüft, inwieweit die anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Ein Eingriff ist gemäß § 14 (1)BNatSchG wie folgt definiert „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden



Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Sobald unter Verknüpfung der Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der betroffenen Flächen, Elemente, Biotoptypen oder Funktionen mit den entstehenden baubedingten Auswirkungen eine mittlere, hohe oder sehr hohe Beeinträchtigungswirkung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild entsteht, ist die Schwelle der Erheblichkeit erreicht.

Schutzgüter Flora und Fauna

Baubedingte Auswirkungen:

Störung und Vertreibung von Tieren durch Lärm, Erschütterungen, stoffliche Emissionen (Staub- und Abgasemissionen) und optische Störungen sowie Zerstörung der Vegetation und Verlust potenzieller Habitatstrukturen durch die Bebauung

Im Rahmen der Planung sind keine höherwertige Biotopstrukturen betroffen. Wie in den vorhergehenden Kapiteln dargestellt wurde, liegt die Planfläche unmittelbar an eine bereits bestehende Biogasanlage angrenzend und ist eine mäßig artenreiche Glatthaferwiese und Brachfläche mit hohem Störzeigeranteil genutzt. Im Zuge der vorliegenden Planung ist die Veränderung des vorliegenden, eher artenarmen Biotops, als nicht erheblich in Bezug auf das Arten- und Biotoppotenzial zu werten. Für verschiedene Arten liegt eine bedingte Eignung als Nahrungshabitat vor, von einer Funktion als essenzielles Nahrungshabitat oder faunistische Ruhe- und Fortpflanzungsstätte ist, hinsichtlich mangelnder Habitateignung nicht auszugehen. Bei den Arten, die an die anthropogene Umgebung angepasst sind, kommt es nur zu baubedingten Störungen in angrenzenden Siedlungsbereichen, die man über Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenfenster minimieren kann. Die Planumsetzung führt somit nicht zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung lokaler Populationen besonders und/oder streng geschützter Arten. Tierarten, die nicht unter den europarechtlichen Schutz nach § 44 BNatSchG fallen, sind ebenfalls nicht erheblich betroffen. Da es sich um eine kleinflächige Planung handelt und die Bebauung auf offenem Acker entstehen soll, entsteht keine Lebensraumzerschneidung und der kleinflächige Verlust von Nahrungsräumen ist vor dem Hintergrund der unmittelbar angrenzenden Grünflächen mit ähnlicher oder besserer Lebensraumeignung weniger erheblich. Vorsorglich sollten zur Vermeidung von Störungen verschiedener Säugetier- und Vogelarten in den angrenzenden Flächen während der Bauphase einzelne Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

V1: Baubeginn im Winterhalbjahr (bis Ende Februar => vor Beginn der Brutzeit)

V2: Zügige Umsetzung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen

Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten durch nächtliche Beleuchtung

Durch eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle können Fledermäuse und nachtaktive Vögel beim Jagen und damit beim Nahrungserwerb gestört werden. Auf Nachtbaustellen sollte zum Schutz von Fledermäusen und Nachtvögel deshalb verzichtet werden.



V3: Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtlicher Beleuchtung der Baustellen.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/

-überbauung, Silhouetteneffekt

Durch die Überdeckung des Bodens durch die Bebauung kommt es zu einer Flächenversiegelung, durch die eine Fläche mit geringer bis mittlerer Wertigkeit (siehe Kapitel 6.2) verloren geht. Daher ist der Konflikt als mittel einzustufen.

Der Konflikt der Sichtbarkeit ist ebenso als niedrig einzustufen, da es unmittelbar an ähnlich bebaute Fläche angrenzt sowie in unmittelbarer Nähe der Bundesstraße liegt und davon ausgegangen werden kann, dass Tiere, die in diesem Bereich leben, an anthropogene Bebauung gewöhnt sind und daher von neuen Gebäuden keine höhere Störwirkung ausgeht.

Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung

Da nur die bereits bestehende Anlagenfläche ausgeweitet wird und umliegend genügend Ausweichflächen vorliegen, kommt es zu keiner weiteren Zerschneidung von Lebensräumen oder Barrierewirkung. Zudem werden die Heckenbereiche erhalten.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Mit betriebsbedingten Auswirkungen ist nicht zu rechnen, da angrenzend bereits ähnliche Bebauung besteht.

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna:

Von Versiegelung und Überdeckung betroffene Vegetationsstandorte weisen einen wertvollen Bewuchs auf, weshalb das Konfliktpotenzial diesbezüglich als hoch zu bewerten ist. Unter der Voraussetzung, dass die Baumaßnahmen außerhalb der Brutsaison (V1) beginnen sowie die Baumaßnahmen zügig und ohne längere Unterbrechungen durchgeführt werden (V2), sind für die Fauna jedoch keine erheblichen und langfristigen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu erwarten. Um die Bäume und anderen Vegetationsstandorte zu schützen ist die DIN Norm 18920 zu beachten.

Auf eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle sowie Nachtbaustellen muss zum Schutz nachtaktiver Tiere soweit möglich verzichtet werden (V3).

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna kann bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für das Schutzgut Flora muss entsprechender Ersatz stattfinden.



Schutzgüter Boden und Fläche

Baubedingte Auswirkungen:

Verringerung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen, Versiegelungen sowie Bodenbewegungen und Umlagerungen

Durch das Planvorhaben sind während der Bauphase Eingriffe in den Boden notwendig. Es müssen Rohre und Leitungen verlegt, Baugruben ausgehoben und Fundamente gegossen werden und der Boden dementsprechend bewegt und umgelagert werden. Zudem wird durch Baufahrzeuge eine Verdichtung des Bodens hervorgerufen.

Diese Eingriffe verursachen eine Veränderung bzw. Zerstörung des Bodengefüges und führen somit zur Veränderung der Bodeneigenschaften. Funktionen wie die Versickerung bzw. Verdunstung von Wasser und das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen und die Durchwurzelbarkeit des Bodens werden gestört.

Im Bereich der Gebäude kommt es zu einer Versiegelung und damit kompletten Verlusts der Bodenfunktionen. Die innerhalb der Planfläche maximal zulässige Flächenversiegelung resultiert aus der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 bzw. teilweise 0,6.

Um die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen zu mindern, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen angewandt werden:

V4: Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.

V5: Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.

V6: Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe

Verlust von belebtem, biotisch aktivem Oberboden

Durch die Bauarbeiten geht bei Unterlassung geeigneter Schutzmaßnahmen, belebter und biotisch aktiver Oberboden verloren. Diese Beeinträchtigung wird bei Beachtung der Durchführung von Erd- und Bodenarbeiten nach DIN 18300 und DIN 18915 vermieden. (Oberboden ist von allen beanspruchten Flächen separat abzutragen, zwischenzulagern und in spätere Vegetationsflächen einzubauen. Auf Flächen, die begrünt werden, ist eine Bodenlockerung durchzuführen.

Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung

Flächenversiegelungen führen lokal zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Funktionen wie die Versickerung bzw. Verdunstung von Wasser sowie das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen des Bodens werden dabei nachhaltig gestört.



V7: Freihaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen von Bebauung

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche:

Vom Planvorhaben betroffene Böden weisen eine mittlere Wertigkeit und Empfindlichkeit auf. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V4-V7 und der relativ großen Fläche, die neu versiegelt werden darf, sind die Bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Boden und Fläche als hoch zu bewerten.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Trotzdem ist eine Versiegelung immer als erheblich anzusehen und muss somit ausgeglichen werden.

Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen:

Belastung des Grundwassers durch Austritt von wassergefährdenden Stoffen

Während der Bauarbeiten kann es aufgrund von Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen zum Austritt von Boden- und wassergefährdenden Stoffen kommen. Daher ist auf einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdeten Stoffen zu achten.

V8: Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.

V9: Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.

Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Erhöhter Oberflächenabfluss

Die anlagenbedingte Flächenversiegelung bewirkt eine Erhöhung des Oberflächenabflusses. Für die Planfläche ist eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, somit kann anfallendes Niederschlagswasser auf dem unversiegeltem Gelände versickern. Die Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss beziehungsweise auf das Grundwasser sind also gering.

Verunreinigung von Grundwasser durch stoffliche Emissionen

Im Plangebiet fallen folgende Abwässer an:

- die im Silo-Prozess anfallenden Abwässer (Silage) und sonstige verschmutzte Oberflächenwässer im Bereich der Prozessbehälter,



- Niederschlagswässer aus unbelasteten (befestigten) Flächen wie z.B. von Hochbauten, Zufahrten, innerbetrieblichen Fahrwegen u.ä.,
- Niederschlagswasser aus belasteten Flächen (Fahrsilo und Vorflächen).

Die unbelasteten Niederschlagswasser werden Versickerungsmulden zugeführt, die auf dem Betriebsgrundstück angelegt wurden.

Die belasteten Abwässer werden im Vergärungsprozess der Anlage zugeleitet und entsprechend verwendet.

Aufgrund der geplanten Nutzung sind keine betriebsbedingten schädlichen Emissionen zu erwarten, die zu einer Schadstoffbelastung der Böden oder des Grundwassers führen können. Beeinträchtigungen des Bodens und des Wasserhaushaltes werden somit ausgeschlossen.

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist zwischen den Bereichen Grundwasser und Oberflächenwasser zu differenzieren. Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer sind im Gebiet der Ergänzungssatzung nicht vorhanden. Die intensive Nutzung des Standortes hat, wie schon zum Schutzgut Boden ausgeführt, auch hier zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Bodenverdichtung geführt. Durch die vorliegende Planung wird nunmehr eine dauerhafte Versiegelung erfolgen, jedoch auf vergleichsweise kleiner Fläche.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V8-V9 sind die Bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering zu bewerten.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen das Schutzgut Wasser werden bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Schutzgut Klima und Luft

Baubedingte Auswirkungen:

Lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Staub- und Abgasemissionen

Abgase durch Baustellenfahrzeuge und Staubentwicklung während der Bauarbeiten sind kaum zu vermeiden, beschränken sich aber auf die Bauzeit und sind somit als kurzfristig und nicht erheblich anzusehen.

Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Verlust von wichtigen Klimafunktionen/Veränderung des örtlichen Kleinklimas

Aufgrund der bereits bestehenden baulichen Anlagen der Biogasanlage, Lagerplätze und Flachsilos, sind vereinzelte Wärmeinseln im Plangebiet entstanden. Diese haben jedoch eine geringe Auswirkung, da das Plangebiet an Offenland- und Gehölzflächen angrenzt und somit



eine ausreichende Durchlüftung des Plangebietes besteht. Durch die weitere Versiegelung entstehen keine Behinderungen von Luftaustauschbahnen, so dass weder das Plangebiet durch eine erhöhte Strahlungsbilanz, noch die Ortslage von Platten durch eine Barrierewirkung, bei überwiegend vorherrschenden Westwinden, erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Gebäude und Flächenversiegelung können grundsätzlich Auswirkungen auf das Lokalklima haben. Es kann zur Reduzierung von Windgeschwindigkeiten, Unterbrechung von Kaltluftströmen, Änderung lokaler Windsysteme, Trockenheit und Erhöhung der Lufttemperatur kommen. Die versiegelte Fläche hat jedoch keinen bedeutsamen Einfluss auf das Lokalklima und die Kaltluftproduktion angrenzender Siedlungsbereiche. Zudem liegt die Planfläche in keinem für das Lokalklima bedeutsamen Quell-, Abfluss- oder Zielgebiet für lokalklimatische Prozesse.

Lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Staub- und Abgasemissionen

Durch eine Biogasanlage können für den Menschen als unangenehm empfundene Gerüche entstehen. Diese könnten je nach Windrichtung auch in die Richtung der Ortschaft Platten geweht werden. Hier wurde durch ProTerra am 26.07.2022 eine „Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG für die geplante Erweiterung der Biogasanlage in Platten“ erstellt. Diese ersetzt die vorherige aus dem Jahr 2020 und wurde nach der neuen TA Luft 2021 erstellt. Sie wird im Verfahren mit eingereicht.

V10: Zur Minimierung der Geruchsemissionen sind die in Kapitel 5 der „Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG für die geplante Erweiterung der Biogasanlage in Platten“ aufgeführten Maßnahmen zwingend einzuhalten.

Solange diese Maßnahmen eingehalten werden, ergab die Prognose folgendes Ergebnis:

„Die NatürlichEnergie EMH GmbH betreibt am Standort Platten eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage. An der Anlage sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- *Rückbau der Fahrsilozwischenwände und Vergrößerung der Fahrsilofläche*
- *Erhöhung des jährlichen Substrateinsatzes und Änderung der Substratzusammensetzung*
- *Abdeckung der Feststoffdosierer*
- *Unterbringung der Separation in einem geschlossenen Halle (Rundhalle)*
- *Errichtung von drei weiteren Gärrestlagern (mit Foliengasspeicher)*
- *Neues Havarie- und Entwässerungskonzept.*

Im Jahr 2020 wurde von uns bereits eine Immissionsprognose erstellt (Auftr.- Nr. 20-AB-0376_1). Die Geruchsmissionen wurden auf der Basis der TA Luft 2002 sowie der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) ermittelt und beurteilt. Da zwischenzeitlich die neue TA Luft 2021 für die Bewertung von Gerüchen heranzuziehen ist, wurde unser Gutachten aus dem Jahr 2020 unter Berücksichtigung der Vorgaben der TA Luft 2021 überarbeitet.

In Wahlholz wird eine Geruchsmission von 3 %, in Platten von maximal 10 % berechnet. Die Häufigkeit von 10 % in Platten wird auf einer Fläche berechnet, die an den Außenbereich angrenzt und an deren nördlichem Teil ein Gewerbebetrieb angesiedelt ist. Aufgrund dessen kann hier ein Immissionswert von bis zu 15 % herangezogen werden (siehe Kapitel 2.1).



Weitere relevante Geruchsquellen in der Umgebung sind uns nicht bekannt, so dass die Immissionswerte der TA Luft von 10 % für Wohngebiete bzw. 15 % für Gewerbegebiete und Wohngebiete, die an den Außenbereich angrenzen, eingehalten werden.

Auf die konservativen Ansätze, die unserer Prognose zugrunde liegen, weisen wir hin. Die verwaltungsrechtliche Bewertung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.“

Somit wird die Belastung nicht als erheblich angesehen.

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft:

Die beanspruchten Flächen liegen in keinem für das Lokalklima bedeutsamen Quell-, Abfluss- oder Zielgebiet für lokalklimatische Prozesse und großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch die oben aufgeführten mikroklimatischen Veränderungen nicht zu erwarten. Durch eine Biogasanlage können für den Menschen als unangenehm empfundene Gerüche entstehen. Diese könnten je nach Windrichtung auch in die Richtung der Ortschaft Platten geweht werden. Die Immissionsprognose, welche separat eingereicht wird, ergibt hier keine erhebliche Belastung, solange die Vermeidungsmaßnahme V10 eingehalten wird.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgüter Klima und Luft kann ausgeschlossen, solange die Vermeidungsmaßnahmen V10 eingehalten werden.

Schutzgut Landschaftsbild, Mensch und Erholung

Baubedingte Auswirkungen:

Lokale Beeinträchtigungen durch Lärm, stoffliche Emissionen (Staub- und Abgasemissionen) und Verschmutzung der Wege

Während der Bauzeit sind lokale Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Abgase möglich. Zudem kann es aufgrund der Bauarbeiten zur Verschmutzung der Wege kommen. Diese Störungen sind kaum zu vermeiden, beschränken sich aber lediglich auf die Bauzeit und sind als nicht erheblich anzusehen.

Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Störung des Landschaftsbildes durch weitere anthropogene Überprägung

Die Änderungsfläche befinden sich unmittelbar angrenzend der bestehenden Biogasanlage und der Bundesstraße sowie der Bebauung der Firma Benninghofen. Grundsätzlich ist das Landschaftsbild daher bereits stark beeinträchtigt. Auf den Planflächen selbst sind keine landschaftsbildprägenden Baum- und Gehölzgruppen oder sonstige Elemente vorhanden, die eine Beeinträchtigung des durch die vorhandene angrenzende Bebauung vorbelasteten Landschaftsbildes kaschieren bzw. mindern könnten. Nach Norden und Nordosten hin ist die Einsehbarkeit auf Grund des Walles, auf dem die Bundesstraße liegt, sowie des hohen Gebäudes der Firma Benninghofen zu vernachlässigen. Jedoch ist die Einsehbarkeit von den nordöstlichen Teilen der Ortschaft Platten aus gegeben und wird durch die Erweiterung mit einer Bauhöhe von bis zu 14 m verstärkt. Bereits heute wird die Fläche durch eine randliche



Eingrünung (Hainbuchenhecke) kaschiert. Diese kann jedoch nicht die Höhe von 14 m verdecken.

Inwieweit die bestehenden Vorbelastungen in Zusammenhang mit der Hecke, die doch erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für die Anwohner der Gemeinde Platten aufhebt, ist diskutabel. Jedoch müssen und können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht immer zu 100% ausgeglichen werden. Gut wäre die Möglichkeit hier noch eine weitere Hecke näher am Ort anzulegen, da so eine weitere Kaschierung auch höhere Gebäudeteile erreicht werden kann. Jedoch ist dies nicht unmöglich, da dies der Erhaltung der Äcker im diesem Gebiet für *Bromus grossus* widersprechen würde. Hier ist die Arterhaltung von *Bromus grossus* dem Schutz vor dem veränderten Landschaftsbild überzuordnen.

In Bezug auf die Erholung und touristische Nutzung sind durch die bereits bestehende Biogasanlage und der Bundesstraße durch die Planung keine neuen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch/Erholung gegeben. Auf den Planflächen selbst sowie im Umfeld der Plangebiete befinden sich auch keine besonderen wertgebenden touristischen Einrichtungen oder Landschaftselemente.

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Erholung:

Eine Einsehbarkeit der Anlage von der Ortschaft Platten ist nicht auszuschließen und kann auch nicht durch geeignete Maßnahmen komplett kompensiert werden.

Durch die bereits bestehende Vorbelastung durch die Bundesstraße und die Firma Benninghofen und die Lage in direkten Zusammenhang mit der bereits bestehenden Bebauung mit keinen schwerwiegenden Beeinträchtigungen außer der Sichtachse mit der Ortsgemeinde Platten zu rechnen.

In Bezug auf die touristische Nutzung ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen. Das Gebiet wird bereits heute durch die Vorbelastungen nicht touristisch genutzt.

Insgesamt werden die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung unter Einbeziehung der Vorbelastung als mittel bis hoch bewertet.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Bau-, Anlagen- und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Verlust bzw. Technische Überprägung von schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern

Im Wirkraum der Planung befinden sich keine schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.

V11: Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde



Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen teilweise enge Wechselbeziehungen. Wird ein Schutzgut nachhaltig oder erheblich beeinträchtigt, so kann das geplante Vorhaben Auswirkungen auf andere Schutzgüter hervorrufen. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter wurden auftretende Wechselwirkungen berücksichtigt.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Wechselwirkungen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

11 ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFES UND DER KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Verbleibende Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sind trotz Vorsorgemaßnahmen unvermeidbar. Vor allem die Flächenversiegelung muss hinsichtlich des vollständigen Verlustes der Bodenfunktion und der Vegetation sowie den negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt kompensatorisch berücksichtigt werden.

Aus §1a Abs.3 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Darin wird bestimmt, dass eine Vermeidung sowie der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in den Abwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubeziehen ist. Im §15 BNatSchG wird in Abs. 2, Satz 2 zusätzlich Ausgleich und Ersatz wie folgt definiert: „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.“ Das Baugesetzbuch trifft im Gegensatz zum BNatSchG jedoch keine Unterscheidung in Ausgleich und Ersatz.

Der landschaftsökologische Kompensationsbedarf eines Eingriffs leitet sich aus dem Umfang des Eingriffs sowie anrechenbarer Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ab. In Rheinland-Pfalz wird der Kompensationsbedarf in der Regel anhand des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz“ von Mai 2021 ermittelt. Dieser baut auf ein standardisiertes Bewertungsverfahren bei dem sowohl die schwere der Beeinträchtigung als auch der Wert der einzelnen Biotope vor und nach dem Eingriff mit einbezogen werden.



Im vorliegenden Fall besteht ein Kompensationsbedarf betreffend folgenden erheblichen Beeinträchtigungen (eB) und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS):



Tabelle 5: Darstellung der Eingriffsschwere anhand der Biotope

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbezog. Wirkungen	Erwartete Beeinträchtigungen
BD2	Strauchhecke, ebenerdig, mittlere Ausprägung, autochthone Arten (Hainbuche)	15	hoch (4)	hoch (III)	eBS
BF1	Baumreihe, junge Ausprägung, autochthone Arten(Eichen)	11	mittel (3)	hoch (III)	eBS
EA1	Fettwiese, Glatthaferwiese mäßig artenreich, zu viele Störzeiger für Schutzstatus	15	hoch (4)	hoch (III)	eBS
EA3	Fettwiese, artenarm	8	gering (2)	hoch (III)	eB
EE1	Brachgefallene Fettwiese, mäßig artenreich, viele invasive Arten	11	mittel (3)	hoch (III)	eBS
FS0/FD1	Rückhaltebecken mit eutrophem Tümpel (FD1)	7	gering (2)	hoch (III)	eB
HA0	Acker mit artenreicher Segetalvegetation	14	hoch (4)	hoch (III)	eBS
HN1	Gebäude und sonstige Bauwerke	0	sehr gering (1)	keine/wird erhalten	-
HT3	Lagerplatz, geschottert	3	sehr gering (1)	hoch (III)	eB
HT4	Lagerplatz, vollversiegelt	0	sehr gering (1)	keine/wird erhalten	eB
HW4	Industriebrache	12	mittel (3)	hoch (III)	eBS
KC2	Ackerrandstreifen	8	gering (2)	hoch (III)	eB
VB1	Feldweg, geteert	0	sehr gering (1)	keine/wird erhalten	-
VB2	Wiesenweg	9	mittel (3)	hoch (III)	eBS



Und zusätzlich folgenden erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS):

1. Bodenversiegelung
2. Landschaftsbild in Bezug auf die Ortsgemeinde Platten

Bei Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere ist es grundsätzlich notwendig, eine zusätzliche schutzgutbezogene Kompensation durchzuführen.

Um den Kompensationsbedarf für die erheblichen Beeinträchtigungen zu ermitteln, wird zunächst der Biotopwert im IST-Zustand von der Biotopkartierung ausgehend ermittelt:

Tabelle 6: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
BD2	Strauchhecke, ebenerdig, mittlere Ausprägung, autochthone Arten (Hainbuche)	15	1.589,74	23846,1
BF1	Baumreihe, junge Ausprägung, autochthone Arten(Eichen)	11	65,00	715
EA1	Fettwiese, Glatthaferwiese mäßig artenreich, zu viele Störzeiger für Schutzstatus	15	6.083,26	91248,9
EA3	Fettwiese, artenarm	8	2.150,00	17200
EE1	Brachgefallene Fettwiese, mäßig artenreich, viele invasive Arten	11	2.950,00	32450
FS0/FD1	Rückhaltebecken mit eutrophem Tümpel (FD1)	7	440,00	3080
HA0	Acker mit artenreicher Segetalvegetation	14	3.600,00	50400
HN1	Gebäude und sonstige Bauwerke	0	4.470,00	0
HT3	Lagerplatz, geschottert	3	4.773,00	14319
HT4	Lagerplatz, vollversiegelt	0	14.370,00	0
HW4	Industriebrache	12	315,00	3780
KC2	Ackerrandstreifen	8	1.950,00	15600
VB1	Feldweg, geteert	0	4.000,00	0
VB2	Wiesenweg	9	515,00	4635
Gesamt:			47.271,00	257.274

Damit hat der Planbereich im jetzigen Zustand einen Gesamtbiotopwert von 257.274 Wertpunkten. Im Rahmen des Baus der Planung kommt es ausgehend von der GRZ von 0,8 bzw. 0,6 zu folgenden Versiegelungen, die zum großen Teil bereits bestehen:



Tabelle 7: Auflistung der maximalen Versiegelungen in den einzelnen Sondergebietsflächen

Sondergebietsfläche	Gebietsgröße in m ²
SO1 mit einer GRZ von 0,6	2839,2
SO1 versiegelt	1703,52
SO1 unversiegelt	1135,68
SO2 mit einer GRZ von 0,8	13198,27
SO2 versiegelt	10558,62
SO2 unversiegelt	2639,65
SO3 mit einer GRZ von 0,6	6051,3
SO3 versiegelt	3630,78
SO3 unversiegelt	2420,52
SO4 mit einer GRZ von 0,8	8131
SO4 versiegelt	6504,8
SO4 unversiegelt	1626,2

Zudem wird innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Strauchhecke zusätzlich zu der bestehenden auf 1600 m² als randliche Eingrünung angelegt, welche bereits einen Teil der Kompensation darstellt. Im östlichen Teil zum Bieberbach hin wird zudem die verbrachte Fläche zu einer artenreichen Glatthaferwiese vom Typ 6510 entwickelt, was den Zielen des angrenzenden FFH-Gebietes entspricht.

Daher ergibt der Biotopwert nach dem Eingriff ohne externe Kompensation folgendes Ergebnis:

Tabelle 8: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff ohne externe Kompensation

Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
BD2	Strauchhecke, ebenerdig, mittlere Ausprägung, autochthone Arten (Hainbuche)	15	1.589,74	23846,1
BD2	Strauchhecke, ebenerdig, autochthone Arten, Neupflanzung	11	1.600,03	17600,33
BF1	Baumreihe, junge Ausprägung, autochthone Arten(Eichen)	11	65,00	715
yEA1	Fettwiese, artenreich (Glatthaferwiese)/Time-Lag (:1,5)	19	2719,64	34448,77333
EA3	Fettwiese, artenarm	8	7822,05	62576,4



FS0/FD1	Rückhaltebecken mit eutrophem Tümpel (FD1)	7	1678,82	11751,74
HA0	Acker mit artenreicher Segetalvegetation	14	3.600,00	50400
HN1/HT4	Gebäude und sonstige versiegelte Flächen	0	22397,72	0
KC2	Ackerrandstreifen	8	1.950,00	15600
VB1	Feldweg, geteert	0	3.848,00	0
Gesamt:			47.271,00	216.938

Somit hätte die Fläche des Baufensters nach dem Eingriff ohne Kompensation nur noch einen Biotopwert von 216.938 Wertpunkten. Damit ergäbe sich ein Kompensationsbedarf von 40.336 Wertpunkten (257.274 – 216.938).

Um diesen Kompensationsbedarf zu decken, soll auf Parzellen Gemarkung Platten, Flur 33 Flurstück 120/1 sowie Gemarkung Platten, Flur 33 Flurstück 121/1 ein Acker mit artenreicher Segetalvegetation mit der besonderen Eignung für *Bromus grossus* entwickelt werden. Diese Flächen befinden sich unmittelbar an das FFH-Gebiet mit der Zielart *Bromus grossus* angrenzend und bei der Kartierung auf *Bromus grossus* konnten diesen Flächen randlich einzelne Standorte von *Bromus grossus* festgestellt werden, obwohl diese Flächen intensiv bewirtschaftet wurden. Daher wird hier mit einer guten Entwicklung der Dicken Trespe bei entsprechender Bewirtschaftung gerechnet. Dabei ergibt sich folgende Berechnung:

Tabelle 9: Wert der Kompensationsfläche vor der Kompensation

Fläche	Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
Kompensationsfläche 1	HA0	Acker, intensiv genutzt mit stark verarmter Segetalvegetation	6	6.100,00	36600
Gesamt:				6.100,00	36.600

Die Fläche hat vor der Kompensation einen Wert von 36.600 Wertpunkten.

Tabelle 10: Wert der Kompensationsfläche im Zielzustand (Prognose)

Fläche	Code	Biototyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
Kompensationsfläche 1	HA0	Acker mit artenreicher Segetalvegetation (Time-Lag :1,5)	14 (:1,5)	21.339,00	199164
Gesamt:				21.339,00	199.164

Nach der Kompensation hat der entwickelte Acker mit artenreicher Segetalvegetation abzüglich des Time-Lags einen Wert von 199.164 Wertpunkten. Das ergibt einen Kompensationswert von 71.130 Wertpunkten. Damit ist der Kompensationsbedarf von 40.336 Wertpunkten gedeckt. Zudem wurde bereits eine Baumreihe, junge Ausprägung, autochthone Arten (Eichen) angepflanzt (Lage siehe Planzeichnung), diese wird zur Erhaltung festgesetzt.

Auch die erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere in Bezug auf Bodenversiegelung, kann mittels der hier genannten Maßnahmen als abgegolten gesehen werden.



Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind momentan keine weiteren Maßnahmen geplant.

Kompensationsmaßnahme (K)

Maßnahme 1 (K1): Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese

Die Maßnahme findet statt auf den in der Planzeichnung als K1 gekennzeichneten Flächen statt.

Nachfolgende Maßnahmenbeschreibung orientiert sich an den Empfehlungen von VAHLE (2015) und BIEDERMANN & WERKING-RADTKE (2008):

- Nachsaat: im ersten Schritt sollte eine Nachsaat mit regionalem Saatgut für die Entwicklung einer artenreichen Glatthaferwiese erfolgen. Das passende Saatgut (Kennarten der Glatthaferwiese oder passende Saatgutmischung) kann entweder gekauft werden (z.B. Fa. Rieger-Hofmann Region 7/9) oder von einer geeigneten Spenderfläche in der Nähe entnommen und auf die Zielfläche übertragen werden (Mahdgutübertragung).
- Mahd: Ein- bis zweischürige Mahd (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate), frühestens ab 30.06., Schnitthöhe mind. 7 cm, wenn durch die Schafe nicht genug abgefressen wird. Mahd wenn möglich mit modernem Balkenmäher
- Beweidung: extensive Beweidung durch Schafe ist möglich, sobald die Wiese genügend angewachsen ist
- Kein Mulchen
- Keine Düngung
- Pflege: Striegeln mit Wiesenegge oder Wiesenstriegel im Frühjahr

Maßnahme 2 (K2): Anlage einer randlichen Eingrünung

Entsprechend der Planzeichnung (Flächen zum Anpflanzen) ist eine randliche Eingrünung (Strauchpflanzung) aus heimischen Sträuchern anzulegen.

Es sind heimische Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 – 125 cm hoch, zu verwenden sind.

Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen (Beachtung des Nachbarschaftsrechts von Rheinland-Pfalz). Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m, der max. Abstand der Reihe weist 1,0 m auf. Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen (Beachtung des Nachbarschaftsrechts von Rheinland-Pfalz). Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m, der max. Abstand der Reihe weist 1,0 m auf.

Die Pflanzung wird als „Gleichschenkliger Dreieckverband“ ausgeführt: Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also „auf Lücke“ und bilden ein gleichschenkliges Dreieck. Auf diese Weise entsteht ein dichter Gehölzkomplex, der sowohl eine Einbindung des Plangebietes in die Landschaft als auch für eine Vielzahl von Lebewesen ein hochwertiges Habitat darstellt.

Die festgesetzte randliche Eingrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist.



Rückschnitte der Gehölzpflanzungen sind nur bis auf eine Höhe von 2,50 Meter ab Bodenoberkante innerhalb der gesetzlichen Fristen (Oktober – Ende Februar) zulässig.

Pflanzauswahl/Pflanzqualität

Im Folgenden wird eine Auswahl von nicht giftigen Pflanzen gegeben. Sie dient der Orientierung und kann um Arten erweitert werden, die vergleichbare Qualität und Eignung haben.

Prunus spinosa – Schlehe, verpflanzt (verpfl.), ohne Ballen (o.B.), 3 Triebe (3 TR), Sortierung 60-100 cm

Crataegus monogyna – Weißdorn, verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm

Salix purpurea – Purpur-Weide, verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm

Cornus mas – Kornelkirsche, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm

Corylus avellana – Haselnuss, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm

Carpinus betulus – Hainbuche, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm

Maßnahme 3 (K3): Entwicklung bzw. Erhalt eines Ackers mit einer artenreichen Segetalvegetation

Auf der in der Planzeichnung mit K3 gekennzeichneten Fläche muss der Bestand von *Bromus grossus* erhalten werden.

Zusätzlich konnten die Parzellen Gemarkung Platten, Flur 33 Flurstück 120/1 sowie Gemarkung Platten, Flur 33 Flurstück 121/1 gewonnen werden und dort soll gezielt ein Acker mit artenreicher Segetalvegetation durch die im ursprünglichen Bebauungsplan als E4 bezeichnete Maßnahme für *Bromus grossus* entwickelt werden. Diese Flächen befinden sich unmittelbar an das FFH-Gebiet mit der Zielart *Bromus grossus* angrenzend und bei der Kartierung auf *Bromus grossus* konnten diesen Flächen randlich einzelne Standorte von *Bromus grossus* festgestellt werden, obwohl diese Flächen intensiv bewirtschaftet wurden. Daher wird hier mit einer guten Entwicklung der Dicken Trespe bei entsprechender Bewirtschaftung gerechnet.

Auf diesen drei Flächen ist zur Begründung einer stabilen *Bromus grossus* Population zuvor von regional bekannten Vorkommen der Dicken Trespe gesammeltes Saatgut gezielt auszubringen. Diese Maßnahme sollte in den ersten Jahren mehrfach durchgeführt werden.

Auf den Flächen ist zudem ein extensiver Wintergetreideanbau ohne Einsatz von Gräserherbiziden zu betreiben, oder alternativ eine ackerbaulich nicht mehr genutzte Artenschutzfläche einzurichten. Dann genügt ein jährlich einmaliger Umbruch zur Getreideaussaat (Oktober), um der Dicken Trespe Keim- und Wuchsbedingungen zu bieten. Weitere Pflegemaßnahmen sind nicht notwendig. Sollte vor dem Pflügen ein zu hoher Anteil an organischer Masse vorhanden sein und das Umbrechen erheblich erschweren, ist ein Mulchen oder Mähen nach der ortsüblichen Getreideernte möglich. In weiten (etwa fünfjährigen) Abständen ist, soweit erforderlich, eine Volldüngung erforderlich, da die Dicke Trespe stark auf Nährstoffmangel reagiert.

Umsetzungszeitraum der Maßnahmen

K1-K3: In der auf den Baubeginn nachfolgenden Pflanzperiode



12 ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFOHLENE VERMEIDUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

In nachfolgender Tabelle 4 sind alle empfohlenen Maßnahmen zusammengefasst:

Tabelle 11: Zusammenfassung der empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Maßnahme	Ziel	Schutzgut	Beeinträchtigung	Beschreibung
V1	Vermeidung	Fauna (Vögel, Reptilien)	Baubedingt	Baubeginn im Winterhalbjahr (bis Anfang/Mitte März => vor Beginn der Brutzeit)
V2	Vermeidung	Fauna (Vögel und weitere Arten)	Baubedingt	Zügige Umsetzung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen
V3	Vermeidung	Fauna (Fledermäuse, Vögel)	Baubedingt	Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtlicher Beleuchtung der Baustellen.
V4	Vermeidung	Fläche, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
V5	Vermeidung	Boden, zudem nutzen für weitere Schutzgüter	Baubedingt	Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
V6	Vermeidung	Boden, Wasser	Anlagebedingt	Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe
V7	Vermeidung	Boden	Baubedingt	Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch Nutzung von Teilen der bereits bestehenden versiegelten Flächen und Rückbau der nicht benötigten bestehenden Versiegelung



V8	Vermeidung	Wasser/ Boden	Baubedingt	Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.
V9	Vermeidung	Wasser, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Baubedingt	Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.
V10	Vermeidung	Luft, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Anlage- und Betriebsbedingt	V10: Zur Minimierung der Geruchsemissionen sind die in Kapitel 5 der „Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG für die geplante Erweiterung der Biogasanlage in Platten“ aufgeführten Maßnahmen zwingend einzuhalten.
V11	Vermeidung	Kultur- und Sachgüter	Baubegdingt	Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde
K1	Kompensation	Boden, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese
K2	Kompensation	Boden, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Anlage einer randlichen Eingrünung
K3	Kompensation	Flora, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Entwicklung und Erhalt eines Ackers mit artenreicher Segetalvegetation



13 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERFORDERLICHEN ANGABEN NACH DIESER ANLAGE

Die Biogasanlage Auf dem Wahlholzer Flur soll erweitert werden. Die dadurch zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wurden eingehend geprüft und es wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt. Unter Berücksichtigung einzelner Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG vermieden werden und die Betroffenheit besonders und/oder streng geschützter Arten ohne vertiefende Prüfung ausgeschlossen werden. Die Planflächen befinden sich in einem mittelwertigen Landschaftsraum und unter Berücksichtigung der Vorbelastung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, es werden lediglich geringe Beeinträchtigungen prognostiziert. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind vorhanden besonders auf Grund der Sichtbeziehung mit Teilen der Ortschaft Platten. Diese können auch nur teilweise kompensiert werden. Die Funktion des Gebietes zur Naherholung und für den Tourismus sind gering.

Die Fläche ist zum Großteil eine mäßig artenreiche Glatthaferwiese bzw. ein Grünlandbrache mit hohem Störzeigeranteil. Daher ist der Eingriff im Bezug auf das Schutzgut Flora als nicht erheblich anzusehen.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser werden geringe bis mittlere Beeinträchtigungen prognostiziert und kann durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Flächenversiegelung ist jedoch immer als erheblich anzusehen und muss daher kompensiert werden.

Die Kompensation kann nur teilweise innerhalb des Plangebietes stattfinden (Anlage einer randlichen Eingrünung und einer artenreichen Glatthaferwiese, Erhalt eines Ackers mit artenreicher Segetalvegetation und einer bereits gepflanzten Baumreihe). Zusätzlich konnten die Parzellen Gemarkung Platten, Flur 33 Flurstück 120/1 sowie Gemarkung Platten, Flur 33 Flurstück 121/1 gewonnen werden und dort soll gezielt ein Acker mit artenreicher Segetalvegetation durch die im ursprünglichen Bebauungsplan als E4 bezeichnete Maßnahme für *Bromus grossus* entwickelt werden. Diese Flächen befinden sich unmittelbar an das FFH-Gebiet mit der Zielart *Bromus grossus* angrenzend und bei der Kartierung auf *Bromus grossus* konnten diesen Flächen randlich einzelne Standorte von *Bromus grossus* festgestellt werden, obwohl diese Flächen intensiv bewirtschaftet wurden. Daher wird hier mit einer guten Entwicklung der Dicken Trespe bei entsprechender Bewirtschaftung gerechnet.



14 QUELLENANGABEN

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes – Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.
- BIEDERMANN, J. & WERKING-RADTKE, J. (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- BIERHALS, E. v. DRACHENFELS, O., RASPER, M. (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen.-Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 4 (4/04): 231-240, Hildesheim.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.
- DIETZ, M., DUJESIEFKEN, D., KOWOL, T., REUTHER, J., RIECHE, T., WURST, C. (2019): Artenschutz und Baumpflege- Haymarket Media GmbH
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.-D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.
- GÜNNEWIG, D., A. SIEBEN, M. PÜSCHEL, J. BOHL, M. MACK (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, 116 S., Hannover
- HERDEN, C., J. RASSMUS, B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN – Skripten 247, Endbericht. Hg. v. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- HURST, J., M. BIEDERMANN, C. DIETZ, M. DIETZ, I. KARST, E. KRANNICH, R. PETERMANN, W. SCHORCHT & R. BRINKMANN (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Ergebnisse des F & E-Vorhabens (FKZ 3512 84 0201) "Untersuchung zur Minderung der Auswirkungen von WKA auf Fledermäuse, insbesondere im Wald". Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 153. S. 46. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Vertragsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.
- KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: S. 93–142. Link zum Dokument (letzter Zugriff: 16. September 2016).



SVENSSON, L., GRANT, P., MULLARNEY, K., ZETTERSTRÖM, D. (1999): Der neue Kosmos Vogelführer - Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.

TESSENDORF, F. & WÖLFEL, L. (1999): Gesetzliche Bestimmungen des Arten- und Horstschutzes. Schriftenreihe Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 1: 5-7.

VAHLE, HANS-CHRISTOPH (2015): Gesundende Landschaften durch artenreiche Mähwiesen. Akademie für Angewandte Vegetationskunde, Witten.

Internetquellen:

<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>

<https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1065>

<https://www.staedtebauliche-klimafibel.de/?p=70&p2=6.2.1>

[https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/HpnV Erlaeuterungen.pdf](https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/HpnV_Erlaeuterungen.pdf)

<https://www.dwd.de/>

<https://de.climate-data.org/europa/deutschland/rheinland-pfalz/ulmen-144144/>

https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4

Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg):
<https://mluk.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe-Betriebsintegrierte-Kompensation.pdf>

[https://map-final.rlp-umwelt.de/download/HpnV/Kartiereinheiten_TK25/HPNV Kartiereinheiten 5707.pdf](https://map-final.rlp-umwelt.de/download/HpnV/Kartiereinheiten_TK25/HPNV_Kartiereinheiten_5707.pdf)

https://mittelrhein-westerwald.de/images/Downloads/Text_Regionaler_Raumordnungsplan_web.pdf

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/>

[https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Leitfaden Artenschutz2019.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Leitfaden_Artenschutz2019.pdf)

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/spanische-fahne-callimorpha-quadrupunctaria-poda-1761>

<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/>

<https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/numerische-bewertung-von-biototypen>



<https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/wildkatze>

https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Wildkatze/Verbreitungskarte_Wildkatze_2013.pdf

https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Wasser/Gewaesserschutz/Gewaesserguete/Gewaesserszustandsbericht_2010.pdf